

# Inhalt

<b>TEIL I – ZUR SACHE</b> .....	3
1. Qualitätsmuster aus dem Bezirksgericht.....	3
1.1 Ein missglücktes Protokoll und seine Konsequenzen .....	3
1.2 Zur nicht festgestellten Feststellung einer Blockade des Tramverkehrs.....	9
1.3 Der Schluss vom Nicht-Befolgen eines Aufrufs auf seine Nicht-Existenz .....	9
1.4 Wie Ziel und Zweck in einer Definition durcheinandergeraten .....	11
1.5 Von der Existenz eines nicht motorisierten Individualverkehrs .....	13
1.6 Vom Unterschied zwischen Umwelt- und Klimapolitik .....	14
1.7 Was ich über Verkehrsverhältnisse weiss, von denen ich nichts weiss.....	15
1.8 Vom Unsinn einer blossen Spekulation in subjektiver Hinsicht.....	16
1.9 Ein bedenklicher Syllogismus .....	17
2. Bezirksgerichtliche Erwägungen zur Methode .....	20
2.1 Ein kleiner Unterschied macht alles anders.....	20
2.2 Wie man vom Gegenteil auf das Gewünschte schliesst .....	21
2.3 Von lauten und leisen Tönen.....	22
2.4 Was im <i>Tagesanzeiger</i> angezeigt wurde .....	24
2.5 Was die Medienarbeit einer nicht zugelassenen Zeugin bezeugen kann.....	25
2.6 Was ein Sprecher im Nachhinein bestätigt .....	26
2.7 Von peitschender Wut und unterstelltem Wahn .....	27
2.8 Was bleibt?.....	29
3. Die Opfer des Bezirksgerichts .....	31
3.1 Vom Verlust der Zeit .....	31
3.2 Unwissenheit schützt vor Torheit.....	32
3.3 TomTom kann helfen .....	34
3.4 Wie das Alltäglichen «das üblicherweise geduldete Mass» übersteigt .....	36
3.5 Von einer Nötigung zweiten Grades.....	38
3.6 Ein Fall von passiver Komplizenschaft.....	40

<b>TEIL II – ZUR VERTEIDIGUNG .....</b>	<b>44</b>
1. Ein schwieriges Verhältnis .....	44
1.1 Was man in Zürich zu erwarten hat .....	44
1.2 Eine heisse Kartoffel und ein heisses Eisen .....	45
2. Eine Formel für Gerechtigkeit .....	47
2.1 Recht und Gerechtigkeit in schrecklichen Zeiten .....	47
2.2 Ein Prinzip und ein prinzipieller Einwand .....	49
2.3 ‘unde iustitia’ oder Wer bestimmt, was gerecht sei? .....	50
2.4 Zur Orientierung am Gerichtshof der Vernunft .....	53
2.4.1 <i>Quantität</i> .....	53
2.4.2 <i>Relation</i> .....	55
2.4.3 <i>Qualität</i> .....	57
2.4.4 <i>Modalität</i> .....	58
2.5 Niemand verlässt das Schiff! .....	59
2.6 Zur Auswertung eines Gedankenexperiments.....	61
2.7 Maximalforderungen an die Methode.....	62
2.8 Radbruchs Formel und der 4. Oktober .....	64
3. Eine angespannte Lage .....	66
3.1 Eine hinkende Entwicklung.....	66
3.2 Die zentrale Frage .....	67
3.3 Eine Botschaft aus längst vergangener Zeit .....	67
3.4 Ein Foetus mit fatalen Folgen.....	69
3.5 Wie es gehen kann .....	70
3.6 Wenn nicht so, dann halt anders – irgendwie muss es ja weitergehn.....	72
3.7 Warum man den Gärtner nicht zum Bock machen sollte.....	75
3.8 Ein böser Verdacht erhärtet sich .....	77
3.9 Wirtschaftliche und psychologische Prozesse.....	78
3.10 Ein politischer Prozess macht recht(s)umkehrt.....	80

Zürich, den 14. März 2024

Hohes Gericht

Ich erscheine heute vor Ihnen als Angeklagter, weil ich gegen ein Urteil der 10. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich rekurreiere, das Einzelrichter M. Hauser am 11. Januar 2023 gesprochen hat. In dieser Situation werden sie, als zweitinstanzlich Richtende, es mir nicht nur *erlauben*, sondern geradezu als meine eigentliche *Pflicht* erachten, dass ich ihnen meine Rekursgründe konkret und detailliert darlege und stichhaltig begründe. Solches geschieht naturgemäss in kritischer Auseinandersetzung mit dem erwähnten Urteil des Bezirksgerichts bzw. seiner schriftlichen Urteilsbegründung.

Umgekehrt darf ich gewiss davon ausgehen, dass dem Obergericht die Prozessakten so weit gegenwärtig sind, dass ich mich in meinen weiteren Ausführungen insbesondere auf das Protokoll der erstinstanzlichen Verhandlung und die Urteilsbegründung beziehen können, ohne Ihnen jedes Mal den ganzen Kontext einschlägiger Zitate und Verweise umständlich und v.a. auch zeitaufwändig in Erinnerung rufen zu müssen.

## TEIL I – ZUR SACHE

### 1. Qualitätsmuster aus dem Bezirksgericht

#### 1.1 Ein missglücktes Protokoll und seine Konsequenzen

Im Blick auf das erwähnte Protokoll muss ich Ihnen, hohe Richtende, aber leider bereits meinen ersten Protest anmelden und vorweg erklären, dass mir das Protokoll der Hauptverhandlung vom 11. Januar 2023 als Gerichtsunterlage gänzlich ungeeignet erscheint, da es meine tatsächlich getätigten Aussagen vielfach und in relevanter Weise übergeht, verfälscht oder irreführend wiedergibt. Mit wenigen Beispiele werde ich nun diese generelle Feststellung kurz illustrieren.



Wenn im Protokoll mein (Wortlaut, 35:13) «Handeln vom 4. Oktober 2021» zu einem blossen «Verhalten» degradiert wird (Protokoll S. 19, kurz: P:19), mag das dem Obergericht durchaus unerheblich erscheinen; wenn aber das, was ich – kontextabhängig(!) – «eine extremistische Organisation» genannt habe (37:23) zu einer «kriminalistischen Organisation» umprotokolliert wird (P:20), dann wird man *diesen* Unterschied nicht mehr als Lappalie abtun dürfen. Die gesellschaftlichen Konsequenzen solcher Lässigkeit wären zu gravierend.

Damit ist die niveaumässige Tiefe der bezirksgerichtlichen Protokollierungskünste aber noch lange nicht ausgelotet. Selbst meine *korrekt vorgetragenen* Zitate aus Gerichtsunterlagen sind fehlerhaft verschriftlicht worden. So verfälscht das Bezirksgericht das von mir aus dem Strategiepapier von 'extinction rebellion' [kurz: XR] *richtig* zitierte Prinzip der «Zusammengehörigkeit» (42:47) kurzerhand zum «Zugehörigkeitsprinzip» (P:22). Auch hier wird niemand behaupten wollen, der Unterschied sei irrelevant. Im gegebenen Kontext bedient und befördert das Protokoll mit dieser Verfälschung vielmehr exakt und ganz *direkt* das von mir anlässlich der Hauptverhandlung als grundlos und systematisch irreführend entlarvte Konstrukt des Staatsanwalts, das uns XR als schlagkräftiges Sabotagekommando mit hörigen – zugehörigen – Soldaten vorstellen möchte.

Am schlimmsten aber wiegt die Tatsache, dass *ganze* und, wie sich zeigen wird, *relevante* Aussagen von mir einfach unterschlagen werden. Als letztes Beispiel soll der folgende, *nicht protokollierte* Satz genügen, den ich im Anschluss an meine Feststellung geäussert habe, dass etwas mehr als hundert Aktivist\*innen mit einem zeitlich und örtlich präzise angekündigten Strassenprotest niemals eine ganze Stadt lahmlegen könnten: «Es wäre völlig unverständlich, wenn jemand so etwas tun würde» (38:55). Auf diesen Satz und seine Relevanz werde ich noch zurückkommen (vgl. unten, S. 29).

Darf ich das Obergericht auf den Umstand hinweisen, dass sämtliche eben aufgezeigten Fehler einem protokollierten Zeitraum von knapp 4 Minuten aus der über zweieinhalb-stündigen Tonaufnahme entnommen sind? Ich weiss nicht genau, wie viel Evidenz erforderlich ist, damit ein Berufungsgericht die *inakzeptable* Qualität einer derart wichtigen Prozessunterlage wie dem Protokoll einer Hauptverhandlung als erwiesen erachtet. Weil ich meine Ausführungen nirgends unnötig in die Länge ziehen möchte, will ich mich – im Vertrauen auf die höchsten Qualitätsansprüche der obergerichtlichen Rechtsprechung – mit dem begründeten Verdacht begnügen, dass die restlichen knapp zweieinhalb Stunden der Hauptverhandlung nicht erheblich zuverlässiger protokolliert worden seien.

Meine stichprobenartige Überprüfung hat jedenfalls ergeben, dass meine 15 Minuten später geäusserte Überzeugung, dass es «viele Mittel und Wege gibt, eine effektive Klimapolitik zu fordern und zu fördern» (52:52), vom Bezirksgericht in ihr Gegenteil verkehrt wurde, indem es im Protokoll heisst, wir müssten die von mir ins Feld geführten Möglichkeiten und Wege «auf institutioneller und individueller Ebene *bestreiten*», statt «*beschreiten*», wie ich durchaus mit verständlicher Artikulation gesagt habe (P:25, Hervorhebung ■■■). –

Zum Schluss möchte ich dem Obergericht die komödiantische Pointe dieses 'lützelhaften' Protokolls nicht vorenthalten: am Ende wird mir doch tatsächlich die Aussage unterstellt, der Staatsanwalt könnte gegen einen allfälligen Freispruch «rebellieren» (P:49) statt «rekurrieren», wie ich richtig gesagt habe (vgl. 2:28,56)! Wenn man mich schon partout verurteilen möchte, so möge man mir wenigstens die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass *ich* hier der Rebell bin und nicht der Staatsanwalt. Ich bestehe darauf!

Sie, hohe Richtende, können mir nun entgegenen, die aufgezeigten Mängel im Protokoll seien zwar in der Tat bedenklich oder zumindest «bedauerlich», letztlich aber doch allesamt irrelevant, da *die Audioaufnahme* als verlässlicher Referenzpunkt zur Überprüfung wirklich getätigter und unterstellter Aussagen ja vorliege. Vielleicht würden Sie mir in diesem Fall die Fragen gestatten: Wieso dann überhaupt ein Protokoll und nicht lieber keines als ein derart falsches? Und: glauben Sie wirklich im Ernst, die Richter\*innen am Bundesgericht und am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, an die ich im Falle einer obergerichtlichen Schuldspruchbestätigung gelangen müsste, würden sich diese Aufnahmen anhören? –

Bis ich mich davon überzeugt habe, dass alle erforderlichen Korrekturen erfolgt sind, von denen ich hier in gebotener Kürze nur ein paar wenige aufgezeigt habe, erkläre ich hiermit, dass ich das Protokoll der Hauptverhandlung in der vorliegenden Form nicht anerkenne.

Ich bin froh, dass die Schweizerische Strafprozessordnung in Art. 76 Abs. 3 die Zuständigkeit und Anforderungen für ein Verhandlungsprotokoll klar regelt – «Die *Verfahrensleitung* ist dafür verantwortlich, dass die Verfahrenshandlungen *vollständig* und *richtig* protokolliert werden» (Hervorhebung ■■■) – und in Abs.4 festhält, dass eine Tonaufzeichnung die schriftliche Protokollierung nicht *ersetzen* sondern nur *ergänzen* kann. Mit Verweis auf Art. 79 Abs. 1 der Strafprozessordnung möchte ich der Instanz, der im Zusammenhang mit dem fraglichen Protokoll die Verfahrensleitung und somit die erforderlichen Korrekturen obliegen, dringend empfehlen, die *gesamte* Tonaufnahme mit der *vollständigen* schriftlichen Protokollierung zu vergleichen und nicht nur die von mir exemplarisch vorgeführten Fehler und Mängel zu berichtigen, und erwarte gespannt eine korrigierte Fassung dieses Protokolls.

---

Für mich selber habe ich aus dem erstaunlichen Ergebnis des bezirksgerichtlichen Versuchs einer Protokollierung der Hauptverhandlung die mühevollen Konsequenz gezogen, meine heutigen Aussagen vor dem Obergericht besser gleich selbst und im Voraus im genauen Wortlaut schriftlich zu fixieren und sie dem Gericht nun halt einfach vorzulesen. Indem ich ihm anschliessend meine Niederschrift aushändigen werde, möchte ich zur Verbesserung der Qualität dieses Strafverfahrens aktiv beitragen. Wenn ich damit dem / der Gerichtsschreiber\*in Arbeit abnehmen kann, soll es mich freuen.



Ihnen, hohe Richtende, werde ich mit meiner vorgängigen Verschriftlichung allerdings wohl keine Mühe ersparen. Freie Rede führt in unserem Alltag nämlich meist zu Formulierungen, die sich intuitiv leicht verstehen lassen und das Ausgesagte trotzdem hinreichend präzise erfassen. Meine bezirksgerichtliche Erfahrung lehrt mich nun aber, dass dies bei einem Vortrag in freier Rede vor einem Zürcher Gericht nicht ebenso sein muss. Wie ich gleich nachweisen werde, werden einem da Aussagen unterstellt, die man nie getätigt hat, und zwar durchaus nicht nur wegen falscher Protokollierung.

Auch daraus habe ich im Hinblick auf diese Ausführungen meine Konsequenzen gezogen. Indem ich sie im Vorfeld ganz ohne Zeitdruck formulieren konnte und die Richtenden sie im Anschluss an diese Verhandlung im Bedarfsfall in aller Ruhe nachlesen können, wird es mir möglich sein, meine Argumente in einer Schärfe und sprachlichen Präzision vorzutragen, die mitunter nur mit einer Ausdrucksweise zu erreichen sein werden, deren Komplexität wir uns vom spontanen Reden im Alltag her nicht gewohnt sind. Da es, wie ich inzwischen gelernt habe, vor Gericht aber durchaus üblich zu sein scheint, dass Plädoyers und Parteivorträge vorformuliert abgelesen werden, bin ich sicher, dass Sie, hohe Richtende, im angestregten Zuhören über längere Zeit Meister\*innen und es auch gewohnt sind, schwierige Argumente und komplizierte Erwägungen erst in nachträglicher Lektüre genau zu erfassen und zu ergründen.

Leider muss ich weiter vorausschicken, dass mich nicht nur das Protokoll, sondern auch die inhaltliche Qualität des erstinstanzlichen *Urteils* geradezu schockiert. – Ich sage dies zwar nicht als *Rechtsgelehrter*, aber auch nicht bloss als Bürger vom Standpunkt seiner persönlichen Weltanschauung aus. Als promovierter Philosoph und lizenzierter Soziologe – und auch als *solcher* habe ich am 4. Oktober 2021 gehandelt und trete ich heute vors Obergericht –, als akademisch gebildeter Sozial- und Geisteswissenschaftler also, bin ich durchaus in der Lage, eigene begriffsanalytische Untersuchungen anzustellen und mich im Fortgang meiner Gedanken an formal gültige Schlussregeln zu halten sowie entsprechende Defizite in fremden Rasonnements zu erkennen und zu bezeichnen.

Das Obergericht wird mir darin zustimmen, dass genau *diese* Kompetenz von jedem säkularen Gericht in jeder Urteilsbegründung in höchstem Masse eingefordert werden können muss. Ich werde heute Nachmittag aber den Nachweis erbringen, dass der Schuldspruch wegen Nötigung des Bezirksgerichts gegen mich dieser minimalen Anforderung *nicht* genügt. Dabei werde ich davon ausgehen dürfen, dass das Obergericht die schriftliche Urteilsbegründung des Bezirksgerichts in keiner Passage für unerheblich erklären und darum für meine Widerlegung die erforderliche Geduld aufbringen wird.

Aus welchem Grund und in welcher sprachlichen Absicht ich meine nachfolgenden Ausführungen geschrieben habe, ist damit hinreichend angezeigt. Ein letztes Wort zu ihrem Inhalt sei ihnen jetzt noch vorangestellt: Ohne das Obergericht für die schwerwiegenden Mängel in der Urteilsbegründung des Bezirksgerichts, die ich ihm aufzeigen werde, verantwortlich machen zu wollen, fühle ich mich durch die Tatsache, dass mir immerhin ein Schuldspruch wegen Nötigung droht und das Obergericht die überwiegende Mehrheit der erstinstanzlichen Urteile im Nachgang der «Rebellion gegen das Aussterben» [kurz RGA] bestätigt hat, um die es auch heute geht, genötigt, wichtige Instrumente der Rechtsprechung und fundamentale rechtsphilosophische Prinzipien, die ich eigentlich hätte als hinreichend bekannt und vertraut voraussetzen wollen, in der gebotenen Ausführlichkeit zu erörtern. Dass das erforderlich ist und dieses Verfahren dadurch nicht beschleunigt wird, bedaure ich sehr und liegt nicht in meinem Verschulden.



## 1.2 Zur nicht festgestellten Feststellung einer Blockade des Tramverkehrs

Wir müssen ganz vorne beginnen. Neben einer Reihe von Problemen, mit denen wir uns noch beschäftigen müssen, stellt nämlich bereits die Darstellung der *Prozessgeschichte* eine logisch unauflösbare Schwierigkeit dar. Da heisst es zunächst ganz unmissverständlich, «dass der Tramverkehr blockiert wurde, [sei] in der Anklage *nicht* aufgeführt» (Urteilsbegründung S. 4, kurz: U:4); nur drei Zeilen weiter unten heisst es dann aber ebenso klar und deutlich, dass «die Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich in der Anklage (wohl versehentlich) *erwähnt* sind» (Hervorhebungen ■■■).

Das Bezirksgericht begnügt sich hier also nicht mit einer astreinen 'contradictio', es spekuliert auch noch über den möglichen Grund der nicht aufgeführte Erwähnung des Tramverkehrs, ohne diesbezüglich zu einem abschliessenden Urteil zu gelangen. Somit haben wir folgende Situation: Im Urteil des Bezirksgerichts ist *nicht* geklärt, ob die *Erwähnung* der Verkehrsbetriebe in der Anklage, die in der Anklage *nicht* aufgeführt ist, versehentlich erfolgt ist, oder nicht. – Ich muss dem Obergericht gestehen, dass ich trotz einiger Gewandtheit in Syllogistik und Prädikatenlogik der widerspruchsvollen Darstellung des Bezirksgerichts hier nicht zu folgen vermag. Oder handelt es sich dabei vielleicht nur um ein *Gerede*, das der Wittgenstein des *Traktats* als «unsinnig» bezeichnet haben würde?

## 1.3 Der Schluss vom Nicht-Befolgen eines Aufrufs auf seine Nicht-Existenz

Lassen wir diese Frage unsererseits unentschieden und wenden wir uns stattdessen der bezirksgerichtlichen *Sachverhaltserstellung* zu. Dort heisst es: im Unterschied zur Beschreibung des Tatvorgehens im Strafbefehl, der gemäss ich am 4. Oktober 2021 «aufgrund eines Onlineaufrufs der Umweltschutzorganisation 'Extinction Rebellion'» gehandelt haben soll, hätte ich anlässlich der Hauptverhandlung behauptet, «*es habe keinen Onlineaufruf gegeben*» (Hervorhebung ■■■). Dass mir diese Behauptung zu Unrecht unterstellt wird, zeigt ein kurzer Blick ins Protokoll. Der von mir auf seine Exaktheit hin überprüfte Wortlaut meiner einschlägigen Aussage lautet (Abweichungen zur üblichen Schreibweise sowie weggelassene Wörter im Protokoll in []; im Protokoll Hinzugefügtes durchgestrichen):

«Der Staatsanwalt ist leider nicht da, um uns zu erklären[,] welchen Onlineaufruf er [da] meint. Ich habe keine Ahnung, um was es sich handelt, und erkläre hiermit, nicht in Beantwortung bzw. [oder] Entsprechung eines Onlineaufrufes gehandelt zu haben.» (P:20)

In Wahrheit habe ich vor dem Bezirksgericht also (a) weder bestritten noch bestätigt, dass es einen Online-Aufruf gegeben hat, sondern (b) bloss mein Unwissen darüber erklärt, was der abwesende Staatsanwalt mit seiner These von meiner Befolgung eines solchen Aufrufs gemeint haben könnte und (c) erklärt, dass selbst wenn es einen solchen Aufruf gegeben haben mag und ihm einige gefolgt sein sollten, ich nicht zu ihnen gehöre. Die mir vom Bezirksgericht unterstellte Behauptung und meine tatsächlich protokollierte Aussage unterscheiden sich also diametral, wobei meine klar und deutlich und darum, wie ich hoffen möchte, dem Obergericht auch leicht verständlich ist. Von der bizarren Herleitung der irrtümlichen Behauptung des Bezirksgerichts kann man das nicht sagen. Den offenkundigen Widersinn, der uns hier weisgemacht werden soll, indem meine eben detailliert aufgeschlüsselte, effektive Aussage zur Behauptung verfälscht wird, «es habe keinen Online-Aufruf gegeben», lässt sich mit folgendem Beispiel veranschaulichen: Wenn jemand seinen Gästen einen Schoggi-Cake serviert und erklärt, er oder sie habe ihn selbst gebacken, im Sinne von: alle Zutaten eigenhändig zusammengefügt, dann behauptet er damit nach bezirksgerichtlicher Logik, dass es überhaupt keine Fertigbackmischungen gebe.

Das Obergericht mag der verständlichen Ansicht sein, diese klare Fehlaussage im erstinstanzlichen Urteil sei für den Sachverhalt von untergeordneter Bedeutung. Dem möchte ich entgegenhalten: durch ihren derart *eklatanten Widersinn* ist sie insofern erheblich, als sie dem Obergericht vor Augen führt, dass es die inhaltlichen Aussagen und Begründungen des Bezirksgerichts unbedingt «verdienen», dass wir sie einer kritischen Prüfung unterziehen, auch wenn uns das hier und in vielen weiteren Fällen wahrlich kein Vergnügen bereiten wird. Wie die hohen Richtenden nicht umhinkommen werden einzugestehen, erweist sich die Urteilsbegründung des Bezirksgerichts nämlich auch in inhaltlich *äusserst relevanten* Punkten als nicht weniger fehlerhaft.

## 1.4 Wie Ziel und Zweck in einer Definition durcheinandergeraten

Wenden wir uns darum jetzt dem *objektiven Tatbestand* zu. Dort führt Richter Hauser in Abschnitt 2.1.4 die juristisch eminent wichtige analytische Trennung von «Nötigungszweck» und «Fernziel der Nötigung» ein (vgl. U:9). Den Begriff des Nötigungszwecks definiert er dabei wie folgt:

«Das Verhalten, zu dem die betroffene Person genötigt wird, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, ist im strafrechtlichen Sinne der Nötigungszweck».

Ich freue mich darüber, dass es in der Rechtspflege und der Philosophie offenbar gleichermassen als Tugend angesehen wird, zentrale Begriffe eingangs klar zu definieren. Darf ich das Obergericht aber bitten, die Klarheit und – wie sich uns bald als erforderlich erweisen wird – auch die Korrektheit der eben zitierten Definition des Bezirksrichters erst mit mir zu prüfen, bevor wir ~~ihm~~ <sup>- dem Regierrichter -</sup> voreilig der Tugendhaftigkeit loben.

Um uns die formale Struktur der hauser'schen Definition von «Nötigungszweck» klarer vor Augen zu führen, möchte ich, *ohne die syntaktische Struktur der Definition dabei im Geringsten zu verändern (!)*, ihre semantischen Elemente mit funktionalen Äquivalenten ersetzen. Anders gesagt: einfach die Wörter austauschen. Das ergibt dann z.B. folgenden Satz:

'Der Elternabend, zu dem die Schüler\*innen genötigt waren, Kuchen zu backen, Videoclips zu schneiden oder Getränke mitzubringen, ist im strafrechtlichen Sinne der Nötigungszweck.'

Meiner laienhaften juristischen Auffassung zufolge erweist sich gemäss Richter Hausers Definition gerade das, was man gemeinhin als «Fernziel der Nötigung» bezeichnen würde, nämlich der Elternabend, als «Nötigungszweck», wohingegen man als solchen in der landläufigen juristischen Lehre, wenn ich mich nicht irre, wohl eher das erzwungene Backen, Filmschneiden oder Getränkeeinkaufen der Schüler\*innen verstanden haben möchte.

Eine weitere Umformulierung mit semantisch näher verwandten Wörtern bei weiterhin unveränderter syntaktischer Form vermag dies noch klarer zu veranschaulichen; ein Elternabend ist ja nun wirklich kein «Verhalten». Das ergibt dann z.B folgenden Satz:

‘Das Kaufverhalten, zu dem die Filmstreamenden genötigt wurden, ständige Unterbrechungen durch Werbespots zu schauen oder zu dulden, ist im strafrechtlichen Sinne der Nötigungszweck.’

Abgesehen davon, dass nach meinem Verständnis der deutschen Sprache, das ich mir immerhin in einem Studium der germanistischen Sprachwissenschaft angeeignet habe, jede Version dieses Satzes, die mit «das Verhalten» beginnt, zu einem ungrammatischen Ausdruck führen muss, würde man doch auch hier erwarten, dass das Kaufverhalten als Fernziel einer allfälligen Nötigung und nicht als Nötigungszweck taxiert würde.

Wenn wir zum Abschluss unserer Bemühung um ein klareres Verständnis von Hausers kryptischer Definition seine abstrakte Formulierung jetzt auf den konkreten Fall der mir vorgeworfenen Nötigung anwenden, ergibt das folgendes Schlussresultat:

‘Das [scil. Kauf-, Ess-, Wahl-, Stimm- und Mobilitäts-]Verhalten, zu dem Verkehrsteilnehmende in der Zürcher Innenstadt am 4. Oktober 2021 genötigt wurden, von der Durchfahrt der Uraniastrasse abzusehen und einen Zeitverlust zu dulden, ist im strafrechtlichen Sinne der Nötigungszweck.’

Um Bezirksrichter Hauser nicht anfängerhafte begriffliche Inkompetenz oder ein derart eigenwilliges Verständnis des Begriffs «Nötigungszweck» unterstellen zu müssen, dass ich mir nicht vorstellen kann, dass das Zürcher Obergericht oder irgendein anderes Gericht ihm folgen könnte, wollen wir jetzt einfach einmal davon ausgehen, dass es sich bei seinem Definitionsversuch zwar um nichts weniger als eine Tugendhaftigkeit aber auch um nichts mehr als einen sprachlich verunglückten Satz handle.

---

Natürlich wäre es leicht möglich, dafür zu argumentieren, dass sich der von Hauser *intendierte* Sinn von «Nötigungszweck» aus dem Gesamtzusammenhang seiner Urteilsbegründung ahnungsweise erschliessen lasse und dass dieser mit dem juristisch geläufigen Begriffsverständnis wohl übereinstimme. Ob man damit, dass man die *Möglichkeit* eines *ahnungshaften Vermutens* des richtigen Verständnisses eines offensichtlich *falsch* definierten Begriffs gewährt, mit seiner Definition in der Zürcher Rechtspflege durchkommt, werden Sie, hohe Richtende, als nächste entscheiden.

Was mich angeht, so würde ich in meiner Funktion als Philosophielehrer einen analogen Definitionsversuch von meinen Mittelschüler\*innen wegen zu schwerwiegender sprachlicher und/oder inhaltlicher Mängel zurückweisen. Aber vielleicht stelle ich am Gymnasium ja höhere Anforderungen an die Jugendlichen als das Zürcher Obergericht an die Begründung der Verurteilung von unbescholtenen, friedlich protestierenden Bürger\*innen durch seine Vorinstanz.

In diesem Zusammenhang möchte ich das Obergericht abschliessend noch bitten zu bedenken, dass es, falls es *keine* Klärung des zugrundeliegenden Begriffsverständnisses im Urteil des Bezirksgerichts verlangen oder selber vornehmen sollten, damit für eine Übersetzung der missgebildeten hauser'schen Definition ins Französische, wie sie in Strassburg leicht erforderlich sein könnte, ihrerseits dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine genauso unlösbare *sprachliche* Aufgabe stellen würden, wie sie ihm Bezirksrichter Hauser mit seiner spekulativ-kontradiktorisch Behauptung zum Tramverkehr bereits im Bereich der *Logik* aufgegeben hat.

## 1.5 Von der Existenz eines nicht motorisierten Individualverkehrs

Einen vergleichsweise einfachen Fall einer nächsten unzulässigen Aussage liefert uns das Bezirksgericht mit folgender Behauptung: «Durch ihre Strassenblockade errichteten die Demonstrierenden ein Hindernis für den Individualverkehr» (U:10).

Tatsächlich haben die versammelten Aktivist\*innen am 4. Oktober 2021 auf der Uraniastrasse meines Wissens keine Fussgänger und auch keine Fahrrad-, Skateboard oder Trottnettfahrenden an der Passage gehindert. Wohl aber habe ich festgestellt, dass *die Polizei* durch ihre rigorose Absperrung *tatsächlich* ein Hindernis für jegliche Form des Individualverkehrs errichtet hat. Für dieses unverhältnismässige Vorgehen der Polizei wird mich aber doch wohl nicht *mich* wegen *Nötigung* verurteilen wollen. –

Im beschränkten Verständnis von Einzelrichter Hauser mag der Begriff «Individualverkehr» also selbstredend auf den *motorisierten* Verkehr limitiert bleiben; im allgemeinen Verständnis und in der alltäglichen Praxis der Menschen in der schweizerischen Wirtschaftsmetropole ist er das zum Glück nicht. Aussagen in Urteilsbegründungen dürfen aber nicht der privaten Semantik eines Richters folgen, sondern müssen auch für Drittpersonen verständlich und nicht irreführend formuliert sein. Darum ist die Natur des Hindernisses im Hinblick auf die gestörten Verkehrsteilnehmenden zwingend wie folgt zu präzisieren: «ein Hindernis für den motorisierten Individualverkehr».

Diese präzise Ausdruckweise entspricht dann auch derjenigen des Gesundheits- und Umweltdepartements der Stadt Zürich, das für den rekurrierenden Ausdruck «motorisierter Individualverkehr» im Unterschied zu anderen Formen des Individualverkehrs wie z.B. Fuss- und Veloverkehr in seinen Publikationen standardmässig die Abkürzung MIV verwendet.<sup>1</sup> Ohne diese Präzisierung ist die Behauptung entweder inhaltlich falsch, weil sie Fälle einschliesst, die nicht dazu gehören, oder falsch attribuiert, weil sie nicht den Aktivist\*innen vorzuwerfen, sondern von der Polizei zu verantworten ist.

## 1.6 Vom Unterschied zwischen Umwelt- und Klimapolitik

Das nächste Beispiel einer ähnlichen Falschaussage finden wir noch auf derselben Seite der Urteilsbegründung, wenn von einer «geforderten Verbesserung der Umweltpolitik» die Rede ist. Abgesehen davon, dass ich davon ausgehen darf, dass das Obergericht meine Ausführungen zum Unterschied zwischen Klima- und Umweltpolitik vor dem Bezirksgericht zur Kenntnis genommen haben wird, die dieses offensichtlich nicht verstanden hat, hätte man auch ohne diese von einem seriösen Richter erwarten dürfen, dass er sich in seiner Ausdrucksweise mindestens auf dem Niveau der Boulevard-Presse bewegt. In dieser werden seit geraumer Zeit klimapolitische Anliegen gegen Umweltanliegen ausgespielt, was nur Sinn machen kann, wenn beides nicht dasselbe bedeutet.

---

<sup>1</sup> Vgl. z.B. <https://www.stadt-zuerich.ch/site/umweltbericht/de/index/treiber/mobilitaet.html>; [Stand 21.2.2024]

Dass das bezirksgerichtliche Gerede von einer vermeintlich geforderten Verbesserung der «Umweltpolitik» 'in casu' in eine völlig falsche Richtung weist, will ich in der Annahme, ich sei mit meinem Fall in diesem Gerichtssaal nun auch niveaumässig eine Stufe höher gestiegen, als gerichtsnotorisch voraussetzen. Trotzdem oder vielmehr: gerade *deshalb* verlange ich, dass in der schriftlichen Urteilsbegründung des Bezirksgerichts sowohl in Bezug auf Hausers irreführende Rede von «Umweltpolitik» als auch in Bezug auf seine in ihrer Pauschalität unzutreffende Rede von «Individualverkehr» die erforderliche Präzisierung bzw. Umformulierung nicht bloss an den hier erwähnten, sondern an allen weiteren einschlägigen Stellen vorgenommen werde, oder das Obergericht auf andere Weise für die erforderliche Berichtigung Sorge.

Dass es sich dabei nicht um eine rein *sprachliche* Übung handeln kann, sondern Sie, hohe Richtende, in ihrer Auseinandersetzung mit meinem Fall und dem Urteil der ersten Instanz aus diesen Fehlern immer auch *inhaltlich* die Konsequenzen ziehen müssen, ist wiederum selbstredend.

### 1.7 Was ich über Verkehrsverhältnisse weiss, von denen ich nichts weiss

An dieser Stelle übergehe ich diverse unzulässige und falsche Behauptungen des Bezirksgerichts, auf die ich später noch zu sprechen kommen werde, um mich vorerst einmal auf die offensichtlichsten Fälle eklatanter Falschaussagen und grotesker Fehlschlüsse im erstinstanzlichen Urteil zu konzentrieren.

Eine Nächste stellt seine mich explizit einschliessende Behauptung dar, die Aktionsteilnehmenden hätten «im Wissen darüber [gehandelt], dass die Uraniastrasse stark befahren ist und [...] diese wohl gerade auch deshalb als Ort ihrer Blockadeaktion [gewählt]» (U:12).

Im Rahmen meines Studiums habe ich zwar auch an der Universität Zürich Veranstaltungen besucht, meine Kenntnis des durchschnittlichen Verkehrsaufkommens in der Innenstadt beschränkte sich bei Tathergang aber höchstens auf die Strecke zwischen dem Bahnhofquai und dem Universitätsgebäude an der Rämistrasse vor 20 Jahren.

Im Rahmen der Erstellung des *subjektiven* Tatbestandes, in dem sie erfolgt, ist die eben zitierte Behauptung des Bezirksgerichts also objektiv *falsch*. Meine einzige handlungsleitende Kenntnis der örtlichen Strassenverkehrsverhältnisse vor der Aktion vom 4. Oktober 2021 – genau genommen handelt es sich dabei nicht einmal um eine *Kenntnis* sondern um ein blosses Vertrauen in entsprechende Zusicherungen von mir glaubwürdig erscheinenden Drittpersonen – hat darin bestanden, dass eine frühzeitig angekündigte, disruptive Aktion auf der Uraniastrasse die städtischen Blaulichtorganisationen in keiner relevanten Weise einschränken würden, weil mit ihr kein Zufahrtsweg zu einer Operationsbasis blockiert und immer noch hinreichend Ausweichrouten für notfallmässige Stadtquerungen zur Verfügung stehen werden.

Die eben zitierte Pauschalaussage zum vermeintlichen verkehrstechnischen Wissensstand der Aktivist\*innen vom 4. Oktober 2021 trifft auf mich also klarerweise nicht zu. Bliebe noch zu klären, wie es um die bezirksgerichtliche Vermutung, dass das hohe Verkehrsaufkommen auf der Uraniastrasse «wohl» der ausschlaggebende Grund für die Wahl des Aktionsortes gewesen sei, in *subjektiver* Hinsicht steht.

### 1.8 Vom Unsinn einer blossen Spekulation in subjektiver Hinsicht

Richter Hauser verwendet hier erneut das potentialitätsanzeigende Wort «wohl» und löst damit zumindest bei mir als Nicht-Juristen eine gewisse Verwunderung darüber aus, dass es an den Zürcher Gerichten entweder üblich sein muss oder zur Idiosynkrasie dieses Einzelrichters gehört, dass seine Urteilsbegründungen einen selbst für einen Philosophen gefährlich hoch anmutenden Spekulationsgrad aufweisen. Im Reich der reinen Spekulation, in dem sich Richter Hauser offenbar so gerne aufhält, bin ich als Fachphilosoph durchaus bewandert. Von einer Erörterung der Unterscheidung zwischen subjektiven und objektiven Beständen in spekulativer Absicht möchte ich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens allerdings dringend abraten. Ganz abgesehen davon, dass sie auch aus philosophischer Perspektive für sinnlos erachte.



Ohne sie bleibt Richter Hausers Vermutung das, was sie ist, nämlich eine bloße Spekulation und im gegebenen Zusammenhang absolut irrelevant. Unweigerlich stellt sich mir 'in puncto' Urteilsbegründung des Bezirksgericht somit dieselbe Frage, die sich uns ein- gangs schon im Hinblick auf sein Protokoll aufgedrängt hat (vgl. oben, S. 5): Wäre es nicht konsequenter, überhaupt keine Urteilsbegründung zu liefern, als dieses unwürdige richterliche Ratespiel?

Bevor ich dem Obergericht darlegen werde, auf welcher vollkommen absurden und mich hochgradig beleidigenden Annahme Richter Hausers ausschweifende Spekulationslust erspriesst, muss ich dieser – ich wiederhole mich: völlig *unvollständigen* und doch so erschreckend *langen* – Auflistung abstruser Behauptungen in der erstinstanzlichen Ur- teilsbegründung einen Fehlschluss hinzufügen, dessen fatale Implikation das Oberge- richt in höchstem Grade alarmieren sollte. Er betrifft die Ableitung eines Schuldspruchs aus der Tatsache, dass ein Beschuldigter *die bloße Möglichkeit* einer Anklage mit seiner Handlung *bewusst in Kauf genommen* hat (vgl. U:13).

## 1.9 Ein bedenklicher Syllogismus

Der entsprechende Syllogismus, den das Bezirksgericht auf S. 13 seiner Urteilsbegrün- dung zur Anwendung bringt, lässt sich folgendermassen formalisieren:

PM	Der Beschuldigte selbst taxiert sein Handeln vom 4. Oktober 2021 nicht als Demonstrationsteilnahme, sondern als «Akt des zivilen Ungehorsams».
Pm	Dem Beschuldigten war vor seinem Handeln bewusst, dass Akte des zivi- ler Ungehorsams zur Anklage führen können.
C	Also hat der Beschuldigte seine Schuld schon vor dem Tathergang einge- standen. (Da er ja wusste, dass sein Handeln möglicherweise zu einer An- klage führen wird.)

Lassen Sie uns die Syllogistik des Bezirksgerichts zunächst mit meinen einschlägigen Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung vergleichen. Diese sind in Beantwortung seiner Frage nach den Gründen für meine Demonstrationsteilnahme erfolgt. Ich zitiere sie nach dem effektiven Wortlaut und nicht nach Protokoll (Audio 30:02, vgl. P:18):

«Ich würde das nicht als eine Demonstration bezeichnen, sondern als eine Aktion des zivilen Ungehorsams [... und als zivil Ungehorsamer] Deshalb darf ich mich nicht darüber beklagen, heute in einem Gerichtssaal zu stehen. Ich habe *bewusst* die Möglichkeit, dass ich für mein Handeln angeklagt werden könnte, in Kauf genommen.» (Audio 30:02, P:18)

Das Zitat zeigt klar, dass die 'praemissa maior' [PM] und die 'praemissa minor' [Pm] beide richtig sind. Folglich müsste auch die 'conclusio' [C] richtig sein, *wenn* die Schlussregel des Bezirksgerichts gültig wäre. Wie man leicht sehen wird und gar nicht anders sehen kann, ist diese Voraussetzung allerdings hier nicht erfüllt. Wenn jemand willentlich einen Akt begeht, den er unter den Begriff des zivilen Ungehorsams subsumiert, und wenn dieser jemand sich dabei ganz darüber im Klaren ist, dass Akte zivilen Ungehorsams in der Vergangenheit zu Anklagen geführt haben, dann könnte man daraus allenfalls schliessen, dass dieser jemand sich später nicht über ein Gerichtsverfahren beklagen sollte, wenn ihm tatsächlich jemand den Prozess machen möchte, da er diese Möglichkeit ja willentlich in Kauf genommen hat.

Wer eine Anklage aber bloss *in Kauf* nimmt, macht damit doch noch lange kein *Schuldgeständnis*! Und selbst wenn es dann, wie in meinem Fall, zu einer Anklage kommt, sind Anklage und Schuldspruch doch nicht dasselbe! Ein fairer Prozess ist 'per definitionem' *ergebnisoffen*! Wer das in Abrede stellt, unterminiert damit nichts weniger als die Existenzberechtigung eines Gerichts. Ein Richter, der daran einen Zweifel zulässt, steht dringend im Verdacht der Voreingenommenheit! Erst auf dem Fundament der Ergebnisoffenheit jeder Verhandlung lassen sich die Prinzipien rechtsstaatlicher Prozessführung errichten, wie sie u.a. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Artikel 11, in der Europäischen Menschenrechtskonvention in Art. 6 und in der Schweizerischen Bundesverfassung in Art. 32 im Grundsatz der Unschuldsvermutung zum Ausdruck kommen. Eigentlich müsste ein Verstoss gegen dieses Prinzips in Form einer Vorverurteilung für *jede Person strafbar* sein, für *einen Richter* aber ... sagen wir: eher peinlich.

Es ist erschreckend, dass die Demonstration der Ungültigkeit einer Schlussformel eines erstinstanzlichen Urteils es von mir verlangt, vor dem Zürcher Obergericht ein derart fundamentales Axiom der Rechtsprechung mit Nachdruck zu explizieren.<sup>2</sup> Mit seiner abstrusen Syllogistik lässt mir Richter Hauser – weil ich ihm nun wirklich nicht unterstellen möchte, dass in seinen Augen jede\*r Angeklagte ‘eo ipso’ ein\*e Schuldige\*r sei – nur noch die leicht abgeschwächte Alternative der begründeten Annahme, dass er bloss jede\*n zivil Ungehorsame\*n ‘per se’ für schuldig erachtet. ... schuldig im Sinne jeder beliebigen Anklage, muss man sogar noch hinzufügen, da Richter Hausers Urteilslogik an dieser Stelle in keiner Weise auf die konkrete Anschuldigung der «Nötigung» Bezug nimmt. –

Wer möchte, möge dem Bezirksrichter zugutehalten, dass aus dem Kontext erneut hervorgehe, dass er an dieser Stelle den Nachweis für den subjektiven Tatbestand meiner Teilnahme an einer angeblich illegalen Demonstration erbracht zu haben glaubt. Damit gipfelte seine groteske Syllogistik allerdings nur in folgender Absurdität: indem ich verlangt habe, dass mein Handeln vom 4. Oktober 2021 nicht als Teilnahme an einer Demonstration, sondern als Akt des zivilen Ungehorsams anerkannt werde, ist der subjektive Tatbestand meiner Teilnahme an einer angeblich illegalen Demonstration erstellt. – Auf diesem Weg ist Richter Hauser also offensichtlich auch nicht zu helfen.

Was meine eigene, konträre Sichtweise betrifft, so habe ich anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht bereits klar gesagt, dass ich «für eine Sache stehe, die ich als legitim und *legal* festgestellt haben möchte, und zwar das Recht auf friedlichen Protest im Sinne des zivilen Ungehorsams» (P:18, vgl. auch P:30).

---

<sup>2</sup> Nur auf der Grundlage der prinzipiellen Ergebnisoffenheit eines Verfahrens bei Prozessbeginn macht auch das Prinzip der Rechtsgleichheit, mit dem sich das Zürcher Obergericht ja auf Geheiss des Bundesgerichts im Zusammenhang mit den Strafprozessen im Anschluss an die «Rebellion gegen das Aussterben» in letzter Zeit stark beschäftigt hat, und das besagt, dass ein\*e Richter\*in – ‘ceteris paribus’! – gleich urteilen *muss*, überhaupt erst Sinn. Auch in diesem Fall bleibt ein Prozess nämlich insofern ergebnisoffen, als *die Gleichheit* des zu verhandelnden Falls mit bereits verhandelten in allen relevanten Aspekten durch das Gericht jeweils erst noch zu erstellen ist. Erst wenn dies positiv erfolgt ist, zwingt das Prinzip der Rechtsgleichheit eine\*n Richter\*in, gleich zu urteilen.

## 2. Bezirksgerichtliche Erwägungen zur Methode

Zum unrühmlichen Abschluss dieser Bestenliste bedenklicher bezirksgerichtlicher Pleiten und Pannen müssen wir, wie angekündigt, auf den gefährlich fruchtbaren Boden hauser'scher Spekulation zurückkehren, genauer zur ebenso grundlosen wie unbegründeten Mutmassung, die Uraniastrasse sei von mir deshalb als Aktionsort gewählt worden, weil sie «stark befahren» sei (vgl. oben, S. 15 und U:12). Damit richtet er seinen Argwohn nämlich in subjektiver Hinsicht auch in den Bereich der *Methode*.

### 2.1 Ein kleiner Unterschied macht alles anders

Diesbezüglich lässt Richter Hauser für einmal keinen Interpretationsspielraum zu, wenn er schreibt: «Die von den Demonstrierenden gewählte Methode, nämlich die auf eine möglichst lange Dauer ausgelegte Strassenblockade [...]» (U:11). Der weitere Wortlaut dieses hier nur anfänglich zitierten Satzes wird uns noch eingehender beschäftigen; für den Moment können wir uns mit der Klarheit seines Anfangs begnügen. Wir müssen uns aber davor hüten, diese seltene Klarheit voreilig auch schon mit der Richtigkeit seiner Aussage zu identifizieren. Vielmehr gilt es zu prüfen, ob das schriftliche Urteil des Bezirksgerichts uns wenigstens in diesem Punkt eine überzeugende Begründung liefere. Die Tatsache, dass der Staatsanwalt mir im Strafbefehl ebenfalls das Ziel unterstellt «Zürich lahmzulegen», hat in dieser Hinsicht natürlich kein Gewicht.

Wer die erstinstanzliche Urteilsbegründung analysiert, stellt fest, dass die gerichtlichen Feststellungen die Methode betreffend nicht konsistent sind. An anderer Stelle spricht es nämlich nur von der «von den Demonstrierenden gewählte[n] Methode einer Strassenblockade» (U:17). Methodisch gesehen macht es aber eben einen *erheblichen* Unterschied, ob eine Aktion bloss auf einen Blockade-*Effekt* abzielt, der ganz gut auch nur von *kurzer* oder kürzerer Dauer sein kann, oder ob eine Blockade ganz gezielt «auf eine möglichst *lange Dauer* ausgelegt» sei.

Im ersten Fall könnte es sich nämlich um eine rein symbolische Aktion handeln, wie sie die meisten Theoretiker\*innen des «zivilen Ungehorsams» für diese Aktionsform konstitutiv oder zumindest typisch erachten, wohingegen wir uns im zweiten Fall klar im Bereich der «direkten Aktion» bewegen. Beide Formen sind klar voneinander zu unterscheiden. Ich hoffe wirklich, dass das Obergericht diese entscheidende Differenz nicht ebenso unbedacht abtut wie das Bezirksgericht. Ansonsten droht die Gefahr, dass in meinem Fall unzulässigerweise Urteile des Bundesgerichts für wegweisend erachtet werden könnten, bei denen in Wahrheit ein ganz anderer Sachverhalt beurteilt worden ist.<sup>3</sup>

In seinem erstinstanzlichen Urteil vertritt das Bezirksgericht bekanntlich die Auffassung, meinen Ausführungen zur angekündigten und effektiven Zielsetzung der «Rebellion gegen das Aussterben» anlässlich der Hauptverhandlung könne «nicht gefolgt werden» (U:16. vgl. P:20f.). Im Weiteren wollen wir untersuchen, was das Gericht von meinen Ausführungen überhaupt verstanden hat und an was sein Folgen-Können gescheitert ist.

## 2.2 Wie man vom Gegenteil auf das Gewünschte schliesst

Als erstes wird dabei ersichtlich, dass sich die eben im bezirksgerichtlichen Urteil festgestellte Inkonsistenz seiner Aussagen meine Methode betreffend sehr rasch zum manifesten Widerspruch in seinen Behauptungen meine angebliche Zielsetzung betreffend zuspitzt. Das ist insofern wenig erstaunlich, als Ziel und Methode naturgemäss aufeinander bezogen sind.

Damit der Widerspruch offensichtlich werde, brauchen wir erneut nicht mühsam verstreute Aussagen geschickt miteinander zu verbinden. Auf S. 17 seiner Urteilsbegründung liefert uns das Gericht die ganze 'contradictio' in einem einzigen, zusammenhängenden Absatz:

---

<sup>3</sup> Wer mit einer Blockade eine bestimmte Transportfracht aufhalten will, muss auf maximale Dauer abzielen (vgl. z.B. Gleisblockaden im Zusammenhang mit den sog. Castor-Transporten in Deutschland). Auch wer die Fortsetzung gescheiterter Verhandlungen mit anderen Mitteln anstreben und mit einer Blockade maximalen Druck auf eine Gegenpartei ausüben möchte, wird methodisch eine möglichst lange Aktionsdauer anstreben. Als Beispiel dieser Art ist dem Obergericht die Blockade des Baregg-Tunnels durch die Gewerkschaft Bau und Industrie im Jahre 2002 gewiss bekannt. Von solchen Aktionen ist *mein* Protesthandeln vom 4. Oktober 2021 in vielfältiger Hinsicht und darum ganz klar und eindeutig zu unterscheiden.

«Im Gesuch vom 26. September 2021 zur Bewilligung der Demonstration [wurde] zwar nicht mehr davon gesprochen, die Stadt Zürich blockieren zu wollen, es war aber immer noch von einer Strassenbesetzung die Rede [...]. Die Blockierung bzw. Lahmlegung des Individualverkehrs in der Stadt Zürich kann somit als Zweck der Versammlung angesehen werden.»

Hier stellt das Bezirksgericht 'expressis verbis' fest, dass spätestens ab dem 26. September die Aktivist\*innen selbst offiziell *nicht* (mehr) die Blockierung der Stadt, sondern bloss «eine Strassenbesetzung» als Ziel ihrer Aktion angegeben haben. In seiner bekannt paradoxen Manier schliesst das Gericht daraus, dass folglich die Lahmlegung der ganzen Stadt der Zweck der Aktion gewesen sei. – Mit seiner verstörenden Logik widerspricht Richter Hauser an dieser Stelle nicht nur einmal mehr allen Regeln der Vernunft; auf penetrante Weise missachtet er auch den in den Beweismitteln klar ersichtlichen Prozess einer allmählichen Abschwächung ihrer Aktionsankündigung in der Medienarbeit der Organisierenden der «Rebellion gegen das Aussterben».

### 2.3 Von lauten und leisen Tönen

Ihre Pressearbeit begann am 22. Juni 2021 mit einer spektakulären Drohgebärde (offener Brief an den Bundesrat inkl. Pressemitteilung), die offensichtlich das einzige Ziel hatte, möglichst grosse mediale Aufmerksamkeit zu erregen. Zu diesem Zweck haben die Organisator\*innen der RGA der Dringlichkeit einer adäquaten Information *über* und politischen Antwort *auf* die manifeste Klimakatastrophe und angesichts ihres schockierenden Ausbleibens eine Protestaktion von ebenso brutaler Radikalität entgegengestellt. Hinter den Kulissen wurden allerdings schon zu diesem Zeitpunkt weit gemässigtere Töne angeschlagen, wie die Mail von [REDACTED] und [REDACTED] vom 20. Juni an die Stadt Zürich zeigt (act. 35/1). Dort heisst es lediglich, dass «die Bewegung [...] ab dem 03. Oktober Aktionen zur Besetzung des Öffentlichen Raums in der Stadt Zürich [plane].»

Bereits in der Medienmitteilung vom 22. Juni wurde angekündigt, dass die «einschüchternde und bedrohliche Art dieser Ankündigung» nur den öffentlichkeitswirksamen Auftakt eines anhaltenden und transparenten Kommunikationsprozesses zwischen Rebell\*innen und Behörden markieren sollte. Belege für die ernsthafte Umsetzung ihrer kommunikativen Absicht bis zur und auch noch *während* der RGA finden sich in den Beweismitteln viele. Einige davon werde ich noch zitieren. Sie hier allesamt 'en détail' zu erörtern wird das Gericht – schon aus Zeitgründen – nicht von mir verlangen. Eine entsprechende Untersuchung würde indes klar zeigen, wie sich die Ankündigungen der Rebell\*innen im *unmittelbaren Vorfeld* der Aktion gegenüber der Drohkulisse, die sie im Juni medial aufgebaut haben, deutlich abschwächen. Im «Gesuch zur Bewilligung einer politischen Veranstaltung» vom 26.9. 2021 [act. 35/2] ist nur noch die Rede von einer «friedlichen Strassenbesetzung im Zentrum von Zürich» und der «Eröffnung eines Raums für Austausch und Diskussion im Herzen der Stadt.»

Spätestens ab diesem Zeitpunkt widerspricht eindeutig den Tatsachen, wer weiterhin behauptet, das Ziel der Aktion des zivilen Ungehorsams, an der ich am 4. Oktober 2021 teilgenommen habe, sei der Shut-Down einer Mega-City gewesen, wozu es klarerweise nicht bloss *einer* sondern einer wahren *Flut* von «auf eine möglichst lange Dauer ausgelegte[n] Strassenblockade[n]» bedurft hätte. – In scharfem Kontrast zu diesem Hirngespinnst und Schreckgespenst, das der Bezirksrichter in seinem Urteil beschwört, träumen die Aktivist\*innen von einem demokratischen Raum im Herzen der Stadt.

Für diese leiseren Töne hat das Bezirksgericht auch 15 Monate nach der friedlich-demokratischen Aktion vom 4. Oktober und trotz ihm vorliegender entsprechender Aufzeichnungen kein Gehör. Dadurch entsteht der Anschein, Richter Hauser habe sich sein Urteil über die Rebell\*innen, die man ihm anschliessend in seiner Strafkammer einzeln vorgeführt hat, schon im Sommer 2021 gebildet, und sich später in seiner Rechtsprechung einfach beharrlich und faktenresistent erwiesen. In dieser Haltung liess sich unser Bezirksrichter erneut von der örtlichen Presse den Rang ablaufen.

## 2.4 Was im *Tagesanzeiger* angezeigt wurde

Im Zürcher *Tagesanzeiger* vom 29. September 2021 [act. 35/7] konnte die interessierte Öffentlichkeit nämlich bereits fünf Tage vor der Aktion lesen, an welchen drei Orten «die Klimaaktivsten und -aktivistinnen [...] ihre Streikaktionen in der Stadt Zürich durchführen werden. Die Stadtpolizei ist mit ihnen im Gespräch.» Ein\*e Leser\*in, der/die regelmässig mit dem Auto in der Innenstadt unterwegs ist, wird bei diesen Zeilen eher an etwas wie eine vorhersehbare Störung durch Infrastrukturarbeiten gedacht haben, die zu den üblichen Umleitungen führen würde, als an die im Sommer pompös angedrohte Lähmung der gesamten Stadt. Dies umso mehr, als die drei Aktionsorte, darunter auch die «Kreuzung Urania-/Bahnhofstrasse», im Artikel präzise angegeben werden.

Auch die Verfassenden selbst, Sarasin und Brühlmann, gehen in ihrem Artikel bloss noch davon aus, dass die Aktion «den Verkehr und das Alltagsleben stören» würden; auch sie befürchteten zu diesem Zeitpunkt vernünftigerweise nicht mehr eine Lahmlegung der Metropole. Indem sie im Artikel die Sprecher Walker und Ninck von der Stadtpolizei und dem Sicherheitsdepartement mit der Aussage zitieren, es seien «verschiedentlich [...] Gesuche [...] eingetroffen, die nun geprüft würden», erwecken sie ganz im Gegenteil den Eindruck, dass, was im Sommer den Medien als Drohung erfolgreich zum Frass vorgeworfen worden war, am Ende als bewilligte Klima-Demo über die Bühne gehen könnte.

Ein Richter hat sich von den Medien gewiss nichts vorschreiben zu lassen, zur Kenntnis nehmen sollte er sie allerdings schon. Wenn Richter Hauser den Aktivist\*innen vom 4. Oktober obstinat weiter unterstellt: «Es ging ihnen hauptsächlich darum, den Verkehr in der Stadt Zürich lahmzulegen, um so auf sich aufmerksam zu machen. Der Zweck der Meinungsäusserung tritt damit in den Hintergrund» (U:17), befindet er sich schlicht nicht mehr auf dem Boden der Tatsachen. Richtigerweise muss es heissen: im Sommer 2021 war es den Organisator\*innen der RGA hauptsächlich darum gegangen, mit ihrer Androhung der Lahmlegung einer Gorssstadt medial maximal auf die fortschreitende Klimakatastrophe aufmerksam zu machen. Als die Rebell\*innen am 4. Oktober um die Mittagszeit die Uraniastrasse blockierten, hatten sie ihr Ziel sehr bald schon weitgehend erreicht, unabhängig davon, wie lange ihre Blockade noch andauern würde.



Dementsprechend kamen während der «Rebellion gegen das Aussterben» auch keine blockadeauflösungsschweren Methoden zum Einsatz wie anketteln, händeverknoten oder gar ankleben auf der Strasse. Derartige Vorgehensweisen mögen inzwischen die öffentlichen Diskussionen um Klimaprotestaktionen dominieren und die RGA längst in den medialen Schatten gestellt haben. Das Obergericht darf sich davon die Sicht auf die genauen Vorkommnisse vom 4. Oktober 2021 nicht trüben lassen!

## 2.5 Was die Medienarbeit einer nicht zugelassenen Zeugin bezeugen kann

Die vom Gericht leider nicht zugelassene Zeugin [REDACTED], mit der ich im Sommer 2021 in Kontakt gekommen bin, könnte bestätigen, dass ich ihr schon bei ihrer ersten Präsentation der «Rebellion gegen das Aussterben», zu der wir sie eingeladen hatten, deutlich gesagt habe, dass und weshalb ich *niemals* bei einer Aktion mitmachen würde, die zum Ziel hätte, eine ganze Stadt lahmzulegen, um damit den Bundesrat zum Handeln zu zwingen. In meinen Augen würde mit so einem Vorgehen nicht nur der symbolisch-expressive Charakter des zivilen Ungehorsams zerstört, nach einer derartigen Aktion könnte ich es auch durchaus verstehen, wenn gerichtlich ein Nötigungsverdacht näher abgeklärt würde.

Wäre sie vom Gericht zugelassen worden, würde [REDACTED] weiter bestätigen können, dass ich von ihr bei unserem letzten Treffen vor dem 4. Oktober die *ausdrückliche* Zusicherung verlangt *und erhalten habe*, dass inzwischen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht worden sei, dass die «Rebellion gegen das Aussterben» einen disruptiven Effekt mit symbolischer Wirkung anstrebe und *nicht die Lahmlegung einer Stadt um Druck auf den Bundesrat auszuüben*.

Warum das Obergericht [REDACTED] nicht als Zeugin zulässt, ist für mich darum absolut unverständlich, vielleicht aber insofern nicht ganz so tragisch, als das eben Zitierte aus dem *Tagesanzeiger* und dem Bewilligungsgesuch eigentlich auch so schon klar genug beweisen, dass mein Vertrauen in ihre Zusicherung berechtigt war.

## 2.6 Was ein Sprecher im Nachhinein bestätigt

Ein letzter Beweis dafür, dass mein Handeln vom 4. Oktober in subjektiver Hinsicht eindeutig als symbolischer Akt im Sinne des zivilen Ungehorsams und somit als politische Meinungsäußerung und nicht als gescheiterte Versuch der Herbeiführung eines Verkehrschaos zu werten ist, liefert mein Verhalten unmittelbar nach dem 4. Oktober. Ich habe die Wegweisung aus Zürich befolgt und bin nicht mehr auf die Strasse zurückgekehrt. Wer das Ziel verfolgt hätte, dem motorisierten Individualverkehr in der Zürcher Innenstadt einen möglichst hohen Schaden zuzufügen, hätte das gewiss getan. Stattdessen habe ich in den darauffolgenden Tagen als «Sprecher von Extinction Rebellion» in vielen Medien erklärt, was mich als Rebellen antreibt und welche Methode ich anwende. Als belastbarer Beweis dafür, dass dies *nicht* die grösstmögliche Lahmlegung des Verkehrs durch möglichst langandauernde Blockade war, möchte ich eine Mundart-Aussage zitieren, die ich im *Regionaljournal Zürich-Schaffhausen* vom 8. Oktober 2021 getätigt habe.<sup>4</sup>

«Wenn man längerfristig über die ganze Woche mehr Aufmerksamkeit hätte erreichen wollen, durch massenhafte Strassenblockaden, dann hätte es Leute aus Zürich gebraucht, die gekommen wären.»

Der konditionale Nebensatz im Konjunktiv irrealis («*Wenn* man [...] *hätte* [...] *wollen*»), zeigt auch hier, dass «massenhafte Strassenblockaden» niemals ein methodisch verfolgtes Ziel im Rahmen meines Handelns vom 4. Oktober waren.

Diese Ausführungen werden genügen, um dem Obergericht unwiderlegbar aufgezeigt zu haben, dass das Bezirksgericht 'in casu' und in subjektiver Hinsicht sowohl mit seinen widersprüchlichen Feststellungen zum *Ziel* als auch mit seinen inkonsistenten Behauptungen zur *Methode* meiner Aktion in selbstverschuldeter Dunkelheit tappt. Bei Lichte besehen fragt man sich: wieso? – Ich werde diese Frage heute noch beantworten.

---

<sup>4</sup> <https://www.srf.ch/news/schweiz/klima-rebellen-ohne-rueckhalt-zuercher-klima-bewegung-kritisiert-extinction-rebellion>; genauer Zeitpunkt 0:32, [Stand: 24.2.2024]; Übersetzung in Schriftsprache ■■■

## 2.7 Von peitschender Wut und unterstelltem Wahn

Im Vorangehenden ist hinreichend gezeigt worden, dass die Aussagen des Bezirksgerichts zu Ziel und Methode meines Handelns vom 4. Oktober nicht den Tatsachen entsprechen. In diesem Zusammenhang produziert das Gericht in seiner Urteilsbegründung aber auch ein Argument, das tatsachenunabhängige Gültigkeit beansprucht. Dieses müssen wir darum jetzt noch eigens untersuchen. Es besagt: die Untauglichkeit einer Protestaktion ändert nichts an deren eigentlichem Zweck (U:16) und führt uns nun zur zweiten Hälfte des zu Beginn unserer Betrachtungen zur Methode erst anfänglich zitierten Satzes zurück (S. S. 20). – ‘Prima vista’ mag diese Behauptung überzeugen; bedenkt man sie genauer, wird indes rasch deutlich, dass auch sie einer genaueren Überprüfung nicht standhält. Zur Veranschaulichung möchte ich ein Beispiel in Anlehnung an ein berühmtes historisches Vorbild geben.

Wie uns der antike Geschichtsschreiber Herodot berichtet, soll der persische König Xerxes I das Meer mit 300 Peitschenhieben, Fusseisen und Faustschlägen dafür bestrafen haben, dass es sein Heer an der Überquerung des Hellespont gehindert hat. – Was die Menschen, die dieser denkwürdigen Strafaktion beigewohnt haben, in *diesem* Moment über ihren grossen Herrscher gedacht haben mögen, wissen wir leider nicht. Ganz bestimmt aber würde ein Gericht *heute*, einen Menschen nicht wegen *Nötigung* anklagen, wenn er an einem schönen Sommertag am Limmatufer stehend allen Ernstes mit einer Peitsche 300 Hiebe aufs Wasser geben würde, zur Strafe dafür, dass die Wassertemperatur erneut die 25-Grad-Marke überschritten hat, jenseits deren das grosse Sterben der Äschen und Forellen beginnt.

Zu einer Anklage würde es wohl auch dann nicht kommen, wenn durch sein Handeln Limmatbadende einen Umweg schwimmen und dadurch einen Zeitverlust in Kauf nehmen müssten, wenngleich dieser angesichts der begrenzten Kräfte der Schwimmenden und ihrer möglicherweise imperfekten Schwimmtechnik leicht schlimmere Folgen haben könnten als ein geringfügiger Zeitverlust im Strassenverkehr. Im aufgeklärten Jahrhundert des anthropogenen Klimawandels würde ein derart toller Mensch mit Peitsche nicht wie ich mit meinem Blumentopf ins Gefängnis gesteckt und dann den Richtenden vorgeführt, sondern ganz bestimmt wegen begründeten Verdachts auf ausgebrochenen Wahnsinn schonend einer medizinisch-psychologischen Abklärung zugeführt.

Nicht weniger Zweifel an seiner geistigen Gesundheit müsste ein Mensch erwecken, der allen Ernstes mit einer Hundertschaft – gewaltfrei! – eine Millionenstadt lahmlegen möchte. Wenn er sich dann aber zu diesem Zweck mit all seinen Gefährt\*innen an einem Ort versammeln würde, den er inkl. genauem Zeitpunkt dieser Versammlung den Behörden und der Presse vorher bekanntgegeben hätte, dann wäre er wahrhaftig ein Grosskönig im Reiche des Wahnsinns und würde es verdienen, dass wir in Anlehnung an seinen historischen Vorgänger Xerxes den III nennen (der zweite ist schon vergeben).

Selbst ein Irrer müsste doch erkennen, dass es klüger wäre, seine Aktion im Vorfeld *geheim* zu halten um dann in kleinen, mobilen Gruppen an vielen Punkten mit gezielten Nadelstichen zuzuschlagen. So könnte ein Verkehrskollaps in Zürich vielleicht tatsächlich herbeigeführt werden. Das Obergericht mag der Auffassung des Bezirksgerichts, dass die Untauglichkeit eines Mittels an seinem Zweck nichts ändere, folgen oder nicht, es wird *mir* gewiss Recht geben, wenn ich sage: die Tauglichkeit eines Mittels heiligt nicht seinen Zweck bzw. heilte nicht den Wahn.

Das Beispiel zeigt also: Die Untauglichkeit einer absurd-grotesken Protestaktion mag an ihrem Ziel *inhaltlich* nichts ändern, an der Urteils- und damit Straffähigkeit aller dergestalt protestierenden Person aber sehr wohl. Wenn einer Person also ein konkreter Handlungszweck nur unter der Voraussetzung ihrer vollkommenen geistigen Umnachtung unterstellt werden kann, so muss diese Tatsache, wenn auch nicht an der inhaltlichen Festlegung ihrer Zielsetzung, so doch an ihrer strafrelevanten *Beurteilung*, wie sie durch ein Gericht vorzunehmen ist, sehr wohl sehr viel ändern.

Genau das habe ich dem Bezirksgericht mit meiner von ihm *nicht einmal als protokollierungswürdig* erachteten, eingangs von mir von der Audioaufzeichnung zitierten Aussage angezeigt: «Es wäre völlig unverständlich, wenn jemand so etwas tun würde.» Damit ich mich ja nicht vom Regen in die Traufe rede, stelle ich hiermit ein letztes Mal unmissverständlich klar, dass ich nie die Absicht verfolgt habe, die Stadt Zürich lahmzulegen. Für so etwas bin ich trotz meiner sehr ausgedehnten philosophischen Studien dann doch mein ganzes bisheriges Erwachsenenleben lang bei zu gesundem Verstand geblieben.

Verstehe ich also vielleicht die humoristische Pointe nicht, wenn Richter Hauser wohl noch heute behaupten würde, «dass das Ziel der Aktion darin bestand, die Stadt Zürich lahmzulegen bzw. den Verkehr zu blockieren» (U:16)?<sup>5</sup> Wie kann ein Bezirksrichter, dem ich meinerseits keinen Wahnsinn unterstellen möchte, angesichts der erdrückend Beweise in seinen Prozessakten, die klar in eine andere Richtung weisen, so obstinat an einer derart irrsinnigen Unterstellung festhalten? Im Vertrauen auf *meine* geistige Gesundheit möchte man hoffen, dass diese Fragen sehr schwer zu beantworten seien. In Wirklichkeit sind sie es überhaupt nicht und das hat nur indirekt mit meiner geistigen Verfassung zu tun. Sie müssen nämlich nur richtig gestellt werden.

## 2.8 Was bleibt?

Was bleibt von einem erstinstanzlichen Urteil, dessen Protokoll in wesentlichen Punkten lückenhaft, in vielen fehlerhaft, in nicht wenigen irreführend und zum Schluss absolut lachhaft ist? –

Was folgt, wenn ein richterliches Urteil schon in der Prozessgeschichte spekulativ nicht erwähnte Erwähnungen einführt? –

Wie kann sich ein Angeklagter *inhaltlich* gegen einen Schuldspruch zu Wehr setzen, wenn sein Richter zentrale Begriffe nach privater Semantik oder derart eigenwillig definiert, dass der Anstand es gebietet, sie als bloss *sprachlich* missgebildet zu bezeichnen? –

Welche Qualität hat ein Urteil, das wiederholt nicht einmal journalistisches Niveau erreicht? –

Was soll man noch sagen, wenn ein Gericht seinen Schuldspruch aus der bewussten Inkaufnahme einer Anklage herleitet? –

Wie würden Sie reagieren, wenn ihnen in der Begründung eines Schuldspruchs implizit Wahnsinn unterstellt würde? –

Was bleibt da? Neben einer tiefen Erschütterung ...

---

<sup>5</sup> Das «bzw.» hoffe ich so interpretieren zu dürfen, dass er mir lediglich versuchte Lahmlegung des städtischen MIV unterstellt, nicht auch noch die Sabotage der gesamten Strom- und Wasserversorgung oder die Lahmlegung des Mobilfunknetzes.

Für mich sind diese Fragen leicht zu beantworten: es bleibt noch viel zu tun!

Wir dürfen uns von diesen Fragen einfach nicht beirren lassen!

Auch nicht von 20 bis 30 Millionen Klimaflüchtlingen, die schon unterwegs sind, und den gigantischen Flüchtlingsströmen, die sich bald zu uns in Bewegung setzen werden.<sup>6</sup>

Wir dürfen jetzt einfach nicht die Millionen von Opfern einer globalen Katastrophe vor unseren Augen haben – leidende Frauen, hungernde Kinder und getötete Männer, kombattant oder zivil, in klimabedingten Ressourcenkriegen.

Wir müssen unseren Blick jetzt auf die unschuldigen «Opfer» wenden, die ich am 4. Oktober unter den ZürcherInnenstadtautomobilist\*innen gefordert haben soll, von denen sich aber, soweit ich informiert bin, kein einziges tatsächlich je dazu genötigt sah, von sich aus rechtliche Schritte gegen mich einzuleiten. Die juristischen Mühlen hat die Zürcher Staatsanwaltschaft von sich aus angeworfen. Man fragt sich: in wessen Name und zum Schutz von wem?

---

<sup>6</sup> Vgl. u.a. <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/themen/fluchtursachen/klimawandel> und <https://mediendienst-integration.de/migration/klimawandel-migration.html> sowie <https://www.zeit.de/gesellschaft/2021-09/klimawandel-migration-weltbank-fluechtlinge-wasserknappheit-meeresspiegel> [Stand: 8.3.2024]

### 3. Die Opfer des Bezirksgerichts

Ich möchte hier klar feststellen, dass die Behauptung der Staatsanwaltschaft und des Bezirksgerichts, dass es überhaupt Opfer *gegeben* habe, immer noch völlig unbegründet ist. Im Gegenteil: mit seiner Urteilsbegründung bestätigt Bezirksrichter Hauser implizit, dass es *keine* Opfer gegeben hat. Anders gesagt: es sind *seine* Opfer, Opfer seiner ungezügelter Spekulation.

#### 3.1 Vom Verlust der Zeit

Das, was die Automobilist\*innen in den Augen des Richters und seines Staatsanwalts zu Nötigungsopfern macht, ist ein Zeitverlust. Die Opfer seien gezwungen worden «ihre ursprünglichen Pläne» der durch die Aktion geschaffenen Situation anzupassen, heisst es schon im Strafbefehl und auch Richter Hauser stellt in seinem Urteil – zumindest sinn-gemäss (vgl. oben S.11f-) – fest, dass im verursachten Zeitverlust der Nötigungszweck im strafrechtlichen Sinne zu sehen sei (U:10).

Ohne hier eine philosophische Reflexion über die Zeit anstossen zu wollen, wird man mir die Bemerkung erlauben, dass man Zeit eigentlich genauso wenig «verlieren» kann, wie man sie «gewinnt». Die Zeit läuft einfach ab, ticktack, ticktack. Was wir meinen, wenn wir von einem «Zeitverlust» reden, ist, dass wir für etwas, von dem wir gehofft haben, dass es kürzer dauern würde, wegen etwas Störendem mehr Zeit aufwenden müssen als geplant. Im Grunde ist aber auch damit noch nicht zwingend ein Verlust verbunden, hat doch schon so manche\*r auf einem Umweg die Liebe seines Lebens gefunden oder ihr grosses Glück.

Das eigentliche Problem beim Zeitverlust ist also, dass, wer ihn zu erleiden glaubt, für etwas in seinen/ihren Augen Unbedeutendes oder von ihm/ihr als lästig Empfundenes auf Kosten eines ihm/ihr wichtig Erscheinenden mehr Zeit aufwenden muss, als ihm/ihr lieb wäre, dabei aber im Moment des persönlich schmerzlich gefühlten Verlusts nie wissen kann, ob vielleicht gerade etwas ganz Wichtiges zum eigenen Vorteil passiert, das man, wenn man nur mehr darüber wüsste, absolut bejahen und begrüssen müsste.

Das wäre z.B. der Fall, wenn ein Mann in seinem Auto am Feierabend kurz vor seiner Ankunft daheim von einem Stau gebremst und aufgehalten wird, sich darob natürlich nervt, weil er sich so darauf freut, endlich bei Frau und Kindern zu sein, später dann aber dankbar erfährt, dass der Stau durch einen Feuerwehreinsatz ausgelöst wurde, der der Rettung seiner mit dem Feuer spielenden Kinder auf dem Dachboden galt. Was genau ein Zeitverlust ist und wer das wie und wann zu beurteilen vermag, ist also gar nicht so klar. Die Frage, ob die Automobilist\*innen, die wegen meines Protesthandelns am 4. Oktober die Urania-Strasse nicht befahren konnten, tatsächlich einen *Verlust* erlitten haben, ist also gar nicht so leicht zu beantworten, wie das Richter Hauser unterstellt (vgl. U:10).

### 3.2 Unwissenheit schützt vor Torheit nicht

Wenden wir uns jetzt aber konkreteren Fragen zu: woher wissen der Richter und sein Anwalt so genau, was die «ursprünglichen Pläne» ihrer Opfer waren, von denen sich keines je bei ihnen gemeldet hat, um sich darüber zu beklagen, dass es sie wegen eines Zeitverlusts hätte ändern müssen? Was wissen Richter Hauser und Staatsanwalt Krayenbühl über die Pläne dieser Menschen und woher? Natürlich wissen sie gar nichts über sie. Schlimmer noch: sie haben sich gar nie für sie interessiert!

Mir ist nicht bekannt, dass die am 4. Oktober 2021 in dafür durchaus in ausreichender Zahl mobilisierten Sicherheitskräfte und Beobachter in ziviler Verkleidung unter den von der Verkehrsstörung auf der Urania-Strasse Betroffenen eine geeignete Umfrage gemacht haben. Und diese hätte nicht lauten dürfen: «begrüssen oder beklagen Sie diese Klimaprotestaktion?», sondern: «Wie sah ihr ursprünglicher Zeitplan aus, für wie gravierend halten sie es, dass dieser nun durch eine Klimaprotestaktion eine zeitliche Verzögerung erfährt, und wie kommen sie zu dieser Einschätzung?»

Hätte diese Frage von einer Rettungssanitäterin oder einem Feuerwehrmann aus einem hornenden und blinkenden Einsatzwagen heraus beantwortet werden müssen, hätte man ganz klar von einem unzumutbaren Zeitverlust reden müssen.



Es ist aber unumstritten und gut dokumentiert, dass die Organisierenden und Teilnehmenden der «Rebellion gegen das Aussterben» alle erdenklichen Anstrengungen unternommen haben, damit genau dieser Fall nicht eintreten konnte. Wer also hätte geantwortet? Und was hätte er oder sie gesagt? – Auch *ich* weiss es nicht. Aber ich habe immerhin mit zwei von ihnen gesprochen, bevor die Polizei mit ihrem Absperrregime jeden Kontakt zwischen Aktivist\*innen und der Zivilbevölkerung erfolgreich verhindert hat.

Der ältere Herr, der aus einer schwarzen Luxuslimousine ausgestiegen war, um sich dann für ein paar Minuten vor mir aufzublasen, während ich mit meinem Plakat still auf dem Fussgängerstreifen stand, und dem auch ein medizinischer Leie anhand seiner rötlichen Gesichtsfarbe, der hervortretenden Adern und eines Schwallb von Kraftausdrücken, die er mir mit erhobener Stimme entgegengeschleudert hat, leicht einen stark erhöhten Puls diagnostizieren konnte, gab an, dass er einen wichtigen Banktermin habe. Ich werde aber doch bezweifeln dürfen, dass es sich dabei um ein Termingeschäft gehandelt habe, das wegen ein paar Minuten Zeitverzug gleich geplatzt wäre oder diesen finanziell gewiss gewichtigen Herrn in signifikante Schwierigkeiten gebracht hätte. Die grauen Herren bleiben in den Banken Könige, auch wenn sie mit Verspätung eintreffen. Aber wir wissen es nicht! Auch *ich* weiss es nicht.

Die etwas jüngere Dame, die aus dem Auto hinter dem grauen Herrn gestiegen war, und mit deren ortskundiger Hilfe eine 'peace keeperin' ihn schliesslich zu beruhigen und auf einen Ausweg für die Fortsetzung seiner Fahrt hinzuweisen vermochte, schien mir hingegen keinen allzu gedrängten Zeitplan zu verfolgen. Auf mich wirkte sie trotz des Umwegs, den sie schon klar vorhersah, sehr entspannt. Ich glaube nicht, dass sie gerade dabei war, einen Verlust zu erleiden, sie ging einfach einen anderen Weg. Aber ich weiss es nicht. Wir *wissen* es nicht. Es lässt sich nicht mehr in Erfahrung bringen, was für Ziele die Menschen verfolgt haben, die am 4. Oktober an der Durchfahrt der Uraniastrasse gehindert worden sind. Ich fürchte, die Antwort, die Alexandre De Senarclens, der es als Direktor des Genfer Autosalons eigentlich wissen muss, im Tagesgespräch vom vergangenen 26. Februar auf Radio SRF gegeben hat, ist ebenso zutreffend, wie sie uns nicht weiterbringt: «Auto betrifft Freiheit».<sup>7</sup> Genaueres wissen wir im Einzelfall nicht.

---

<sup>7</sup> <https://www.srf.ch/audio/rendez-vous/tagesgesprach-hat-der-genfer-autosalon-noch-eine-zukunft?partId=12544856> [Stand 8.3.2024]



Ohne dieses erforderliche Wissen, einfach pauschal zu unterstellen, alle Automobilistinnen hätten ehrenwertere Ziele von höchster Dringlichkeit verfolgt, zu deren Erfüllung die Bewegung einer potentiell tödlichen Blechkiste mit Treibhausgasausstoss das zweckmässige Mittel sei, scheint mir jedenfalls töricht. Um ein letztes konkretes Beispiel für reale Ziele von Autofahrenden zu schildern, möchte ich auf die Rundschauendung vom 22. November 2023 hinweisen, in der eindrücklich gezeigt wurde, dass zumindest Seha Kinolli in seinem SUV mit Familienanschluss mitunter auch einfach ziellos herumbolzt, oder, wie er selber sagt: «zum etwas Entspannen», z.B. mit den acht integrierten Massagestufen im Fahrersitz seines 'objet doré'.<sup>8</sup> Wie kann jemand wie Herr Kinolli, der sich mit Autofahren einfach so die Zeit vertreiben will, Zeit verlieren. Ich kenne Herrn Kinolli nicht, aber ich weiss, dass er bei uns in [redacted] viele brummende Gesinnungsgenossen hat, und ich vermute, auch in Zürich. Was sie am 4. Oktober gemacht haben, weiss ich ebenfalls nicht, aber wenn sie sich entspannen, fahren sie los... Falls sie durch die «Rebellion gegen das Aussterben» kurz aufgehalten worden wären: wäre es *da* zulässig, von einem Zeitverlust zu reden? Und wenn jemand zum Kaffeekränzchen, Einkaufsbummel oder Banktermin fahren wollte: ist es *dann* zulässig? Das wäre zu überlegen.

### 3.3 TomTom kann helfen

Wir wollen uns hier damit begnügen aufgezeigt zu haben, dass Autofahren nicht per se mit achtenswerten Zwecken verbunden ist. Wer fährt, egal zu welchem Zweck, sollte zudem stets sprichwörtlich eine Sicherheitsmarge für Unvorhergesehenes einberechnen und zwar im Raum und in der Zeit. Können wir also vielleicht generell etwas über den Zeitstress des/der durchschnittlichen Teilnehmer\*in am motorisierten Zürcher Innenstadividualverkehr sagen? Das müssten wir nämlich, um ermessen zu können, ob der durch die Klimaprotestaktion verursachte Zeitverlust einiger Automobilist\*innen tatsächlich als «unzumutbar» bezeichnet werden muss oder vielleicht ganz im Gegenteil nicht einmal als aussergewöhnlich.

---

<sup>8</sup> [«Lüfteln» fürs Klima - Feindbild Geländewagen – Klimaaktivisten machen Pneus platt - News - SRF](#) (ab 8:37-10:18); [Stand: 5.3.2024]

Wie gross war der Verlust überhaupt? Weiss das das Gericht? Wieviele Leute waren genau betroffen? Oder ungefähr? Wurde das erhoben? Nein, nichts. Es beschleicht mich hier schon etwas der Eindruck, nicht nur der Staatsanwalt begnüge sich hier mit einem konstruierten Alibi zur Kriminalisierung lästiger Klimaaktivst\*innen, sondern auch das Gericht.

Im Unterschied zu meinem Ankläger und Richter habe ich mit meinen Mitteln selbst herauszufinden versucht, wie es um das Zeitmanagement der motorisierten Verkehrsindividualist\*innen in Zürich generell bestellt sein könnte. Dabei habe ich folgendes in Erfahrung gebracht: gemäss dem 'traffic-index' des Navigationsgeräteanbieters TomTom und laut seines Rankings fürs Jahr 2023 beläuft sich die durchschnittliche Fahrzeit für eine Strecke von 10 Kilometern in der Zürcher Innenstadt auf 23 Minuten und 30 Sekunden.<sup>9</sup> Bei diesem durchschnittlichen Zeitbedarf handelt es sich um einen Wert, den man bei guter Fahrt, bei sogenannt «grüner Welle» oder ohne Baustellenverkehr ebenso regelmässig *unterschreitet*, wie man ihn bei unvorteilhaften Bedingungen, wie sie jede\*r Verkehrsteilnehmende im Innenstadtverkehr vielfach erlebt und darum gerade *nicht* als aussergewöhnlich bezeichnen würde, auch regelmässig *überschreitet*. Bei der Erstellung eines Zeitplans für ein Ereignis, das keinen Aufschub und nicht die geringste Verspätung erlaubt, wird ein\*e kompetent\*e motorisierte\*r Individualist\*in darum routinemässig für die Querung der Zürcher Innenstadt eine Zeitreserve einplanen. Diese gehört zum ursprünglichen Plan also immer schon dazu, wenn dieser als realistisch bezeichnet werden können soll. Diese Planungsreserve ist der Grund, weshalb man zu wichtigen Terminen in der Innenstadt meistens leicht verfrüht eintrifft.

Nun wäre genauer zu eruieren, wie gross diese Reserve bei einer Individualverkehrsreiseplanung durch die Zürcher 'city' mit motorisiertem Untersatz sein müsste, v.a. aber auch, wie gross der effektive Zeitverlust derjenigen Leute war, die sich durch mein Klimaprotesthandeln negativ betroffen gefühlt haben mögen. Wurden vielleicht dazu Daten erhoben? Hat man Staumeldungen ausgewertet oder vielleicht die Daten der Navigationsgerätebetreibenden, die sich dazu vorzüglich anbieten?<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> <https://www.tomtom.com/traffic-index/ranking/> [Stand: 5. März 2024]. Das ergibt eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 25 km/h. Die benötigte Zeit ist gegenüber dem Vorjahr zwar um 1 Minute und 50 Sekunden gestiegen, Zürich bleibt damit auf Rang 28 der 387 Städte mit dem hindernisreichsten Stadtverkehr.

<sup>10</sup> Tomtom erlaubt sehr detaillierte Auswertungen des Verkehrsaufkommens zu jedem beliebigen Moment. Für mich zugänglich sind allerdings immer nur die Zahlen der letzten 7 Tage (<https://www.tomtom.com/>)

Ohne, dass diese Grösse auf intersubjektiv nachvollziehbare Weise und auf realistischen Annahmen beruhend für die Verkehrsstörung berechnet worden ist, die von mir am 4. Oktober auf der Uraniastrasse mitverursacht worden ist, kann niemand behaupten, dass diese über ein gewöhnliches, geschweige denn ein erträgliches Ausmass hinausgegangen sei. Sollte dieser Nachweis gelingen, bliebe immer noch zu klären, ob nicht die MIV-Teilnehmenden eine Informationspflicht gehabt hätten, die – wenn wahrgenommen –, sehr leicht mindestens zu einer massiven Reduktion ihres Zeitverlusts geführt haben würde, was ich am Beispiel des Artikels aus dem *Tagesanzeiger* bereits konkret aufgezeigt habe.

### 3.4 Wie das Alltäglichen «das üblicherweise geduldete Mass» übersteigt

Solange diese Aufgabe nicht erledigt worden ist, entbehren die von der Staatsanwaltschaft gegen mich erhobene Anschuldigung und der entsprechende Schuldspruch des Bezirksgerichts jeder belastbaren Grundlage. Man muss sie als blosser Spekulation bezeichnen, im Grund sind sie aber nicht einmal das. Wie ich bereits angekündigt habe, liefert Einzelrichter Hauser in seiner Urteilsbegründung nämlich sogar ein klares Indiz dafür, dass im Zusammenhang mit einer nicht bezifferbaren Zeitplanabweichungen einer nicht bestimmten Anzahl Menschen, die aus unbekanntem Gründen am Montag, den 4. Oktober 2021 motorisiert und auf individualistische Weise die Uraniastrasse befahren wollten und von mir daran gehindert wurden, aus prinzipiellen Gründen nicht von Nötigung gesprochen werden kann. Das will ich dem Gericht nun darlegen.

Im Hinblick auf die Auslegung von Art. 181 des Strafgesetzbuches («Nötigung») hat das Bundesgericht wiederholt hervorgehoben, dass die Tatbestandsvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit", die im vorliegenden Fall einzig in Frage kommen kann, «aus rechtsstaatlichen Gründen restriktiv auszulegen [sei]».<sup>11</sup> Dazu führt das Bundesgericht weiter aus:

---

[traffic-index/zurich-traffic/](https://www.traffic-index/zurich-traffic/)). Auf entsprechende Anfrage könnte dieser oder ein anderer Navigationsassistenten-Provider möglicherweise brauchbare Daten für den 4. Oktober liefern, die zeigen könnten, wie stark der Verkehr im Umkreis der Uraniastrasse während der Dauer der Aktion tatsächlich beeinträchtigt war.

<sup>11</sup> Vgl. u.a. BGE 119 IV, 301, BGE 134 IV 216; S. dazu auch unten, S. 49.

«Das Zwangsmittel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" muss, um tatbestandsmässig zu sein, das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt». (a.a.O.)

Es stellt sich damit die Frage, ob das Zwangsmittel der Strassenblockade im vorliegenden Fall tatsächlich «das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung [...] überschreite[]». In dieser Hinsicht spricht Einzelrichter Hauser Klartext: «Bei einer Umleitung oder einem Stau kommt es regelmässig zu nicht eingeplanten Zeitverzögerungen» (U:10, Hervorhebung ■■■). – Wer ein durch seine regelmässige Wiederkehr völlig alltägliches Phänomen, das die Durchschnittsgeschwindigkeit seines durchschnittlich mit weit über hundert Pferdestärken motorisierten Individualverkehrsmittel im Innenstadtbereich von Zürich auf 25 km/h herabsetzt, nicht in seine Zeitplanung aufnimmt, ist – mit Verlaub – einfach dumm und klarerweise selber schuld; um eine solche Person als Nötigungsopfer zu konstruieren braucht es schon den vereinten, politisch motivierten Scharfsinn der Zürcher Staatsanwaltschaft und des Bezirksgerichts. Der Grund, wieso keine\*r von den Betroffenen das getan hat, liegt auf der Hand: so dumm sind die nicht.

Es kann einfach niemand bei gutem Verstand und gutem Willen bezweifeln, dass es bei einer Stadtquerung aus den vielfältigsten Gründen – Matchverkehr, Infrastrukturarbeiten, bewilligte oder unbewilligte Demonstration, das macht in dieser Hinsicht überhaupt keinen Unterschied(!) – regelmässig zu Verzögerungen kommt. Damit ist klar, dass ich mit meinem disruptiven Handeln am 4. Oktober 2021 auf der Uraniastrasse eben gerade *kein* Ereignis als Nötigungsmittel eingesetzt habe, das «das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung [...] überschreite[t]». Indem die Fahrzeuglenkenden, die zum fraglichen Zeitpunkt durch meine Aktion zu einem Umweg gezwungen wurden, bis dorthin mit ihrem Auto durch die Innenstadt unterwegs waren, haben sie implizit eine Zeitverzögerung billigend in Kauf genommen, die, wie richterlich festgestellt worden ist, durch Stau oder Umleitung regelmässig zu erwarten ist. Ob sie der Zwecksetzung des konkreten Ereignisses, das ihren Zeitplan beeinträchtigt hat, innerlich zustimmen oder nicht, ist bei einem Rockkonzert, Sportevent oder Unterhaltsarbeiten am Gasversorgungsnetz ebenso unerheblich wie bei einer Klimaprotestaktion.

Meine bezirksgerichtliche Verurteilung wegen Nötigung erfolgt also nicht bloss auf hoch spekulativer Grundlage; in ihrer Begründung erweist sie selbst, wie unhaltbar sie ist. Wenn dieses Verfahren darum nicht wegen ungenügender Erstellung des Sachverhalts oder mangelnder Beweislage eingestellt wird, ist der erstinstanzliche Schuldspruch mit Sicherheit wegen Irrtums aufzuheben, wobei als Beweis dafür die Urteilsbegründung des Bezirksgerichts eigentlich schon vollkommen genügt.

### 3.5 Von einer Nötigung zweiten Grades

Eine lange Liste weiterer ungeklärter Fragen im Urteil von Richter Hauser, die ebenfalls den Aspekt der Zeit betreffen, soll hier aus Gründen ebendieser nicht durchgegangen werden. Ich möchte meine diesbezüglichen Überlegungen mit einer letzten Frage beschliessen. Sie betrifft *die Dauer* der Aktion, für die ich verantwortlich gemacht werde. Diese beläuft sich gemäss erstinstanzlichem Urteil auf «rund drei Stunden», da mir nachgewiesen werden kann, mich von 12h19 bis zu meiner Verhaftung um 15h37 auf der Uraniastrasse aufgehalten zu haben (U:11). Interessant ist folgende Begründung, die der Bezirksrichter mit Verweis auf einen Entscheid des Obergerichts vom 19. Sept. 2022 gibt:<sup>12</sup>

«Auch wenn der Beschuldigte zusammen mit den anderen Demonstrierenden gehandelt hat und diese die Uraniastrasse noch länger blockiert haben, kann ihm deren Verhalten nicht über seine eigene physische Anwesenheit und aktive Teilnahme hinaus vorgeworfen werden.»

Es ist klar, dass meine «physische Anwesenheit» durch polizeiliche Gewaltandrohung beendet worden ist. Ich möchte bei dieser Gelegenheit bemerken, dass die Polizei bei der Selektion ihrer Opfer «systematisch» willkürlich vorgegangen ist, oder dann gemäss einem völlig obskuren Plan. Das wäre zu prüfen. Als Aktivist\*in fühlte man sich durch dieses undurchsichtige Vorgehen jendenfalls sehr gestresst. Darüber wurde damals viel gesprochen auf der Uraniastrasse. Jedes Mal fragte man sich: «holen sie jetzt *mich*? Bin *ich* jetzt dran und was geschieht *dann* mit mir?» Und das, in meinem Fall, eine ganze Stunde lang. Psychologisch ist dieses Vorgehen nicht ohne Wirkung geblieben, intendiert oder nicht (vgl. «chilling effect» unten, S. 82 und Anm. 26).

---

<sup>12</sup> vgl. OGer ZH SB220276, E. 3.2

Klar ist, dass die Polizei den Rebell\*innen mehrere 'ultimati' zum Verlassen der Strasse gestellt und wiederholt klar kommuniziert hat, dass, wer sie missachte, verhaftet werden würde. Gemäss den Berichten der 'legal observers', die mein Verteidiger dem Obergericht zu Beginn der heutigen Verhandlung ins Recht gelegt hat, sind bis 12h28 oder 12h29, je nach Bericht, vier Durchsagen der Polizei erfolgt. Eine abermalige Abmahnung soll um ca. 13h20 erfolgt sein.

Wenn man einem friedlichen Bürger das Recht nicht verwehren will, den Ankündigungen von Amtspersonen Glauben zu schenken, dann stand für mich also meine Verhaftung ab dem Zeitpunkt, an dem ich das erste mit einer Verhaftungsdrohung verknüpfte Ultimatum habe verstreichen lassen, unumstösslich fest. Hätte ich dann noch aus der Einkesselung zu fliehen versucht, wäre mir das gewiss nicht gelungen; v.a. aber hätte ich damit das konstitutive Prinzip des zivilen Ungehorsams verletzt, in dem die Achtung vor dem Rechtsstaat zum Ausdruck kommt. Faktisch war diese Option den Aktivist\*innen also gleich doppelt verwehrt.

Gemäss der Augenzeugenberichte, die wir heute dem Gericht eingereicht haben, begannen die systematischen Verhaftungen der Rebell\*innen auf der Uraniastrasse erst um ca. 14h45; in meinem Fall ist die Verhaftung sogar erst um 15h37 erfolgt, andere musste noch mal eine Stunde länger warten. Zu diesem Zeitpunkt war es mir also schon seit mindestens ein bis drei Stunde nicht mehr möglich gewesen, die Uraniastrasse zu verlassen. Während dieser Zeit befand ich mich mit den anderen, auf der Strasse verbliebenen Aktivist\*innen innerhalb der Sperrzone gleichsam bereits öffentlich in Haft. In dieser Situation war es uns nicht mehr möglich, unsere Straftat zu beenden. Wir wurden genötigt sie fortzusetzen, bis die Einsatzkräfte ihr auf ihre willkürliche Weise durch unsere Verhaftung endlich ein Ende bereitet haben.

Faktisch hat also die Polizei darüber entscheiden, ob ein\*e Aktivist\*in für zwei, drei oder gar vier Stunden Nötigung angeklagt und allenfalls verurteilt werden kann. Falls zeitliche Überlegungen in seiner Beurteilung meines Handelns vom 4. Oktober 2021 also eine Rolle spielen sollten, wird das Zürcher Obergericht in meinem Fall für die Dauer von mindestens einer Stunde die interessante Frage einer Nötigung zweiten Grades zu klären haben, wobei ich dabei dann nicht mehr als *Täter*, sondern auch selber nur noch als Opfer in Frage komme.

Bis diese Frage gerichtlich geklärt ist, verlange ich hiermit, dass das Obergericht anerkenne, dass ich für eine ungeklärte Dauer an der Protestaktion teilgenommen habe. Der erforderliche Nachweis, dass mein Handeln damit «das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung [...] überschreite», dürfte dadurch nicht einfacher werden. Die erforderliche Klärung kann nur durch eine belegbare Rekonstruktion der mehrfachen, ultimativen Aufforderungen der Einsatzleitung an die Aktivist\*innen erfolgen, die klar zeigt, ab wann diese faktisch ihre Verkehrsbehinderung nicht mehr auflösen konnten. Die genaue Dauer ihrer angeblich illegalen Aktion ist sodann für alle Beteiligten gleich anzugeben: nur bis zu diesem Zeitpunkt.

### 3.6 Ein Fall von passiver Komplizenschaft

Damit will ich nicht bestreiten, dass Leute aufgrund meines zivilen Ungehorsams auf ihrem Weg zu einem mir unbekanntem Ziel in ihrem Auto eine mir nicht bekannte zeitliche Verzögerung erfahren haben. Es ist auch richtig, dass ich das vor meinem Protesthandeln vom 4. Oktober vorhergesehen und billigend in Kauf genommen habe. Dabei darf man allerdings nicht vergessen, dass die Behörden über Ort und Zeit der disruptiven Aktion vorgängig klar informiert worden sind. Die entsprechende Ankündigung, war zudem äusserst glaubhaft, war 'extinction rebellion' doch in der Schweiz und anderswo zu diesem Zeitpunkt schon mehrfach durch disruptive Aktionen aufgefallen.

Wenn durch die «Rebellion gegen das Aussterben» in den Augen des Staatsanwalts und seines Richters also ein derart hohes und schützenswertes «Recht auf freie Fahrt für freie Bürger» verletzt wurde, indem dieses durch die Ausübung eines in ihren Augen offenbar weit weniger achtenswerten Grundrechts wie der Meinungs- und Versammlungsfreiheit temporär eingeschränkt worden ist, wenn das wirklich derart schlimm sein soll, dass man die Aktivist\*innen dafür wegen *Nötigung* verurteilen muss, dann stellen sich mir hier mindestens zwei Fragen. Erstens: habe ich vielleicht einem Irrtum aufgesessen, wenn ich geglaubt habe, die Partei, die unter dem Motto: «Freie Fahrt für freie Bürger» über unsere Grundrechte mit der Asphaltwalze herziehen wollte, sei von den Wähler\*innen dorthin geschickt worden, wo sie hingehört: in die Vergangenheit? Wieso begegnet sie mir nun als Staatsraison in judikativem Gewand?



Und zweitens: wieso hat man es überhaupt so weit kommen lassen, dass es zu dieser öffentlich angesagten, massenhaften Nötigung kommen konnte? Man ist doch sonst immer für Prävention.

Hatte man dazu im Oktober 2021 vielleicht wegen des damals vom Stimmvolk zwar bereits beschlossenen aber noch nicht in Kraft getretenen «Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus» noch keine gesetzliche Grundlage?

Wohl kaum, wenn ich doch im Verlauf der Klimaaktionswoche mit eigenen Augen gesehen habe, wie Passant\*innen, denen man eine mit den Rebell\*innen sympathisierende Haltung unterstellen konnte, weil sie z.B. das Symbol von 'extinction rebellion' auf ihren Kleidern oder Accessoires trugen, ohne dass sie irgendetwas Illegales getan oder zu tun beabsichtigt hatten, von der Zürcher Polizei kontrolliert und weggewiesen wurden und es nicht einmal vor dem Gefängnis auf die Freilassung ihrer Liebsten wartenden Müttern und Vätern mit ihren Kindern erlaubt war, in Gruppen von mehr als zwei Personen zusammenzustehen, mit der Begründung, dass sich gezeigt habe, dass *drei* Personen genügen würden, um eine Strasse zu blockieren, und es sich bei diesem Verbot nun um eine präventive Sicherheitsmassnahme handle.

Entweder war das präventive Vorgehen der Ordnungskräfte im Kontext der Rebellion gegen das Aussterben also höchst gesetzeswidrig, oder es hätte auch schon vorher zur Anwendung kommen können bzw. eben kommen müssen, weil damit eine klar absehbare massenhafte Begehung einer Straftat und damit verbundene Einschränkung der «Auto-betrifft-Freiheits»-Rechte von – ja von wievielen Menschen? Das wissen wir eben nicht, aber Richter Hauser redet in dieser Verlegenheit ja so gerne von der angedrohten Lahmlegung der ganzen Stadt – wenn dies damit effektiv hätte verhindert werden können.

Dass es hätte verhindert werden können, ist absolut klar. Eine rechtzeitige Kommunikation einer absehbaren Verkehrsstörung auf der Uraniastrasse ab ca. 12h in den lokalen Strassenverkehrsmeldungen und die sofortige Auslösung einer vorsorglich geplanten Verkehrsumleitung wären dazu wohl die ersten, niederschweligen Schritte gewesen.

Um es deutlich und drastisch zu sagen: falls 9/11 klar vorhersehbar und aufgrund dieser Vorhersehbarkeit auch verhinderbar aber dennoch wissentlich nicht verhindert worden wäre, wären die wissend Nicht-Handelnden doch einer Art Komplizenschaft mit den Terroristen schuldig. Oder, nur scheinbar weniger drastisch: wenn absehbar ist, dass der anthropogene Klimawandel einen derart katastrophalen Schaden für die Biosphäre und Zivilisation anrichten wird, wie wir es heute auf wissenschaftlicher Basis vorhersehen müssen, dann sind wir doch nicht nur als Treibhausgasemittierende sondern auch als wissentlich Nicht-Handelnde und das Absehbare damit billigend in Kauf Nehmende dafür verantwortlich, egal wie gross unser persönlicher ökologischer Fussabdruck ist. Zumindest für mich als Laie mutet es darum seltsam an, wenn eine Staatsgewalt in nicht investigativer Absicht einfach so zusieht, wie ihre Bürger\*innen zu Hunderten eine Protestaktion planen, ankündigen und durchführen, um dann zuzuschlagen und Schuld-sprüche über sie zu verhängen für einen Straftatbestand, für den sie «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren [...]» vorsieht.

Man möchte mir vielleicht entgegen, für einen gewissen Zeitraum hätte man den disruptiven Protest ja durchaus toleriert, darum habe man erst zusehen wollen, ob die Aktivität vielleicht unter der Schwelle zur Illegalität verlaufen würde. Wenn das so wäre, würde ich sehr gerne erfahren, wo das Gericht im konkreten Fall meines Klimaprotests vom 4. Oktober 2021 auf der Uraniastrasse diese Grenze ziehen möchte, und welche grundsätzlichen Erwägungen es dazu führen. Diese Informationen könnten für zukünftige Aktionen von Klimaaktivist\*innen ebenso hilfreich sein wie zur Vermeidung der Verschleuderung weiteren Volksvermögens zur Alimentierung von Gerichten, die mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür sorgen, dass der zivil ungehorsamer Klimaprotest als eine kriminelle Tat erscheine und Fragen der Gerechtigkeit in diesem Kontext gar nicht gestellt werden können.

Wie immer man eine entsprechende Zeitschwelle definieren möchte, mit einem wachsenden Schaden durch anhaltende Störung des motorisierten Individualverkehrs wird man im vorliegenden Fall nicht operieren können, da dieser Schaden in seinem effektiven Ausmass mit der Zeit nicht zu- sondern stark abgenommen hätte, wenn die Polizei verkehrsleitend statt freiheitsberaubend vorgegangen wäre.

---

Was soll ein Angeklagter da noch sagen oder denken, wenn zum Zweck seiner Verurteilung Opfer konstruiert werden in unbestimmter Zahl, die einen Schaden unbekanntem Ausmasses erlitten haben sollen, von dem nicht einmal gezeigt werden kann, dass es im strafrechtlich relevanten Sinn überhaupt ein Schaden ist und keine\*r der Betroffenen selbst je behauptet hat, dass es einer sei?

Was tun, wenn ein Richter in der Begründung seines Urteils beweist, dass es falsch ist?


Was folgt, wenn die Kasuistik eines Staatsanwalts und seines Bezirksgerichts die Behörden nicht nur als Komplizen einer kriminellen Tat erweisen, sondern alles darauf hinausläuft, dass die Sicherheitskräfte und Ihre Auftraggeber *ihrerseits* die Angeschuldigten zur Fortsetzung ihres vermeintlichen Vergehens genötigt haben?

Was ist das für ein Land und was sind das für Zeiten, in denen das uneingeschränkte Recht auf freie Fahrt von Individual-Automobilist\*innen ohne Absicht auf ihren Zweck 'per se' über das Recht seiner Bürger\*innen zum Klimaprotest in demokratischer Absicht gestellt wird?

Auch mit diesen Fragen habe ich mich lange beschäftigt. Auch auf sie wird nun das Zürcher Obergericht seine Antworten geben.

Ich bin gespannt. – Und doch auch wieder nicht.

*So verloren antänzlich  
der Berufungsverhandlung  
vom 14. May 2024.*

  
MLaw S. Zuber

## TEIL II – ZUR VERTEIDIGUNG

### 1. Ein schwieriges Verhältnis

#### 1.1 Was man in Zürich zu erwarten hat

Wenn man sich die Prozessgeschichte der Klima-Rebell\*innen vor dem Zürcher Bezirks- und Obergericht vor Augen hält und wenn man dabei auch die juristischen Nebenschauplätze in den Blick nimmt, auf denen mehr als das Prinzip der Rechtsgleichheit – aber dieses auf besonders denkwürdige Weise – ausgehebelt wurde, dann weiss man, was man hier als Angeklagter zu erwarten hat, und dann wissen das auch die Richter\*innen. Man versteht, dass in Zürich bei Fragen der Rechtsgleichheit sorgsam zwischen Schuld- und Freispruch unterschieden wird. Auch *ich* kann das verstehen, sehr gut sogar.

Hier kommen wir nämlich auf ein Feld, auf dem wir – idealerweise – mit gleichlangen Spiessen kämpfen: die Politik. Oder, weniger martialisch ausgedrückt: hier betreten wir einen Raum, in dem wir in gegenseitigem Respekt *gemeinsam* über die dringenden Fragen unserer Zeit beraten und entscheiden können, um uns Gegenwärtigen ein Leben in Würde und grösstmöglichem Wohlergehen zu ermöglichen und zukünftigen Generationen – wenigstens ein Leben ... Dazu müssten wir aber wohl die Stühle in dieser Gerichtsstube etwas verrücken; dafür müssten die Sicherheitsschleusen geöffnet werden, oder, wenn sich das alles als unmöglich erweist, dazu müssen wir zumindest *den Referenzrahmen unserer Überlegungen* erweitern!

Weder die blosse Konformität mit Paragraphen noch ein steiles Karrierekalkül darf die Richtschnur unseres Urteilens bleiben; auch kein politischer Realismus, sondern aufrichtiges und vernunftbasiertes Denken. In unserer kollektiven Verantwortung liegt die rechtzeitige Realisierung, dessen, was sich uns auf dieser Basis als erforderlich erweist, wie immer unmöglich es uns erscheinen mag, bevor wir es mit aller Kraft versuchen.

Da scheuet sich nun aber das Gericht. Da heisst es sofort: «Keine Politik im Gerichtssaal!» Als ob angesichts der real existierenden sozio-ökonomischen Kräfteverhältnisse der konsequente Verzicht auf Politik keine *wäre*, und nicht stets die schlechtest mögliche: gerichtlich sanktionierte Herrschaft! – «Als Richter\*innen sind wir nur dem *Recht* verpflichtet, Gerechtigkeit war nie unser 'business'» tönt es aus den Gerichtsstuben aller Instanzen in diesem Land. Ich verstehe das. Ich verstehe das sehr gut.

## 1.2 Eine heisse Kartoffel und ein heisses Eisen

Im Namen aller enttäuschten Bürger\*innen, die im Gerichtssaal schon vergeblich Gerechtigkeit gesucht haben, möchte ich Sie aber fragen: in welche Hände legen Sie denn die Gerechtigkeit, wenn Sie sie als Rechtssprechende schon so dringend aus der Hand geben wollen? Sie werden sie doch nicht einfach achtlos auf die Strasse werfen! – Träumt vielleicht jemand davon, die Hirten der Herden Gottes wieder zu bemühen, die ihren erlösten Blick ins Jenseits richten? Oder denkt man hier ganz nüchtern an die Polizei mit ihrem lustigen Gewaltwerkzeug? Möchten Sie die Klärung von Gerechtigkeitsfragen gerne der 'scientific community' überlassen? Oder sollen es am Ende gar die alten Philosophen für uns «richten»? Und würden Sie ihren Vorgaben denn folgen? – Die faktische und realitätsbestimmende Antwort auf diese sphinx'ische Frage ist ganz offensichtlich: «es ist die Politik!» Und ja: in ihren Urteilen im Zusammenhang mit der «Rebellion gegen das Aussterben» folgen die Zürcher Gerichte brav ihrem – Gott behüte! – *unausgesprochenen* Diktat.<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> An den Sitzverhältnissen in den Gerichtsstube wird also nicht gerüttelt, die Anklagebank bleibt, wenn ich das bei der Hauptverhandlung richtig bemerkt habe, fest am Boden verschraubt. – Warum eigentlich? Könnten die Zürcher Gerichte nicht wenigstens für Angeklagte, deren Methode des gewaltfreien, die Rechtsstaatlichkeit achtenden zivilen Protest sie kriminalisieren, sprichwörtlich die Schrauben etwas weniger fest anziehen? Gut möglich, dass sich dadurch *viele* Spannungen lösen liessen, die das Gemeinwesen sonst ebenso sprichwörtlich *teuer* zu stehen kommen und uns weder in Rechts- noch in Klimafragen den kleinsten Schritt weiterbringen.

'À propos' Stühle: weiss das Gericht, dass sie selbst für Angeklagte meiner, eher überdurchschnittlichen Grösse, derart tief eingestellt und fixiert sind, dass das Vorlesen eines Textes so unbequem wird, dass man das fast schon psychologisch interpretieren möchte? Nach all meiner Kritik an der Rechtsprechung des Zürcher Bezirksgerichts, zu der es mich schon genötigt hat, möge man diesen Hinweis als konstruktive Anregung entgegennehmen: mindestens in Fällen, in denen über hundert Menschen, die an einer kollektiven Protestaktion beteiligt waren, eine Verfahrensvereinigung gerichtlich *verweigert* wird, möge man

Offiziell scheut das Gericht die Politik wie der Teufel das Weihwasser; In Wahrheit wird es von ihr angetrieben, wie das klappernde Mühlrad vom fröhlichen Mühlebachweiher. Im Zusammenhang mit Klimaprotestaktionen wie der Rebellion gegen das Aussterben dient das imposante juristische Paragraphenwerk mit seinen sieben dunklen Winkeln und verworrenen Ränken ganz offensichtlich nur einem falschen politischen Versteckspiel. –

Diese, wenn sie wahr ist, «furchtbare» und, wenn sie falsch ist, «böartige» Unterstellung werde ich hier nicht so unbegründet stehen lassen, wie das Bezirksgericht seine schönen Anschuldigungen mir gegenüber bis hin zum mir unterstellten Wahn. Damit jede\*r sehe, was uns hier tatsächlich das Fürchten lehren muss und wo hier allenfalls die Böartigkeit steckt, werde ich sie an meinem Fall ganz konkret darlegen.

Damit das möglich wird, müssen wir indes noch einen Zwischenschritt einschlagen. Dieser wird uns vor Augen führen, dass und in welcher Weise jede Rechtsprechung *aus sich selbst heraus* immer schon über sich hinausweist; aus dieser immanenten Transzendenz heraus aufs gesetzte Recht zurückblickend wird gezeigt werden, dass ein Schuldspruch wegen Nötigung 'in casu' als Unrecht bzw. eben als «unrichtiges Recht» erscheinen muss. Erst auf der Grundlage dieser Feststellung wird es möglich sein zu beurteilen, ob der Grund dafür in meinem Fall allenfalls ein politischer sei.

---

durch entsprechende Optimierung der gerichtlichen Infrastruktur dafür sorgen, dass auch sie für Einzelverfahren passend ausgelegt ist.



## 2. Eine Formel für Gerechtigkeit

### 2.1 Recht und Gerechtigkeit in schrecklichen Zeiten

Normative Rechtspositivisten mögen es bezweifeln, stehen damit aber in einer extremistischen Ecke, in die sich die Wahrheit nur selten verirrt: die Rechtsprechung darf sich nicht nur an der Kaskade gesetzter Rechtsnormen und einschlägiger Paragraphen orientieren, mit einem Auge muss sie stets auch die soziale Wirklichkeit im Blick behalten, wenn sie ihr Augenmass behalten will! In der Radbruchschen Formel hat dieses Prinzip, wie schon verschiedentlich bemerkt worden ist, nicht zufällig im Jahre 1946 in Deutschland seinen paradigmatischen Ausdruck gefunden.

Auch mir erscheint es plausibel, diesen Umstand als trauriges Indiz für seine Unverzichtbarkeit zu erachten. Dafür spricht auch die Tatsache, dass sich das Bundesgericht mit dieser Formel ebenfalls bereits im Kontext der Zurückweisung eines Juden während der Zeit des zweiten Weltkriegs beschäftigt hat.<sup>14</sup> Im Übrigen zeigt ein Blick in juristische Fachzeitschriften, Tagungsberichte und das öffentlich zugänglichen Studienmaterial rechtswissenschaftlicher Fakultäten in unserem Land, dass ich nicht der erste verirrte Philosoph bin, dem es lohnend erscheinen will, dass wir uns mit Radbruchs Formel immer noch, bzw. im aktuellen Kontext des zivil ungehorsamen Klimaaktivismus' aufs Neue beschäftigen.<sup>15</sup>

Ohne mich auf die kontroverse juristische Fachdebatte um die Radbruchsche Formel im Geringsten einzulassen, genügt es für meine Zwecke vollkommen, dass sie *besteht*. Es wird einem philosophisch motivierten Klimaaktivisten auf der Anklagebank nicht verwehrt werden dürfen, zu seiner Verteidigung eine Perspektive einzunehmen, die Fachgelehrte weit über unsere Landesgrenzen hinaus mit Verve vertreten. In einfachen Worten gesagt lautet die Radbruchsche Forderung in ihrem Kern:

---

<sup>14</sup> vgl. BGE 126 II 145

<sup>15</sup> Vgl. u.a. <https://www.servat.unibe.ch/jurisprudencia/lit/grundprinzipien.pdf>, <https://sui-generis.ch/article/view/sg.99/1134>; [https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:00000000-4fb3-6fce-0000-00006012b2d8/02\\_StGB\\_AT\\_I\\_2015\\_Legalitaetsprinzip.pdf](https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:00000000-4fb3-6fce-0000-00006012b2d8/02_StGB_AT_I_2015_Legalitaetsprinzip.pdf) und [https://www.bs.ch/dam/jcr:7e5d5a56-cb81-4fa8-a947-38ec3d1d9f2b/OMB2017\\_Tagungsbericht\\_.pdfA](https://www.bs.ch/dam/jcr:7e5d5a56-cb81-4fa8-a947-38ec3d1d9f2b/OMB2017_Tagungsbericht_.pdfA) [Stand: 29.2.2024].

wenn die Spannung zwischen Recht und Gerechtigkeit ein «unerträgliches Ausmass» erreicht, hat positives Recht als «unrichtiges Recht» der materiellen Gerechtigkeit zu weichen.<sup>16</sup>

Als Philosoph unter Anklage schliesse ich aus dieser Formel, dass ich die juristisch-fachliche Behandlung der Frage, ob mein Handeln vom 4. Oktober überhaupt als illegal zu bezeichnen ist und wenn ja, ob und gegen welches Recht ich damit verstossen habe und welche Anklage und Strafe folglich gerechtfertigt sein könnte, getrost meinem fachkundigen Verteidiger überlassen könnte. (Zum einen oder anderen Punkt wird mir das Gericht später dennoch ein paar rechtsphilosophische Bemerkungen gestatten.) Selbst wenn in einem fairen Verfahren zweifelsfrei erwiesen worden wäre, dass ich mich am 4. Oktober 2021 gemäss geltendem Recht der Nötigung schuldig gemacht hätte, wäre damit ein Schuldspruch nämlich noch nicht zwingend gerechtfertigt. Wird ein entsprechender Verdacht erhoben, muss ein Gericht erst prüfen, ob ein Fall von gesetzlichem Unrecht vorliege. Da ich dies hiermit in meinem Fall tue, wird das Zürcher Obergericht eine entsprechende Prüfung also vornehmen. Wenn es dabei notwendigerweise auch die Komponente der Gerechtigkeit beurteilen muss, darf ich nicht ohne begründete Zuversicht hoffen, als Philosoph aus eigener Warte etwas zur erforderlichen (rechtsphilosophischen) Klärung beitragen zu können.

Dieser Versuch wird es von mir nachfolgend verlangen, von der *kontrafaktischen* Annahme auszugehen, dass tatsächlich in einem fairen Verfahren zweifelsfrei gezeigt worden sei, dass auf der Grundlage des positiven Rechts in meinem Fall nur ein Schuldspruch wegen Nötigung erfolgen könne. Ich treffe diese Annahme hier zu *rein heuristischem Zweck* und will das unbedingt betonen, damit mir daraus nicht neuerlich ein Schuldeingeständnis angedichtet werde.

---

<sup>16</sup> Vgl. Gustav Radbruch: «Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht», in: Süddeutsche Juristen-Zeitung 1946 / Heft 5, S. 105-107



## 2.2 Ein Prinzip und ein prinzipieller Einwand

Das leitende Prinzip meines Anwendungsversuchs wird es sein, die Radbruchsche Formel so *restriktiv* auszulegen, wie überhaupt möglich, wenn sie noch irgendeinen *Sinn* behalten soll. Ich werde zeigen, dass selbst *dann* eine Verurteilung wegen Nötigung in meinem Fall noch klar als unerträgliches Unrecht erscheinen muss. Angesichts der bereits erwähnten *klaren* Haltung des Bundesgerichts, dass «die in der Rechtsprechung als 'gefährlich weit' bezeichnete Tatbestandsvariante der 'anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit' in Art. 181 StGB [...] aus rechtsstaatlichen Gründen *restriktiv* auszulegen [sei]», sowie der ebenso klaren Tatsache, dass noch kein Gericht je in Erwägung gezogen hat, das kollektive Protesthandeln im Rahmen der «Rebellion gegen das Aussterben» unter eine *andere* Tatbestandsvariante zu subsumieren, wird das Obergericht dieses positive Ergebnis besonders gewichten müssen.

---

Bevor ich dem Gericht die maximal restriktiven Prinzipien ihrer Anwendung aufzeigen werde, möchte ich nur *einen* grundlegenden Einwand gegen die Radbruchsche Formel kurz aufnehmen – meiner Meinung nach handelt es sich dabei um den wichtigsten – und ihn im Kontext meines zivilen Klimaprotesthandelns vom 4. Oktober entkräften. Dabei handelt es sich allerdings um nichts weniger als ein theoretisches Vorspiel zum praktischen Versuch, sondern um den direktesten Weg seiner Einführung.

Der Einwand besagt, es könne nur objektiv festgestellt werden, was in einem gegebenen Rechtsrahmen «Recht» sei, nicht aber, was in einem gegebenen Kontext «gerecht» wäre. Darum sei die Formel unbrauchbar. Ihre Anwendung würde bedeuten, dass das hohe Gut der Rechtssicherheit dem subjektiven Empfinden geopfert und damit vollends zerstört würde. Das sei nicht hinzunehmen.

Diesem Einwand stimme ich insofern zu, als auch ich die Antwort auf die von Platon paradigmatisch aufgeworfene Frage, was Gerechtigkeit (inhaltlich) sei, in sokratischer Manier *ohne* Antwort lassen möchte. Das heisst allerdings nicht, dass wir über das, was sie *nicht* sein kann, nicht doch etwas aussagen können. Wenn uns das tatsächlich gelingt, wäre damit, ex negativo, eine kontrollierte Anwendung der Radbruchschen Formel auch ohne inhaltliche Kenntnis der Gerechtigkeit möglich. Das zu zeigen ist mein nächstes Ziel.

### 2.3 'unde iustitia' oder Wer bestimmt, was gerecht sei?

Auf unserem Weg dorthin wollen wir als erstes feststellen, dass, was immer als Gerechtigkeit gelten solle, nicht ein *Empfinden* sein darf. Wie uns der grosse David Graeber kurz vor seinem Tod noch zeigen konnte, sind die Methoden zur Manipulation des gemeinen Empfindens zwar nicht so alt wie die Geschichte der Menschheit überhaupt; für jedes *Herrschaftssystem*, das nicht auf permanenter physischer Gewaltanwendung beruht, war und *bleibt* ihre Beherrschung und Perfektionierung aber das eigentliche Geheimnis ihrer Macht, auch wenn dieses heute überall offen zu Tage liegt.

Im Zeitalter des Internets und des 7x24 Stunden 'social media contacts' hat sich die Wirksamkeit der Affektionstechnologie auf eine Weise gesteigert, die uns nicht nur die alte Frage in neuer Dringlichkeit aufdrängt, wie sich die Macht dieser Manipulationsmaschinerie endlich *demokratisieren* lasse, sondern uns vielmehr vor die neuartige Frage stellt, ob diese Macht überhaupt noch *menschlich* sei. Die Medien und Algorithmen, die unser Empfinden kalibrieren, mögen in Teilen immer noch von menschlicher Gier kontrolliert werden und sich in Teilen längst über unsere Köpfe hinwegsetzen, es ändert nichts am Fazit: Was immer Gerechtigkeit sein soll, auf ein unschuldiges, natürliches und darum «gesundes» Empfinden wird man sich in ihrer Bestimmung nicht abstützen dürfen. Wir werden uns darum hüten, mit pseudodemokratischer Allüre die Fragen der Gerechtigkeit einem Plebiszit der Sentimentalitäten zu unterwerfen!

A. F. S.

Wenn es mit dem *subjektiven* Empfinden nicht klappt, dann vielleicht mit der öffentlichen Meinung. Die Meinung der Mehrheit könnte ja bestimmen, was gerechtes und was ungerechtes Gesetz sei. Dem ist entgegenzuhalten, was Marx in der *Deutschen Ideologie* formuliert und diskursanalytische Untersuchungen in jüngerer Zeit vielfach bestätigt haben: «Die Gedanken der herrschenden Klasse sind in jeder Epoche die herrschenden Gedanken». Wer Gerechtigkeit nicht mit Macht <sup>identifizieren</sup> gleichsetzen möchte, darf die Antwort auf die Frage, was sie sei, also auch nicht dem noch so aufgeklärt sich dünkenden Meinen der Mehrheit überlassen. Dass und wieso das nicht angeht, weigere ich mich trotz all meiner schlechten Erfahrungen vor Ort einer so hohen Instanz unseres Rechtsstaats wie dem Zürcher Obergericht noch weiter zu erörtern.

Wenn es also mit der Mehrheits-Meinungen des Demos auch nicht zu bewerkstelligen ist, so könnte vielleicht in dem auf Objektivität zielenden wissenschaftlichen Denken die positive Antwort auf die Frage der Gerechtigkeit gefunden werden. Nach den Jahren der Pandemie wird *niemand* diese Frage mehr auf die leichte Schulter nehmen wollen, egal ob man der Meinung sein möchte, das Killervirus hätte effizienter bekämpft werden können mit einer szientifischen Expertokratie, oder dass wir uns von falschen 'experti ex machina' eine Pandemie gar nie hätten aufschwätzen lassen dürfen. Heute spalten uns dieselben diametral entgegengesetzte Antworten in Anbetracht der wissenschaftlichen Tatsache und wahrhaft verstörenden Aussichten des sog. Klimawandels, der während der Pandemie für drei Jahre vollständig von der Bildfläche verschwunden war.

Aus folgendem einfachem Grund werde ich die die Option «Wissenschaft entscheidet über Gerechtigkeit» hier vor Gericht nicht weiterverfolgen: Egal welche Haltung man zu ihr einnehmen möchte, man befördert damit in jedem Fall meine Sache.

- Wenn man *für* eine weitreichende politische Autorität der Wissenschaften plädieren möchte, dann gehe ich gewiss kein Risiko ein, wenn ich behaupte, dass die 'scientific community', wenn sie – unter rein wissenschaftlicher Perspektive – zu beurteilen hätte, ob «Gerechtigkeit» oder «unrichtiges Recht» gesprochen werde, wenn ein Klimaaktivist, der ein paar Autofahrenden einige Minuten Zeitverlust zumutet, deswegen der Nötigung schuldig gesprochen wird, sie klar der Meinung wäre, dass damit ein Unrecht unerträglichen Ausmasses vorliege.

- Aus der gegenteiligen Haltung resultiert zwar kein so *direkter* Beweis meiner Unschuld; es ist mit ihr aber die Position bezogen, auf der ich im Folgenden den Nachweis meiner Unschuld erbringen werde. Auch ich bestreite nämlich, dass die 'scientific community' die gesuchte Autorität sein kann, die für uns festlegen soll, was als rechtes und was als unrechtes Recht gelten soll.

Welche Instanz bleibt uns dann aber noch, wenn wir die Religion stillschweigend ausser Acht lassen wollen? Dieses Mal kann die Antwort ja nicht wiederum lauten: die Politik! Jedenfalls nicht, wenn wir unserem demokratischen Verständnis treu bleiben und die Legitimation für politisches Handeln im Demos suchen wollen. Und das möchten wir! Dass er zur unbeirrten Beantwortung der Frage, was Gerechtigkeit sei, weder in seinem Fühlen noch in seinem Meinen befähigt ist, habe ich eben aufgezeigt und begründet. Erweist sich uns die Radbruchsche Formel am Ende also genau als das, als was wir sie eingangs verdächtigt haben: unbrauchbar weil nicht praktikabel? Ich denke nicht.

Ich werde dem Gericht nun einen Ausweg aus dieser aporetischen Lage aufweisen. Dieser führt uns nicht – wie Sie vielleicht denken könnten – in die spekulativen Abgründe der Philosophie, in denen sich Richter Hauser so gerne aufhält, sondern zurück auf den festen Boden, auf dem ein Richter stehen sollte: zurück zum Recht und ins Gericht. Das Gericht selbst ist es, das auch über die Gerechtigkeitsfrage entscheiden muss und in jedem Einzelfall neu. Ich werde dem Obergericht aufzeigen, dass es tatsächlich – wie ich eben gefordert habe – *aus sich selbst* und aus rechtlicher oder sagen wir: *rechtsphilosophischer* Begründung heraus das Ausmass der Spannung zwischen Recht und Gerechtigkeit mindestens *in meinem konkreten Fall* objektiv zu ermessen und darum ohne Verdacht der Willkür zu entscheiden vermag, ob das erstinstanzliche Urteil bloss rechtens, oder ob es auch über jeden Zweifel erhaben sei, dass es «unrichtiges Recht» gewesen sein könnte. Würde bis zum Schluss auch nur die *Möglichkeit* eines solchen Verdachts bestehen bleiben, müsste nach meinem Verständnis – 'in dubio pro reo' – ein Freispruch erfolgen.

## 2.4 Zur Orientierung am Gerichtshof der Vernunft

Mit seinen drei grossen Kritiken hat Immanuel Kant, dessen 300. Geburtstag Menschen auf der ganzen Welt in gut einem Monat feiern werden, für die Rechtsphilosophie viele fruchtbare Anreize und durchaus auch Einsichten eröffnet, die heute noch Bestand haben. Mit seiner kopernikanischen Wende hat er bekanntlich für jede mögliche Anschauung und Erkenntnis die Notwendigkeit aufgezeigt, dass sie sich nach gewissen apriorischen Formen der Wahrnehmung und Verstandesbegriffen bilde. Die letzteren, die wahrlich nicht das unumstrittenste Element seiner kritischen Philosophie bilden, hat er aus einer Urteilstafel hergeleitet, die uns nachfolgend dabei helfen soll, unser Nachdenken über Gerechtigkeit in geordneten Bahnen zu lenken.

Dieses Vorgehen ist darum unproblematisch, weil wir mit unserer Orientierung an der kantischen Urteilstafel im gegebenen Zusammenhang ja nicht ihre in der Tat fragwürdige Gültigkeit resp. Vollständigkeit in Anspruch nehmen müssen; auch wollen wir uns damit in keiner Weise *inhaltlich* an Kants Rechtsphilosophie anlehnen, wie er sie ja dann v.a. in seiner dritten Kritik ausgearbeitet hat. Wir übernehmen von ihm lediglich ein Instrument zur diskursiven Analyse eines Begriffs, mit dem er selbst in transzendentaler Deduktion zu seiner Synthese überhaupt erst gelangen wollte.

### 2.4.1 Quantität

Zum klaren Verständnis dessen, was Gerechtigkeit bedeuten könnte, wenn das Ausmass der Spannung ermessen werden soll, in welchem sie zu einem rechtspositivistisch fundierten Urteil stehen darf, wollen wir uns zunächst den drei Urteilsformen der «Quantität» zuwenden. Beginnen wir mit dem «Einzelnen» und stellen wir zunächst einmal fest: es gibt keine Gerechtigkeit für einen allein. Als Begründung dafür muss der Hinweis auf Wittgensteins Privatsprachenargument hier schon genügen.

Da wir uns im konkreten Fall aber nicht mit einem imaginären Robinson auf seiner einsamen Insel, sondern mit einem Klimaaktivsten auf der Uraniastrasse beschäftigen, genauer: mit der Frage, ob ich für mein angeblich illegales Handeln einen Gerechtigkeitsanspruch im Sinne der Radbruchschen Formel erheben darf, wollen wir dieselbe Feststellung in anderer Hinsicht machen, indem wir sagen: ein Schuldspruch wegen nicht gesetzeskonformen Handelns, das auf ein *Einzelinteresse* abzielt, soll der Gerechtigkeit niemals in einem «unerträglichen Ausmass» widersprechen können.

Auf solches Handeln mag ein demokratisches Gemeinwesen mit Toleranz oder Repression reagieren, es mag Individualrechtsgüter schützen oder verletzen und man mag davon halten, was man will: eine gesetzeskonforme Auslegung positiven Rechts mit Radbruchs Formel soll in diesem Fall gemäss unserer restriktiven Maxime nicht angefochten werden können. Fragen der Gerechtigkeit stellen sich hier nicht.

---

Das Analoge soll für die die Urteilsform des «Besonderen» gelten, die wir hier als *Vielheit* interpretieren dürfen: keine Gruppe, kein Teil der Gesellschaft und handle es sich dabei auch um die Mehrheit, darf, wenn sie mit einer *illegalen* Aktion bloss ihre *eigenen* Interessen verfolgt, einen Gerechtigkeitsanspruch im Sinne Radbruchs erheben.<sup>17</sup> Salopp zugespitzt, besagt das: keine Gerechtigkeit für partikulare Interessen! Oder präziser gesagt: Falls sich zum für die Anwendung der Radbruchschen Formel erforderlichen Nachweis einer unerträglichen Spannung zwischen Recht und einer erst noch genauer zu fassenden Gerechtigkeit *überhaupt* je ein berechtigter Anlass finden oder konstruieren lassen sollte, dann nur in einer Aktion, die in den Bereich der kantischen Urteilsform der «Allgemeinheit» gehört.

---

<sup>17</sup> Das Gesagte gilt selbstredend auch für Gruppen, die ein Einzelinteresse oder Einzelne die ein Gruppeninteresse verfolgen und, wie oben gezeigt wurde, unabhängig davon, ob eine allfällige Mehrheit sich aufgrund demokratischer oder anderer Mechanismen, aufgrund ihrer gemeinsamen Empfindung oder ihres gleichen Meinens im Recht wähnen bzw. eben im Recht, mit Radbruch gegen ein in ihren Augen unrechtes Recht zu opponieren.

Dabei ist es wichtig zu bemerken, dass diese keine *empirische* zu sein braucht! Wie wir gleich noch deutlicher sehen werden, genügt es vollends, dass gezeigt werden könne, dass kein vernunftbegabtes Wesen bei klarem Verstand und hinreichender Kenntnis gegebener Umstände einer entsprechenden Aktion seine passive Zustimmung verweigern kann.

#### 2.4.2 Relation

Der Aspekt der «Quantität», um mit Kant zu sprechen, wäre damit also geklärt. Jetzt wollen wir schauen, welche weiteren Einschränkungen wir für die denkbar restriktivste Anwendung der Radbruchschen Formel erheben müssen. Da sich uns deren noch mehrere aufdrängen werden, sei vorweg gesagt, dass unserem leitenden Prinzip maximaler Restriktion zufolge für eine legitime Anwendung der Formel sämtliche Bedingungen *kumulativ* erfüllt sein müssen. Ich bitte das Obergericht, dies im Weiteren aktiv mitzubedenken, da ich es, um den Komplexitätsgrad nicht weiter zu erhöhen, selbst nicht mehr überall explizieren werde.

Bisher wurde also gesagt, es müsse ein Interesse vorliegen, das *im Prinzip* die Interessen aller Menschen überhaupt in sich einschliesse. Jetzt muss gezeigt werden, auf welcher Grundlage wir objektiv beurteilen können, ob jemand *tatsächlich* das allgemeine Wohl im Sinn hat, oder ein derartiges Vorhaben nur vorgibt. Damit wenden wir uns inhaltlichen Fragen zu, deren weitere Klärung wir anhand der Urteilsformen vornehmen wollen, die Kant dem Bereich der «Relation» zuordnet.

Aufgrund ihrer quantitativen Bestimmung ist bereits ausgeschlossen, dass es unter der Perspektive der Gerechtigkeit jemals zu einer Abwägung von *disjunktiven* Interessen kommen könnte. Auch bei *hypothetischer* Zielsetzung wird man unmöglich an die Gerechtigkeit appellieren können. Dazu wäre es ja erforderlich, dass vorgängig erwiesen worden wäre, dass die vorausgesetzte Zielsetzung selbst schon eine inhaltlich gerechte wäre. Da wir aber die Gerechtigkeit weiterhin für inhaltlich unbestimmbar erachten wollen, bleibt eine Anwendung der Radbruchschen Formel auch im hypothetischen Fall ausgeschlossen.

Wenn eine solche überhaupt möglich sein soll, dann also nur in kategorischen Fällen. Unsere *äusserliche* Anlehnung an Kant zu blossen Demonstrations- und Ordnungszwecken erlaubt es uns, den kategorischen Fall nicht nach der Logik der Urteilstafel, sondern gemäss seiner kantischen Konzeption in der *praktischen* Vernunft auszulegen. Daraus folgt, dass zur legitimen Anwendung der Radbruchschen Formel nach der Maxime ihrer maximalen Restriktion gezeigt werden können muss, dass mit einer kriminalisierten Handlung ein Ziel verfolgt wurde, das im Grunde gar kein inhaltliches mehr *ist*, sondern ein rein *formales*, indem es sich in seinem Gehalt bloss auf die Erhaltung der Bedingung der Möglichkeit jeden beliebigen inhaltlichen Wollens bezieht. Zur inhaltlichen Anforderung, dass jede gerechtigkeitsrelevante Zielsetzung alle Partikularität konstitutiv überschreite, tritt damit die formale Bedingung hinzu, dass sie die unerlässliche Bedingung dafür sei, dass, was sie überschreitet, überhaupt aufrechterhalten werden kann. Konkret: die selbstbestimmte Zielsetzung von friedlich zusammenlebenden Menschen in einem funktionierenden demokratischen Rechtsstaat, oder *noch* konkreter: ein auch zukünftig noch möglicher, störungsfreie Zürcher Stadtverkehr.

---


An dieser Stelle scheint in unserem Nachdenken über die Radbruchsche Formel eine Dimension auf, die sich – Kant zum Trotz – auch auf analytischem Weg aus dem reinen Denken nicht hinaushalten lässt: die Zeit. Jede\*r Rechtsgelehrte wird mir darin zustimmen, dass Handlungen neben ihren Intentionen, wenngleich mitunter unabsehbare so doch stets *reale* Konsequenzen haben. Von einem Rechtssubjekt dürfen wir erwarten, dass es sich diese, insofern es sie vernünftigerweise vorhersehen kann, vor seinem Handeln hinreichend klarlege. Nur darum halten wir es auch dann für verantwortlich, wenn entsprechende Überlegungen im Vorfeld ausgeblieben sind.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Wer mit Kants Ethik vertraut ist, wird an diesem Punkt unseres Versuchs, die Grenzen einer maximal restriktiven Auslegung der Formel zu bestimmen, eine fundamentale Abweichung von seinem kategorischen Imperativ erkennen, auf den wir uns eben noch bezogen haben. Das braucht uns hier allerdings nicht weiter zu bekümmern, da wir ja nicht zu zeigen versuchen, dass die Formel maximal restriktiv angewendet werden *soll*, sondern lediglich den Nachweis erbringen müssen, dass sie selbst dann noch auf den hier zu beurteilenden Fall anwendbar bleibt. Abgesehen davon bin ich klar der Meinung, dass die Formel entgegen ihrem Anschein und recht bedacht bei maximal restriktiver Anwendung auch zum Schutz von Individualrechtsgütern taugen kann. Das weiter auszuführen ist hier aber nicht der Ort.



Was bei dieser, relativ simplen Überlegung im Alltag leider viele Leuten viel zu wenig bedenken, ist, dass auch ein *Nicht-Handeln* ein Handeln mit ebenso unausweichlichen realen Konsequenzen ist. In der Jurisprudenz spricht man in diesem Zusammenhang bekanntlich nicht von einer Handlung, sondern von einer «Unterlassung». Unter dieser Perspektive betrachtet werden sich uns die weiteren Anforderungen ergeben, die jede strafrechtlich relevante Handlung erfüllen muss, damit eine Anwendung der Radbruchschen Formel nach dem Prinzip ihrer maximalen Restriktion denkbar bleibt. Nachfolgend werde ich sie in Anlehnung an die Urteilsformen veranschaulichen, die Kant dem Bereich der «Qualität» und der «Modalität» zugeordnet hat. Dabei ist wiederum nicht Kants Urteilstafel der Garant ihrer Gültigkeit, sondern die Tatsache, dass sie sich mit dem Voranstehenden kumulativ verbinden lassen und man sich keine weiterreichenden Einschränkungen vorzustellen vermag, wenn die Radbruchsche Formel überhaupt noch einen (praktischen) Sinn behalten soll. Damit ihre Demonstration in der gebotenen Kürze erfolge und in der Hoffnung, das Obergericht werde mir den Verzicht auf ihre stringente Herleitung nicht als mangelnde Schlüssigkeit oder fehlende Klarheit vorwerfen, werde ich nachfolgend nur noch die resultierenden Einschränkungen explizieren.

Bis hier  
gelesen  
Vor dem  
Unterbruch  
wegen einer  
Reduziert-  
beschränkung  
i.v.  


#### 2.4.3 Qualität

In «qualitativer» Hinsicht lautet die maximale Restriktion: Es soll nur dann möglich sein, von unrechtem Recht zu sprechen, wenn eine illegale Aktion darauf angelegt ist, einen *bereits in Gang befindlichen* Prozess aufzuhalten, dessen Schadenspotential eine signifikanten Anzahl Menschen derart krass unterschätzt, dass es bei anhaltendem Nicht-Handeln zur totalen Vernichtung oder inakzeptablen Schädigung des friedlichen, zivilisierten Zusammenlebens aller Betroffenen führen muss. Es kann also nie darum gehen, durch kollektives politisches Handeln («bejahend») oder Unterlassen («verneinend») auf einen Zustand hinzuwirken oder einen Prozess auszulösen, der einem für die Allgemeinheit als wünschenswert erschiene; man muss darlegen können, dass ein anhaltendes Nicht-Wahrhaben-Wollen eines latenten Geschehens die Wahrscheinlichkeit dramatisch erhöht, dass sich die Allgemeinheit einen zukünftigen Schaden derartigen Ausmasses einhandelt, dass sie, wenn sie das Verdrängte einmal konkret vor Augen haben wird, sich gar nicht wünschen kann, nicht gehandelt zu haben («unendlich»).

Es ist mir an dieser Stelle ganz wichtig zu betonen, dass die Radbruchsche Formel bei maximal restriktiver Anwendung also nicht auf jede Aktion des zivilen Ungehorsams per se angewendet werden kann. Ganz im Gegenteil: weder der historische Fall des Verbrennens von Marschbefehlen durch einberufene Reservisten während des Vietnamkriegs noch ein Eintreten für die Bürgerrechtsbewegung mit illegalen Aktionen vermag die «qualitative» Anforderung zu erfüllen. Eine rechtskonforme Auslegung positiven Rechts mag solche Fälle als *rechtmässiges* Handeln oder *unrechtmässiges* Handeln taxieren, ein Fall von *Unrecht* im Sinne «unrichtigen Rechts» nach Radbruch wären sie nie.

#### 2.4.4 Modalität

Im Hinblick auf die Urteilsformen, die Kant dem Bereich der Modalität zugeordnet hat, soll folgende maximale Einschränkung gelten: nur wenn eine Handlung nachweislich als Beitrag zur Lösung eines Problems intendiert wurde, das nicht nur «problematisch» ist im Sinne der blossen Möglichkeit, dass es überhaupt besteht, und auch nicht «assertorisch», insofern es bloss «wirklich» ist, sondern nur dann, wenn es «apodiktisch» ist, was in Kumulation mit den bisherigen Anforderungen nun nichts anderes mehr bedeuten kann, als dass es bei anhaltendem Nicht-Handeln *notwendigerweise* katastrophale Ausmasse annehmen muss, kann die Radbruchsche Formel zur Anwendung kommen.

Diese letzte Forderung verweist erneut auf die von Kant nicht adäquat behandelte existenzielle Dimension der Zeitlichkeit unseres Handelns und Denkens. Bei der Anwendung auf meinen konkreten Fall unter den realen Bedingungen wird sie von höchster Wichtigkeit sein. Deshalb und damit der Aspekt der Zeitlichkeit dabei deutlich genug hervortrete, möchte ich sie auch noch in folgender Weise formulieren: nur wenn ein Anliegen jede Verzögerung seiner Realisierung darum verbietet, weil die Bedingung der Möglichkeit seiner zukünftigen Realisierung dadurch so drastisch eingeschränkt würde, dass man sie *vernünftigerweise* nicht mehr ohne Inkaufnahme inakzeptabler Nachteile erwarten darf, kann die Radbruchsche Formel zur Anwendung kommen, wenn eine Aktion, die auf eine sofortige Realisierung drängt, positivem Recht widerspricht.

Im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung meines Handelns vom 4. Oktober 2021 möchte ich an dieser Stelle deutlich hervorheben, dass die absolute Dringlichkeit nicht aus der Unmittelbarkeit der Drohung einer *Realisierung* der Gefahr resultiert, sondern daraus, dass das Zeitfenster zu *jeder möglichen Abwehr* einer Gefahr *unmittelbar* davorsteht sich zu schliessen, wie immer verzögert sich die Gefahr als reale Katastrophe auch manifestieren wird, wenn die Gelegenheit zur Abwehr verpasst worden sein wird.

ab hier  
gesehen nach  
Behandlung  
des Reduziert-  
beschränkung.

## 2.5 Niemand verlässt das Schiff!

Einer Anwendung der Radbruchschen Formel sind damit bereits so viele und so strenge Restriktionen auferlegt worden, dass Sie sich zu Recht fragen können, ob es sich überhaupt noch lohne weiterzudenken, da sich ja die entsprechenden Bedingungen 'realiter' doch nie erfüllen lassen würden. Dass bei meinem Protesthandeln vom 4. Oktober so ein Fall vorliege, werde ich Ihnen zeigen. Dazu wird allerdings erst noch ein weiterer Schritt erforderlich sein. Bevor er erfolgt, sei hier anhand eines *fiktiven* aber durchaus möglichen Beispiels schon einmal aufgezeigt, dass sich ein Anwendungsfall durchaus immer noch *denken* lässt. Dazu begeben wir uns kurz auf die Titanic.

i.d.  
[Signature]

Das Schiff ist leck, Wasser läuft ein. Entsprechende Informationen, die sich unter den Passagieren allmählich verbreiten, sind glaubhaft. Eine realistische Prognose von kompetenten Bestatzungsmitgliedern besagt, dass die Zeit zum Handeln sehr dränge. Auch die Brücke ist informiert. Anweisungen zur Aktivierung von Rettungs- oder Evakuierungsplänen oder, falls solche aufgrund der irrtümlichen Annahme der Unsinkbarkeit des Schiffes nicht vorliegen sollten, zur sofortigen Beratung und Beschliessung des weiteren Vorgehens zu seiner notdürftigen Reparatur oder zumindest zur Rettung der grösstmöglichen Anzahl von Menschenleben bleiben dennoch aus. Ein Teil der Passagiere und Matrosen wird ungeduldig und beginnt Forderungen zu stellen. Vom Kommando bleiben sie unbeantwortet und offensichtlich unbeachtet. Die Passagiere und Besatzungsmitglieder sind in der Lage, dieses unerklärliche Zögern klar festzustellen.

Aus Protest besetzen sie den Speisesaal. Sie wählen diesen zentralen Ort, weil sie mit dieser Aktion die beste Aussicht haben, alle an Bord Befindlichen auf die, bei anhaltendem Nicht-Handeln unausweichliche Katastrophe hinzuweisen und sie zur Mitarbeit an der Konzipierung und Realisierung eines geeigneten Vorgehens zur Vermeidung des Allerschlimmsten einzuladen.

Hungrige Personen, die von einem Leck wohl haben reden hören, die Nachricht aber als Verschwörungstheorie hysterischer Untergangsprophet\*innen und militanter Spassbremsen abtun, nerven sich verständlicherweise über die Blockierung ihrer Candle Light Dinners. Ohne dass irgendein\*e Passagier\*in solches verlangt hätte, weist nun der erste Offizier ein paar kräftige und stets gehorsame Matrosen an, die friedlich Protestierenden aus dem Speisasaal zu entfernen, und gibt Order, sie vorderhand einzusperren. Danach werden die Protestierenden vor dem Schiffsgericht einzeln wegen Nötigung angeklagt und abgeurteilt.

Seinen Schuldspruch begründet der Schiffsrichter im Wesentlichen wie folgt: er ziehe nicht in Zweifel, dass das Schiff am Volllaufen sei. Er könne auch gut verstehen, wenn einzelne Passagiere dadurch stärker beunruhigt sein als andere. Sollte sich aber jemand in seinem/ihrer Wohlgefühl so stark beeinträchtigt fühlen, dass er/sie handeln möchten, lägen an der Rezeption Rückmeldefomulare in ausreichender Anzahl bereit. Die Zuständigen würden dann gerne sehen, was sie machen könnten, würden aber im Voraus um etwas Geduld bitten, da sich viele Dinge nicht einfach von heute auf morgen ändern lassen.

Mit der Aktion der Besetzung des Speisesaals seien Schiffsgäste aber genötigt worden, eine Verzögerung ihres Zeitplans zu erdulden, was nicht hinzunehmen sei. Angesichts einer blossen Havarie des Schiffsrumpfs handle es sich dabei um eine unverhältnismässige Beeinträchtigung des ordentlichen Schiffsbetriebs. Zudem stünde die Besetzung des Speisesaals in keinem geeigneten Zusammenhang mit dem Volllaufen des Schiffs. Es sei dadurch kein einziger Liter weniger eingedrungen. Im Übrigen sei auch nicht klar, wer von den Protestierenden selbst und wer von den übrigen an Bord befindlichen Personen in Zusammenhang mit der Havarie leiden oder sterben werde. Solange das nicht geklärt sei oder der Untergang nicht unmittelbar bevorstehe, sei eine derartige Aktion nicht hinnehmbar. –

## 2.6 Zur Auswertung eines Gedankenexperiments

An diesem Punkt wollen wir die Titanic wieder verlassen, um die kumulative Erfüllung unserer Anwendungsrestriktionen für die Radbruchsche Formel im fiktiven Beispiel einzeln darzulegen. Vorweggeschickt sei, dass ihre bloße Anwendbarkeit natürlich noch nichts über ihr Ergebnis aussagt!

QUANTITÄT: Die Protestierenden bauen kein Floss, mit dem sie sich absetzen und heimlich nur sich selbst in Sicherheit bringen möchten. Ihre Aktion gilt klarerweise der Information und Rettung aller bedrohten Wesen, des Kapitäns, aller Passagiere, der sie verhaftenden Matrosen und verurteilenden Richtenden sowie aller Schiffsratten und Bettwanzen an Bord.

QUALITÄT: Der Prozess des Absinkens ist schon in Gang, auch wenn dies eine Mehrheit der von ihm bedrohten Menschen, Ratten und Wanzen offensichtlich nicht wahrzunehmen vermögen. Es kann aber mit grösstmöglicher Sicherheit vorhergesagt werden, dass sich alle, die es zum Zeitpunkt der Speisesaalbesetzung noch nicht begriffen haben, in dem zukünftigen Moment, in dem sie es dann doch realisieren müssen, wünschen werden, in der gegenwärtigen Situation insofern anders gehandelt zu haben, als ihr Handeln in irgendeiner Weise als selbstbestimmte Reaktion auf die reale Situation gelten können müsste. Das schliesst mit ein, dass einzelne sich auch dann noch wünschen könnten, genau gleich gehandelt zu haben, selbst wenn das bedeuten sollte, dass sie in diesem Fall nach der ärgerlichen Störung durch die Protestierenden nicht bloss in aller Ruhe, sondern eben auch ganz *bewusst* ihre Henkersmahlzeit genossen hätten. Wer das bestreiten möchte, müsste ein Recht auf willentliche Ignoranz einfordern.

RELATION: Die Aktion galt der Aufrechterhaltung der zukünftigen Möglichkeit, dass Menschen auch morgen noch ihr Fasten fortsetzen, im Speisesaal dinieren und sich dann zufrieden in ihre verwanzten Betten legen, oder sich schon vor dem Abendessen heillos besaufen und zu den Ratten legen können.

MODALITÄT: Anhaltendes Nicht-Handeln wird – das Einwirken «höherer Macht» ausser Betracht lassend – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Untergang und zu damit notwendigerweise verbundenem grossem Leid und Sterben unter den Ratten, Wanzen und Menschen führen.

ab hier  
bis Seite  
69 nicht  
mehr  
gelesen.  
i.d.  
[Signature]

Zur Behauptung des Schiffsrichters, dass bei der Protestaktion «das Mittel zum erstrebten Zweck [...] in keinem sachgerechten Verhältnis» stehe (U:11f. vgl. auch U:17), sei mir folgender Hinweis erlaubt: wie es im historischen Fall der Titanic wirklich war, bleibe dahingestellt; wenn man das fiktive Beispiel im Zusammenhang der «Rebellion gegen das Aussterben» liest, greift man aber definitiv zu kurz, wenn man sagt, dass «das Schiff» bloss wegen der Havarie sinke und Passagiere und Besatzung in den Abgrund reissen wird. Die vollständige Ursache ist ganz klar: Havarie *plus Tatenlosigkeit*.

Niemand kann ausschliessen, dass wir durch vielfältiges entschlossenes Handeln auf allen Ebenen die prognostizierte Katastrophe eines auf ungebremst anhaltender anthropogenen Verursachung beruhenden sog. Klimawandels noch auf ein manövrierbares Ausmass reduzieren können und somit die Rettung aller oder zumindest einiger Passagiere und Besatzungsmitglieder im übertragenen Sinn noch in unserer Hand liegt. In Wirklichkeit gehen wir – besorgt oder unbekümmert – irgendwie alle immer davon aus.

## 2.7 Maximalforderungen an die Methode

Das fiktive Drama auf dem untergehenden Schiff mag uns anschaulich vor Augen geführt haben, dass eine maximal restriktive Anwendung der Radbruchschen Formel zumindest in Gedanken möglich bleibt. Dabei wird man uns zugutehalten müssen, dass eine Parallele zwischen dem Untergang der Titanic und dem drohenden Klimakollaps weniger abwegig ist, als der Vergleich von Klimaprotektionen mit einem Schwangerschaftsabbruch, auf den wir gleich zu sprechen kommen müssen. Das ändert indes nichts daran, dass wir in unserem Versuch, die maximal restriktiven Anwendungsbedingungen für die Formel zu formulieren, noch einen entscheidenden Schritt weiter gehen müssen, bevor wir prüfen können, ob mein Handeln im Kontext der «Rebellion gegen das Aussterben» tatsächlich in ihren Anwendungsbereich gehört.

In wahrhaft kantischer Manier war in unseren Betrachtungen zu Fragen der Gerechtigkeit nämlich bisher immer nur die Rede von «Anliegen», «Zielsetzungen» und «Interessen». Immanuel Kant mag sich im Rahmen seiner deontologischer Ethik damit begnügt haben können aufgezeigt zu haben, dass der reine Wille «allein durch sein Wollen» an sich und für sich selbst betrachtet gut sei; im Kontext der Rechtsprechung, in dem ich diese Fragen hier mit ihnen, hohe Richtende, zu klären versuche, damit mir Gerechtigkeit widerfahre, sind aber letztlich immer konkrete Handlungen zu beurteilen. Wir müssen also jetzt noch prüfen, ob Einschränkungen zur Anwendung der Formel auch in Bezug auf die *Methode* gemacht werden können, verstanden als gezielter Versuch zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Realisierung eines bestimmten Zwecks durch eine Aktion, mit der vernünftigerweise die Hoffnung verbunden werden kann, dass sie gelinge. Wie lauten hier die maximalen Restriktionen?

Aus den kumulativ zu erfüllenden Bedingungen, die oben aufgelistet wurden, geht hervor, dass eine Methode, die folgende Eigenschaften aufweist, geeignet sein kann eine Aktion herbeizuführen, bei deren Kriminalisierung die Frage erlaubt sein muss, ob unrechtes Recht vorliege:

- Sie ist *öffentlich*, d.h. sie wird im Vorfeld angekündigt und ist darauf angelegt, in ihrem Verlauf möglichst von allen wahrgenommen zu werden, und
- sie ist *inklusiv*, d.h. alle sind und bleiben jederzeit zur Diskussion und Zusammenarbeit zur Lösung eines Problems eingeladen, das von vitalem Interesse für die Allgemeinheit ist (Quantität).
- Als solche ist sie notwendigerweise *diskursiv*; d.h. es wird nicht primär ein fixierter Inhalt transportiert, sondern die Möglichkeit einer kollektiven und/oder pluralistischen Verständigung über mögliche Inhalte gefordert und gegeben (Relation);
- insofern ist sie auch *partizipativ*, d.h. jede\*r einzelne kann den Fortgang der Aktion selbst aktiv mitgestalten.
- Schliesslich ist sie *expressiv*, indem sie klar ausdrückt, dass angesichts eines in Gang befindlichen, stark bedrohlichen Prozesses anhaltendes Nicht-Handeln vernünftigerweise nicht als Option erachtet werden kann (Modalität), und
- sie ist *appellativ* dadurch, dass sie gerade jene, die sich der Bedrohung nicht hinreichend bewusst sind, zur sofortigen Konfrontation mit der Gefahr und zum aufrichtigen gemeinsamen Nachdenken über eine Lösung auffordert. (Qualität)

- Dass es diese Letzten gibt, ist eine Bedingung dafür, dass überhaupt ein Handlungsdruck besteht, dem mit einer Methode beizukommen wäre, wie sie hier beschrieben wird. Insofern kann oder *muss* sie eben notwendigerweise auch *disruptiv* sein.

## 2.8 Radbruchs Formel und der 4. Oktober

Dieser methodische Anforderungskatalog zeigt, dass nicht nur die fiktive Speisesaalbesetzung auf der Titanic, sondern auch mein Protesthandeln vom 4. Oktober auf der Zürcher Uraniastrasse ihn durchaus erfüllt. Das Plakat mit der Aufschrift «Wir wollen leben», das ich während längerer Zeit hochgehalten habe, lässt keinen Zweifel daran, dass mein Handeln keinem partikularen Interesse gegolten hat, sondern dem allgemeinsten, das sich überhaupt denken lässt: dem reinen Andauern des kollektiven Lebens. Dass dieses durch den längst in Gang befindlichen sog. anthropogenen Klimawandel gefährdet ist, und wie überlebensbedrohlich und nicht mehr handelbar diese Gefahr für unsere Zivilisation schon sehr bald sein wird, wenn wir *jetzt* nicht handeln, soll angeblich «gerichtsnotorisch» sein.

Ich will wirklich hoffen, dass diese wissenschaftlichen Erkenntnisse *und ihre Tragweite* den Gerichten hierzulande *tatsächlich* so klar vor Augen stehen, wie sich heute einem nüchternen und unerschrockenen Blick präsentieren. Ignoranz oder Rückständigkeit in diesem Punkt, die angesichts der wissenschaftlichen Forschungslage und ihrer allgemeinen Zugänglichkeit als willentlich aufrechterhalten eingestuft werden müssten, wären Ausdruck einer Art von Rechtsprechung, die man zwar auch als politisch bezeichnen könnte, auf die ich hier aber nicht weiter eingehen möchte.

In Ihrer Zielsetzung oder in ihrem Fernziel, womit nicht die Lahmlegung der Stadt Zürich gemeint sein kann (!), erfüllt die «Rebellion gegen das Aussterben» die maximalen Restriktionen zu Formelanwendung also ganz eindeutig. Da sie, wie ich aufgezeigt habe, öffentlich angekündigt und auf die Schaffung eines demokratischen Raums hin angelegt war, ist ihre Methode auch klar als «diskursiv» und «partizipativ» im eben beschriebenen Sinn zu bezeichnen, obschon mit ihr auch inhaltliche Forderungen verbunden waren.



(Sollten in diesem Punkt noch Zweifel bestehen können, verweise ich auf meine einschlägigen Ausführungen vor dem Bezirksgericht. Vgl. P:21f. und P:31f. bzw. eben das Audioprotokoll.) Insofern sie als symbolische Aktion des zivilen Ungehorsams und nicht als direkte Aktion ein disruptives Element miteinschliesst, ist sie im oben beschriebenen Sinne klarerweise auch «expressiv» und «appellativ».

Somit ist evident, dass mein Klimaprotesthandeln vom 4. Oktober 2021, wenn kriminalisiert, sowohl aufgrund ihres Fernziels, dem Erhalt der Biosphäre, als auch aufgrund ihrer *Methode* – wobei hierfür weit mehr Aspekte den erforderlichen Ausschlag geben als ihr methodischer Verzicht auf die stumme Gewalt – einen geradezu *paradigmatische* Fall für eine Anwendung der Radbruchschen Formel bleibt, wie immer restriktiv man diese auslegen will.

Im nun folgenden Teil werde ich dem Obergericht darlegen, dass ihre Anwendung 'in casu' tatsächlich die Notwendigkeit einer Aufhebung des erstinstanzlichen Schuldspruchs aus Gerechtigkeitsgründen ergibt. Erst auf dieser Grundlage werde ich ihm zum Schluss aufzeigen können, dass ein Gericht, das entweder überhaupt nicht bemerkt oder sträflich unterschätzt, in welcher unerträglichen Spannung ein Schuldspruch wegen Nötigung für mein Handeln vom 4. Oktober 2021 zur jeder möglichen Vorstellung von Gerechtigkeit steht, in den dringenden Verdacht kommen muss, politisch zu urteilen. In dieser Absicht wenden wir uns nun der zentralen Funktion des zivilen Ungehorsams bei der Übertragung sozio-politischer Entwicklungen in eine Rechtsprechungspraxis zu, die den Anspruch auf Gerechtigkeit nicht aus sich zu verbannen und darum auch nicht zu fürchten braucht.

### 3. Eine angespannte Lage

#### 3.1 Eine hinkende Entwicklung

Nicht ganz zu Unrecht wird den Philosoph\*innen nachgesagt, sie würden immer bei Adam und Eva anfangen, um dann meist auch gleich dort stecken zu bleiben. Um vor Gericht anders zu verfahren, will ich darauf hoffen, dass ich meine abschliessenden Betrachtungen auf folgendem, von uns gemeinsam akzeptiertem Boden anheben lassen darf: In seiner in unserem Land vorherrschenden «Idee des Recht» hat sich dieses in seiner real existierenden Ausprägung als positives Recht in gewissen fundamentalen Aspekten historisch als ebenso beständig erwiesen, wie es sich in anderen substantziellen Aspekten erheblich verändert hat.

Die Frage, die wir also stellen müssen, lautet: ist das Recht selbst aus eigener Kraft der aktive Anstoss zu dieser Veränderung gewesen, oder reagiert es immer erst auf Veränderungen in der sozialen Wirklichkeit, von der sich auch der strengste normative Rechtspositivist nicht ganz abzulösen vermag? – Ich erspare dem Obergericht den Nachweis, dass diese Frage als Disjunktion falsch gestellt oder dann so zu beantworten ist, dass selbstverständlich *beide* Varianten produktiv zur historischen Rechtsentwicklung beigetragen und sich dabei wechselseitig bestärkt haben. Die Möglichkeit einer Beeinflussung der Rechtsprechung durch die soziale Wirklichkeit ist damit prinzipiell jederzeit gegeben. Empirische Beispiele dafür wird sich das Gericht vor Augen halten können, ohne dass ich sie expliziere.

Diese soziale Möglichkeit ist von einer *politischen Beeinflussung* der Gerichte noch scharf zu unterscheiden. Wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Entwicklungen – in jüngster Zeit vielfach als Resultat technischer Innovation – schaffen neue Möglichkeiten, die den Bedarf rechtlicher Regelungen verändern und erweitern. Eine historische Rechtsentwicklung, die diesen Bedarf zu decken versucht, kann sehr gut als autonomer Nachvollzug erfolgen, ohne dass dabei von «politischer Rechtsprechung» im pejorativen Sinn gesprochen werden müsste. Auch in diesem Punkt will ich darauf zählen, dass mir das Obergericht ohne weitere Veranschaulichungen folgen kann.

### 3.2 Die zentrale Frage

Es ist also geradezu unvermeidlich und insofern auch unproblematisch, dass die Rechtsprechung in gewissen Zeiten der sozio-ökonomischen Praxis hinterherhinkt. Je länger und je weiter sie allerdings hinter ihr zurückbleibt, umso grösser wird die Spannung zwischen einem zunehmend als *lahm* empfundenen positiven Recht und dem dynamischen gesellschaftlichen Gerechtigkeitsanspruch.

Aber warum sollte sie das tun? Warum würde die Rechtsprechung mit einer sich verändernden natürlichen oder gesellschaftlichen Situation nicht schritthalten wollen? Dass sie es aus sich heraus nicht *könne*, wollen wir ausschliessen: Prinzipiell soll es immer möglich sein, gerechte Gesetze für eine gegebene Situation zu formulieren und anzuwenden. Aus welchem Grund könnte *dann* ein Gericht obstinat an einer antiquierten Rechtsprechung festhalten, bis sie derart weit hinter den geänderten Gegebenheiten zurückbleibt, dass eine Spannung zwischen ihr und einem Gerechtigkeitsanspruch entstehen kann, die so virulent ist, dass eine Anwendung der Radbruchschen Formel zum Ergebnis führen müsste, dass «unrichtiges» Recht gesprochen werde?

Diese Frage werden wir zu klären haben, nachdem ich den Nachweis erbracht habe, dass im Zusammenhang mit *klimabedingtem* zivilem Ungehorsam gegenwärtig in der Schweizer Rechtsprechung tatsächlich ein derart dringender und weitreichender juristischer Nachholbedarf *besteht*, der im Hinblick auf die strafrechtliche Beurteilung meines Handelns vom 4. Oktober 2021 darum nicht ausser Acht gelassen werden darf.

### 3.3 Eine Botschaft aus längst vergangener Zeit

In diesem Zusammenhang darf ich auf die einschlägigen Ausführungen meines Verteidigers in seinem Buch «Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe – Der Klimawandel ist im Strafrecht angekommen» (act. 20) hinweisen bzw. auf seinen darin enthaltenen, ausführlichen Kommentar des Bundesgerichtsurteils 147 IV 297.

Wie mein Verteidiger zeigt (a.a.O., S. 44), erfolgen die bundesgerichtlichen Erwägung der juristisch zentralen Frage, ob mit dem sogenannten «Klimawandel» gegenwärtig eine *unmittelbare* Gefahr drohe, auf einer Grundlage, die aus einer Zeit herrührt, da es in diesem Land noch nicht einmal ein Strafgesetzbuch *gab*. Es handelt sich dabei um die «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 23. Juli 1918 zum *Entwurf* eines Schweizerischen Strafgesetzbuches» (Hervorhebung ■■■).<sup>19</sup> Womöglich würde es als nicht ganz fair empfunden, wenn ich bemerken möchte, dass die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung also auf einem Modell aus einem vergangenen *Jahrtausend* beruht; gewiss aber wird man verstehen, dass ich das Obergericht hiermit dazu einlade, das antike Modell einem Fitnesscheck zu unterziehen.

Nun bin ich gewiss Philosoph genug, dass ich die ehrwürdigen platonischen Anfangsgründe der Rechtsphilosophie oder Gaius' 'Institutiones' nicht bloss aufgrund Ihres Alters schon als rückständig erachten würde. Ob in einem konkreten Fall ein Anpassungsbedarf einer Theorie an eine geänderte gesellschaftliche Wirklichkeit bestehe, kann erst die Verbindung der Aktualität bzw. eben Historizität einer Rechtsauslegung *mit dem zu beurteilenden Sachverhalt* aufzeigen. Zum welchem Ergebnis führt uns dieser Vergleich im vorliegenden Fall und Modell?

Zur Beantwortung dieser Frage ist die eben erwähnte Schrift meines Verteidigers erneut sehr hilfreich. Wer es nicht schon weiss, kann darin nämlich u.a. nachlesen, dass ein einsamer und damals noch relativ unbekannter schwedischer Wissenschaftler den Treibhauseffekt schon Ende des 19. Jahrhunderts entdeckt hatte. Die wissenschaftliche Grundlage für die Diagnose eines anthropogenen Klimawandels war vor 100 Jahren also durchaus schon gelegt. Desungeachtet wird jeder vernünftige Mensch zugeben, dass im aktuellen Kontext des wissenschaftlich nicht mehr anzweifelbaren anthropogenen «Klimawandels», seiner vielfältigen realen Auswirkungen in der Gegenwart und mit ihm inzwischen verbundenen apokalyptischen Zukunftsaussichten, die sich in jüngster Zeit wiederholt noch als *zu optimistisch* erwiesen haben, nicht nur die physikalischen Kenntnisse und Klimamodelle sehr viel weiter fortgeschritten sind, sondern eben auch die gesellschaftlichen und damit auch die rechts- und gerechtigkeitsrelevanten Implikationen dieses natürlichen Effekts radikal andere geworden sind?

---

<sup>19</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1918/4\\_1\\_1\\_1/fr](https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1918/4_1_1_1/fr) [Stand: 12.3.2024]

→ ab hier wieder gelesen. sig. S

Mit Immanuel Kant möchte ich das Zürcher Obergericht darum sehr dazu ermutigen, sich bei der Beurteilung meines Klimaprotesthandelns vom 4. Oktober 2021 «seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen» und die entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung darum *nicht* als leitend zu anerkennen, sondern als das zu würdigen, was sie ist: ein höchst bedenklicher Anachronismus.

### 3.4 Ein Foetus mit fatalen Folgen

Wir wären allerdings nicht die ersten, die sich von einer aufklärerischer Allüre zu voreiligen Schlussfolgerungen hinreissen lassen. Hüten wir uns davor und gestehen wir ganz unumwunden: Nur weil zwischen einem neuartigen Phänomen und einem Modell zu seiner rechtlichen Beurteilung eine beachtliche historische Diskrepanz besteht, heisst das noch lange nicht, dass daraus ein Widerspruch zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit resultieren muss, der ein «unerträgliches Ausmass» angenommen hat. Dieses Mass haben wir darum als nächstes zu bestimmen. Auch dabei wird uns das erwähnte Buch meines Verteidigers noch einmal weiterhelfen. (BGE 147 IV 297)

Wie er darin zeigt, katapultiert uns das Bundesgericht nämlich nicht nur in vor( straf)gesetzliche Zeiten zurück; mit seinem Manöver entzieht es der rechtlichen Beurteilung von zivilen Klimaprotestaktionen auch *inhaltlich* ihren Boden, indem es sie in einen *völlig fremden Kontext* verpflanzt: die Frage der Legalität eines Schwangerschaftsabbruchs. – Zwischen dem, was das Zürcher Obergericht heute zu beurteilen hat, und dem, woran es sich orientiert, wenn es sich dabei der Leitung durch das Bundesgericht überlässt, steht also weit mehr als ein ganzes Jahrhundert. Grundlegender und weitreichender könnten die Differenzen wahrlich nicht sein:

- Hier ein besorgter Arzt in seiner Praxis, eine akut bedrohte Schwangere, eine möglicherweise für die werdende Mutter tödliche Komplikation und die Frage, ob das Nicht-geboren-Werden eines Fötus in dieser Situation als Problemlösung in Frage kommen soll;

- dort ein besorgter Bürger auf der Strasse, der globale «Klimawandel», die wissenschaftliche Gewissheit, dass er beim Ausbleiben sofortiger drastischer Massnahmen bis zum Ende des Jahrhunderts 74 Millionen Menschenleben fordern wird,<sup>20</sup> und die Frage, ob einige Minuten Zeitverlust für ein paar Automobilist\*innen in der Zürcher Innenstadt den Straftatbestand der Nötigung erfüllen.

Hohe Richtende, ich gebe zu, ich bin ein Laie, aber Lateinisch *kann* ich und in meinen Augen müsste 'ceteris paribus' irgendwie anders aussehen. Ohne mich in den Abtreibungspraktiken im ersten Weltkrieg genauer auszukennen, ist für mich klar: Wer der bundesgerichtlichen Rechtsauslegung im Zusammenhang mit Klimaprotestaktionen aus zivilem Ungehorsam folgt, muss sich den Vergleich gefallen lassen, er/sie verfare, wie wenn sich unsere Armeeführung zur Beurteilung ihrer Abwehrkraft gegen Cyberterrorismus nicht von Erwägungen zum Schutz der Kavallerie vor Bajonetten leiten liesse, sondern von der militärischen Diätetik. Wenn diese Vorstellung bei Ihnen ein Gefühl von Sicherheit im digitalen Zeitalter auslöst, mögen Sie sich beruhigen; auf mich wirkt sie höchst alarmierend.

*bis hier gehen. i.v. J.*

### 3.5 Wie es gehen kann

Dabei bitte ich das Gericht zu bedenken, dass nicht nur in der Jurisprudenz die Gelehrten nicht einfach tatsachenblind auf überkommenen Ansichten beharren dürfen, während sich die Welt um sie herum grundlegend verändert; Auch in der Philosophie, in der *ich* mich heimisch fühle, versuchen wir das Bewährte dadurch zu bewahren, dass wir es ständig auf seine Tauglichkeit in neuen Situationen hin überprüfen. Soweit möglich, versuchen wir dabei allerdings stets Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit mit Gleichem zu vergleichen. Wo uns das nicht mehr gelingen will, nehmen wir solches zum Anlass für ein fundamentales Umdenken. Dazu ist es zumindest in der Philosophie bisher immer gekommen, *bevor* jemand Strassenblockaden mit Föten verglichen hätte.

---

<sup>20</sup> Bressler, R.D.: "The mortality cost of carbon", in: Nature Communications 12/2021 <https://www.nature.com/articles/s41467-021-24487-w> [Stand 12.3.2024]

Wie ein derartiger Umbruch im Denken aussehen kann, hat Hans Jonas in seinem Buch «Das Prinzip Verantwortung» auf dem Gebiet der Ethik vor einem halben Jahrhundert demonstriert. Wenn ich das Gericht bitte, mir einige Ausführungen zu diesem Buch zu erlauben, dann deshalb, weil bei Jonas nicht nur die schiere *Tatsache* eines *unbestimmten* Anpassungsbedarfs einer Theorie an eine *beliebige* geänderte Praxis aufscheint, sondern detailliert dargelegt wird, in welchen *konkreten* Aspekten sich heute unser Nachdenken und Urteilen über menschliches Handeln gegenüber 1918 in fundamental anderen Bahnen bewegen muss, was selbstredend auch für die Jurisprudenz und damit auch für die Frage der rechtlichen Beurteilung meines Falls hier vor dem Obergericht relevant sein muss.

Ein kurzer Blick auf Jonas wird uns zeigen, dass, was er für die philosophischen Ethik geleistet hat, in der Rechtsprechung entweder noch nicht geleistet worden ist, oder – falls doch – vom Bundesgericht konsequent ignoriert wird.

Hans Jonas hat gefordert, dass die mit der «technologischen Zivilisation» einhergehende Steigerung der Macht des Menschen, die sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts ins Planetarische und Apokalyptische verstiegen hat, auf dem Gebiet der Ethik ihre Entsprechung finden muss. Neben Atomtechnologie und genetischer Manipulation hat Jonas die potentielle Zerstörung der Biosphäre schon vor 50 Jahren als eine der grössten, realsten und schrecklichsten Gefahren der Gegenwart erkannt. In dieser völlig neuartigen Situation diagnostiziert der Ethiker einen *doppelten* Anpassungsbedarf: einerseits resultiert er aus einer fundamentalen Erweiterung des *Trägers* ethisch relevanter Handlungen – juristisch gesprochen: des Rechtssubjekts – und andererseits aus einer radikalen Erweiterung seiner *Verantwortung* in den Dimensionen von Raum und Zeit.

Um das Gesagte am Referenz-Beispiel des Bundesgerichts zu veranschaulichen: wo früher ein Arzt *individuell* in einer *unmittelbar* bedrohlichen Situation für das Wohlergehen einer *Einzelperson* verantwortlich war, sind wir es heute *kollektiv* für das Auslösen oder bewusste Inkaufnehmen von Veränderungen, die die *planetare Biosphäre* betreffen resp. auslöschen könnten und die Chance auf Wohlergehen der Menschheit in *weit entfernter* Zeit.

Hans Jonas stand unsere, seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts unwiederbringlich gegenüber jeder Vergangenheit grundlegend geänderte Handlungssituation klar genug vor Augen, um aus ihr für die Ethik eine neue Heuristik und einen neuen Imperativ herzuleiten. Als zivil Ungehorsamer bin ich zwar der erste, der sorgsam darauf achten möchte, Ethik und Recht nicht von vornherein einseitig miteinander zu identifizieren; wer möchte mir aber widersprechen, wenn ich dafür argumentiere, dass wir durch die Spaltung des Atomkerns, die Entschlüsselung des menschlichen Genoms und die Tatsache des anthropogenen Klimawandels nicht nur *ethisch* vor neue Probleme gestellt worden sind, sondern uns auch auf *rechtlichem* Gebiet in einer ebenso radikal neuartigen Situation befinden, der mit jahrhundertalten Notstandsüberlegungen im Abtreibungskontext nicht mehr beizukommen ist?<sup>21</sup>

### 3.6 Wenn nicht so, dann halt anders – irgendwie muss es ja weitergehen

Dass in diesem Land – hélas: auch anderswo – gegenwärtig ein geradezu verblüffender Nachholbedarf der Rechtsprechung besteht, wenn es um die rechtliche Würdigung bzw. faktisch eben um eine systematische Kriminalisierung von zivil ungehorsamen Klimaprotestaktionen geht, ist hinreichend gezeigt worden. Wem sich in dieser Situation die Frage aufdrängt, *wieso* das so sei, *wieso* nicht nur ein bedenklich argumentierender Einzelrichter in Zürich, sondern auch das höchste Gericht in unserem Land im Kontext des zivil ungehorsamen Klimaprotests derart in den trüben Wassern der Vergangenheit fische, der oder die findet im nun schon mehrfach erwähnten Buch meines Verteidigers folgende Erklärung dazu:

---

<sup>21</sup> Jonas Einsichten sind m.E. auch von juristischer Bedeutung, etwa wenn es um die Frage geht, ob etwas ein «individuelles» oder ein «kollektives» Rechtsgut sei, z.B. der Schutz der Gesundheit in Zeiten der Pandemie oder die Beantwortung der Frage, ob mit der Klimakatastrophe ein rechtfertigender Notstand vorliege (vgl. U:19ff.). Bei Richter Hausers Forderung, es «hätte im Zeitpunkt der Strassenblockade bekannt sein müssen, welcher konkreten Person aufgrund des Klimawandels wann welche konkrete Gefahr drohe», damit die Protestaktion vom 4. Oktober allenfalls mit Art. 17 StGB gerechtfertigt werden könnte, führen bei mir zu der Frage, wer eigentlich genau gewusst habe, «welcher konkreten Person aufgrund [der Pandemie] wann welche konkrete Gefahr droh[t]e», als zum Schutz der Menschheit vielfache Massnahmen von einer Tragweite ergriffen worden sind, die eine Strassenblockade als Bubenstreich erscheinen und mich träumen lassen, das Schlimmste könnte vielleicht tatsächlich noch abgewendet werden, wenn die Gerichte den Klimanotstand anerkennen würden, den Städte und Kantone längst ausgerufen haben.



«Das Bundesgericht [verfährt] genau gleich, wie es bei der Anerkennung von Frauenrechten verfahren ist: Solange die Politik keinen Finger rührt, müssen wir das sicherlich auch nicht tun» (S. 63).

Eine gewisse Passivität zur Wahrung des falschen Anscheins seiner politischen Neutralität hat im Bundesgericht also offenbar Tradition. Schärfere und freiere Zungen als meine würden diese traditionelle bundesgerichtliche Passivität, hinter der sich alle unteren Instanzen dann jeweils bequem zurücklehnen, wohl als idiosynkratische Form von anhaltender Arbeitsverweigerung bezeichnen.

Auch mein Verteidiger belässt es zum Glück nicht bei seiner Beobachtung, sondern kritisiert eine mit diesem – in Wahrheit alles andere als *unpolitischen* – Abwarten verbundene falschen Huldigung des Gewaltenteilungsprinzips: «Das Bundesgericht hält sich mit dieser Position nicht aus der Politik, sondern aus dem Recht raus, indem es sich auf die Seite der bestehenden Machtverhältnisse schlägt» (a.a.O., S. 61). Vor allem aber scheint mir seine Bemerkung an dieser Stelle wichtig, dass das Bundesgericht damit «das Vertrauen der heranwachsenden Generation in unser Rechtssystem massiv beschädigt».

Diese Feststellung kann man im Hinblick auf die Formen zukünftigen Klimaprotests nur unterschätzen. Wenn nach mindestens einem klimapolitisch verpassten *halben Jahrhundert* heute niemand mehr einfach naiv erwarten darf, dass sich ohne massiven Protest in der Klimapolitik bald entscheidend etwas ändern wird, dann muss man diesen Vertrauensverlust für nicht minder systembedrohlich halten als den anthropogenen «Klimawandel» selbst. Unser sozialer Zusammenhalt, unsere Wohlfahrt, das gesamte humanistische Fundament unserer innen- und aussenpolitischer Friedensordnung, mithin auch die Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit werden unter den sich verstärkenden Auswirkungen der fortschreitenden Klimakatastrophe zunehmend unter Druck geraten und könnten in absehbarer Zeit kollabieren, lange bevor der Klimakollaps eintreten oder nicht-eintreten wird; über diese Frage wird dann niemand mehr streiten. Und dass es zum Zivilisationskollaps kommen kann, sehen wir in der Geschichte an vielen Beispielen, wobei nicht nur das historische Beispiel der Mayas auf eine klare Korrelation zwischen Extremwetterereignissen und zivilisatorischen Untergangsprozessen hinweist.

Wie es historisch in Phasen des Zusammenbruchs bisher auch zugegangen sein mag und welchen Einfluss klimabedingte Faktoren dabei immer auch gespielt haben mögen, soviel ist klar: wenn wir nicht sofort drastische Klimamassnahmen ergreifen, werden die Auswirkungen der realen Katastrophe immer stärker werden und immer mehr und immer dezidiertere Protestaktionen hervorrufen. Das Spektrum der *ausserinstitutionellen* Aktionsformen reicht dabei vom zivilen Ungehorsam am einem Ende bis zum anderen, an dem naturgemäss sein Gegenteil stehen muss: wahl- und gewissenlose, direkte Gewaltaktionen von Akteur\*innen, die aus dem Untergrund zuschlagen und sich der Gerichtsbarkeit nach Möglichkeit entziehen.

Wo mein Handeln vom 4. Oktober auf dieser Skala anzusiedeln ist, kann kein Gericht in Frage stellen. Wohin sich der Protest von denen verlagern wird, die sich nicht apathisch von der Politik abwenden und resigniert in den kollektiven Selbstmord einwilligen, wenn die Gerichte den zivil ungehorsamen Klimaprotest erfolgreich weiter kriminalisieren, ebenfalls nicht. Vielleicht müsste man sich sogar fragen, ob in diesem Zusammenhang von einer indirekten gerichtlichen Anstiftung zur systematischen Verbreitung von Angst und Schrecken zu sprechen wäre, wenn man Apathie nicht als Alternative und institutionelle Mittel nicht mehr als erfolgsversprechende Optionen erachten kann.

Über unsere Aussichten bei massenhaft teilnahmsloser politischer Indifferenz möchte ich hier nicht mehr sagen, als dass ich mir politisch nichts Gefährlicheres für uns vorstellen kann. Zur manifesten Untauglichkeit institutioneller direktdemokratischer Mittel hätte das Gericht [REDACTED], den Vater der «Gletscherinitiative» bzw. eben unseres CO2-Gesetzes, als Zeugen befragen können, wenn es ihn aus mir völlig unverständlichen Gründen nicht von der aktiven Teilnahme an dieser Verhandlung ausgeschlossen hätte. Mir gegenüber hat Herr [REDACTED] bestätigt, dass ihm von Anfang an klagewesen sei, dass neben dem institutionellen Weg unbedingt auch andere Formen des zivilen Protests erforderlich sein würden, um die notwendigen politischen Massnahmen rechtzeitig zu erwirken; erst im Verlauf seines Abstimmungskampfs sei ihm aber bewusst geworden, dass von ihrer relativen Wirkungslosigkeit abgesehen, institutionelle Mittel auf zivile Protestformen delegitimierend wirken können und dadurch letztlich klimapolitisch nicht nur wenig bringen sondern sogar einen Backlash auslösen können.

Ungeachtet dieser weiteren Implikationen der Kriminalisierung des zivil ungehorsamen Klimaprotests ist absolut klar, dass die Gerichte mit ihr auch ganz direkt *ihr eigenes Fundament sabotieren*: den zeitgemässen demokratischen Rechtsstaat bzw. dessen Motor, den zivil ausgetragenen, diskursiv angelegten Protest. In der alten Philosophie reicht es oftmals schon, dass einer wie Hans Jonas einen grossen Gedanken denke, damit sich die ganze Gilde in Bewegung setze. Damit sich die hinkenden Gerichte bewegen, ist aber offensichtlich mehr erforderlich: dazu braucht es den zivilen Ungehorsam.

### 3.7 Warum man den Gärtner nicht zum Bock machen sollte

Theoretiker\*innen des *zivilen Ungehorsams* haben auf vielfältige Weise gezeigt, dass er darum gerichtlich geschützt werden muss, weil er wie kaum etwas Anderes zur «Demokratisierung der Demokratie» beiträgt. Der vom Gericht nicht zugelassene Zeuge, Prof. Robin Celikates, hätte in diesem Zusammenhang wichtige Aufschlüsse geben können.<sup>22</sup> Das Gericht hat darauf verzichtet. Sollten es nach den wenigen Anspielungen auf die Sozial- und Rechtsgeschichte unserer Gemeinwesen, auf die ich mich hier beschränken muss, noch irgendwelche Zweifel an der demokratisierenden Kraft und Funktion des zivilen Ungehorsams haben, wird es nicht zu Prof. Celikates nach Berlin reisen müssen, um sie zu klären. Aus folgendem Zitat von Prof. Mathias Mahlmann, der hier in Zürich den «Lehrstuhl für Philosophie und Theorie des Rechts, Rechtssoziologie und Internationales Öffentliches Recht» innehat, schliesse ich, dass die erforderliche Klarheit auch vor Ort zu schaffen wäre. Ich zitiere ihn aus dem Skript eines Podcasts des ZDF vom 2. Februar 2023 (Hervorhebungen ■):<sup>23</sup>

„Ziviler Ungehorsam wird durch bestimmte grundlegende Elemente des demokratischen Verfassungsstaates gewissermassen *zwangsläufig erzeugt*. Und der Grund

---

<sup>22</sup> Vgl. u.a. Ders.: «"Demokratie demokratisieren" – Robin Celikates über Protest und die Letzte Generation», in: *Süddeutsche Zeitung*, 3. Juni 2023 (<https://www.sueddeutsche.de/meinung/in-aller-ruhe-emcke-celikates-letzte-generation-protest-demokratie-1.5896939> [Stand 8.3.2024]) sowie Ders.: "Die Demokratisierung der Demokratie. Etienne Balibar über die Dialektik von konstituierender und konstituierter Macht". In: «*Das Politische denken: Zeitgenössische Positionen*», U. Bröckling / R. Feustel (Hgs.), transcript Verlag, Bielefeld, 2010

<sup>23</sup> <https://terra-x-geschichte.podigee.io/38-ziviler-ungehorsam-die-geschichte-des-gewaltlosen-protests> [Stand: 2. März 2024]

dafür sind bestimmte *Spannungsverhältnisse*, die in einem demokratischen Verfassungsstaat notwendig angelegt sind. [...] Und im zivilen Ungehorsam drücken sich diese Spannungsverhältnisse ich glaube *zwangsläufig* aus. Und im besten Falle sind solche Massnahmen eine gewissermassen Mahnung an das schlechte Gewissen, auch der Mehrheit die eigenen Entscheidungen kritisch zu überdenken. Vielleicht auch die Machtstrukturen, die Machtasymmetrien zu überdenken, die zu bestimmten Entscheidungen führen können [...].

In der abendländischen Geschichte hat der zivile Ungehorsam immer wieder als produktiver Kristallisationspunkt eines, wie wir gesehen haben, durchaus verständlichen, zeitweiligen Hinterherhinkens der Rechtsprechung hinter gesellschaftlichen Verhältnissen fungiert und damit als ein Warnsignal, dass die Hinkenden die Gerechtigkeit nicht mit Füßen treten.<sup>24</sup> Wer den zivilen Ungehorsam *per se* kriminalisiert, wie Bezirksrichter Hauser (vgl. S. 19), und wer ein derartiges Pauschalurteil stützen möchte, wird für sein Urteil darum keine juristischen Gründe geltend machen können – mit Sicherheit keine, die nach der historischen Tatsache des Holocausts noch als «richtiges Recht» bezeichnet werden können. Mit folgenden Worten hat Michel Forst, der «UN Special Rapporteur on Environmental Defenders under the Aarhus Convention», das in einem ‘press release’ vor zwei Wochen gesagt:<sup>25</sup>

“The repression that environmental activists who use peaceful civil disobedience are currently facing in Europe is a major threat to democracy and human rights [...]. The environmental emergency that we are collectively facing, and that scientists have been documenting for decades, cannot be addressed if those raising the alarm and demanding action are criminalized for it. The only legitimate response to peaceful environmental activism and civil disobedience at this point is that the authorities, the media, and the public realize how essential it is for us all to listen to what environmental defenders have to say.”

---

<sup>24</sup> Tatsächlich liesse sich sehr leicht an reichhaltigem historischem Material nachzeichnen, wie spätestens ab der zweiten ‘secessio plebis’ im Jahr 494 v. Chr. im antiken Rom Aktionen des zivilen Ungehorsams in ihrer Summe klar zu einer Dynamisierung des Rechts in Richtung politische Gleichheit, soziale Gerechtigkeit und individuelle Freiheit beigetragen haben. Vgl. u.a. Wrann, A.F.J.: «"Ja, dürfen die denn das?" – Begriffsbestimmung, geschichtliche Entwicklung und ethische Beurteilung des zivilen Ungehorsams»; Karl-Franzens-Universität Graz, 2018; sowie Burschel/Kahrs/Steinert: «Ungehorsam! Disobedience! – Theorie & Praxis kollektiver Regelverstösse», Edition assemblage, 2014

<sup>25</sup> <https://unece.org/climate-change/press/un-special-rapporteur-environmental-defenders-under-aarhus-convention-releases>; [Stand 11.3.2024]

Hört das Zürcher Obergericht diese Warnung seines Rechtsprofessors und des UN-Sonderberichterstatters? Glaubt es wirklich, es sei möglich, ein *unpolitisches* Urteil zu sprechen, wenn es sich dadurch in rechtskonformer Manier zu einer – ich zitiere den ‘Special Rapporteur’ – «major threat to democracy and human rights» macht?

### 3.8 Ein böser Verdacht erhärtet sich

Seit der Aufarbeitung der Rolle der Schweiz im zweiten Weltkrieg sollte uns klargeworden sein, dass in Zeiten manifesten Schreckens zwischen vordergründiger politischer Neutralität und faktischer Komplizenschaft mitunter nur schwer zu unterscheiden ist. Zu offenkundig hat sich die andächtige Beschwörung der ersten schon als verlogene Maske der zweiten erwiesen, wobei davon auszugehen ist, dass die Maskierten ihrer Täuschung auch selbst zum Opfer fielen. Aber darf man das? –

Darf ein Gericht im Angesicht einer menschengemacht-*realen* Katastrophe sich so weit in die innere Emigration des positiven Rechts zurückziehen, dass es sich mit juristischer Selbstbespiegelung erfolgreich vor einer Konfrontation mit den schlimmen Tatsachen schützt und damit eine düstere Politik auf Kosten der Gerechtigkeit unterstützt. Besteht nicht die Gefahr, dass so ein Gericht gegen einen Rebellen, der seine justiziable Selbstgefälligkeit und sein damit einhergehendes stillschweigendes Einverständnis mit der kollektiv verdrängten Katastrophe mit disruptiven Methoden demonstriert, nur vordergründig auf rechtskonformem Grund und aus aufrichtiger Sorge um den Erhalt der Rechtsordnung und der Freiheitsrechte seiner Schutzbefohlenen vorgeht, während es in Wahrheit sein Paragraphenwerk nur zum Schutz der Staatsanwaltschaft aufführt, die seinen unbequemen Ankläger attackiert? Der Verdacht besteht...

Wenn es – mit oder ohne charismatische\*n Führer\*in – erneut gelingen sollte, durch geschickte Verführung und gezielte Täuschung ein Volk zur weitgehenden demokratischen Einwilligung oder passiven Hinnahme einer (Un-)Politik zu bewegen, die ihm seinen eigenen Vorteil auf Kosten der Vernichtung von Millionen anpreist, es dabei aber v.a. auch selbst dem Untergang weihet, dann dürfen die Gerichte doch nicht schweigen!

Möchten Sie wirklich, wenn durch geschickte Voraussicht oder virtuose Anachronistik eine Rechtsgrundlage dafür hergezaubert würde, tatenlos zusehen wollen, wie schlagkräftige Gewaltorgane friedlich Protestierende aus dem Weg räumen, um sie anschließend mit dem plumpen Verweis auf Gesetzeskonformität rechtskräftig zu verurteilen? Bei maximal restriktiver Anwendung der Radbruchschen Formel könnte Ihnen dann unter Umständen nicht einmal mehr *sie* einen Ausweg weisen.

Spätestens in dieser Situation wird doch offensichtlich, dass ein Gericht, das sich deklaratorisch aus der Politik raushält, genau *dadurch* faktisch zum Steigbügelhalter der Herrschenden degeneriert, deren Herrschaft in ihre rechtlichen Schranken zu weisen seine Aufgabe gewesen wäre. Ein derart korrumpiertes Gericht müsste sich vorwerfen lassen, was jede\*r Bürger\*in zu hören kriegt, der/die nicht mehr wählen oder abstimmen geht: «Schweigen heisst einverstanden sein.» Müsste man solchen Richtenden mit Hannah Arendts Blick auf Kant nicht entgegenschreien, niemand habe *das Recht* zu gehorchen bzw. einfach nur positives Recht anzuwenden? –

Man entgegne mir bloss nicht, dieser Vergleich sei grotesk oder gar verharmlosend gegenüber den Schrecken unserer nazistisch-faschistisch Vergangenheit. Warum sollte es verharmlosend sein, eine *menschengemachte*, sich *vor aller Augen* abspielende Klimakatastrophe und den mit ihr verbundenen, wissenschaftlich antizipierten Tod von 74 Millionen Menschen bis Ende dieses Jahrhunderts mit ebenso vielen Opfern aus der Mitte des 20. zu vergleichen, wenn dieser Vergleich der Sorge entspringt, dass es nie wieder dazu komme? Ist es nicht verharmlosend, es *nicht* zu tun? Verharmlosend *verlogen* angesichts der realen Situation, in der wir uns befinden?

### 3.9 Wirtschaftliche und psychologische Prozesse

Welche Kräfte am Werk sind um zu verhindern, dass systemrelevante Massnahmen ergriffen werden, die der Klimakatastrophe Einhalt gebieten können, weiss, wer es nicht schon längst wusste, spätestens seit der Coca-Cola COP in Sharm el Sheikh (2022) und dem nur grobschlecht als Klimakonferenz getarnten internationalen Ölgipfel in Dubai letzten Jahres. Das ist hier also nicht die Frage. Unsere Frage lautet vielmehr:

Wer oder was hindert die *Gerichte* daran, ihren *Job* zu tun? Was führt sie dazu, zu kriminalisieren, wer sich mit politischen Farcen und faulen Versprechungen, mit leeren Worten aus Paris oder zahnlosen CO2-Gesetzen nicht abspesen lässt und sich der manifesten Katastrophe auf offener Strasse entgegenstellt?

Wir wollen darüber nicht spekulieren. Wie die Antwort auch laute, letzten Endes bleiben es die Richtenden *selbst*, indem sie sich den von ihr bezeichneten Kräften unterordnen. Diese Unterordnung ist klar als eine *politische* zu bezeichnen, selbst und gerade dann, wenn sie nicht einem expliziten, öffentlichen oder geheimen politischen Programm entspricht. Es ist die Politik derer, die sich auf keine politischen Debatten einlassen, damit sich nichts ändere an ihrer privilegierten Situation. Auf politischer Ebene führt sie zum offensichtlichen Systemversagen angesichts eines drohenden Klimakollaps; in der Rechtsprechung führt zu einem anscheinend verbreiteten Zynismus, der sich dem emphatischen Gerechtigkeitsanspruch kasuistisch entzieht.


Sigmund Freud hat diesen Prozess im Kontext der Psychoanalyse als Abwehrreflex des Bewusstseins beschrieben, der immer dann einsetze, wenn es dunkel zu erahnen beginnt, dass, was ihm langsam dämmert, wenn es sich erst zur klaren Erkenntnis kristallisiert haben wird, mit Forderungen an es herantreten würde, die ihm höchst unangenehm erscheinen. Ich selbst beobachte eine ähnliche Reaktion bei vielen Menschen, wenn ich sie in einer Diskussion *direkt* und *ohne Ausweichmöglichkeit* mit den schon realen Ausmassen der Klimakatastrophe und ihren *schon jetzt* nicht mehr aufzuhaltenden Auswirkungen konfrontiere. Dieser Abwehrreflex ist nicht nur aus psychologischer Sicht zu beklagen, ich bedaure auch, dass er uns als unwillkommene Einschränkung und Verzicht erscheinen lässt, was in Wahrheit ein grosses Potential zur Lebensqualitätssteigerung nicht nur für die Zukünftigen sondern auch für uns Gegenwärtige in sich birgt. V.a. aber ist er in juristischem Kontext äusserst gefährlich.

Damit möchte ich zum Schluss kommen und vor dem Obergericht folgendes Geständnis ablegen:

*ab hier verstehen als Schlusswort.*

### 3.10 Ein politischer Prozess macht recht(s)umkehrt

Im Wissen um die historisch dynamisierende Funktion des zivilen Ungehorsams, die ich und viele andere gegenwärtig für die Weiterentwicklung unseres Strafrechts im Hinblick auf zivile Klimaprotestaktionen für so dringend erforderlich erachten, habe ich bei meinem Gang auf die Strasse am 4. Oktober die Möglichkeit einer Vorladung in einen Gerichtssaal nicht einfach nur *billigend in Kauf genommen*, sondern als eine erfolgsversprechende Option erachtet. Ich hatte erwartet, dass ich als Klimarebell vor Gericht einen *fairen* Prozess erhalten und mein Handeln von Richtenden beurteilt werden würde, die das Recht für Gerechtigkeit mobilisieren und nicht bloss zur persönlichen Beförderung und Kapitalisierung ihres eigenen Renommees. Die bittere Erkenntnis, dass in der Tat letzteres der Fall sei, dass mein Hoffen insofern vergeblich war, und die eminent politische Dimension dieser Ent-Täuschung habe ich dem Obergericht <sup>nicht</sup> bereits hinreichend erörtert, *können*.



Ich will hier zum Abschluss sogar freimütig gestehen, dass ich heute gar nicht mehr sicher bin, ob mein Hoffen *überhaupt jemals* berechtigt sein konnte. Mit jedem Schuldspruch gegen eine\*n Klimarebell\*in werden meine Zweifel grösser und es ist fraglich, ob ein Freispruch in Strassburg, den ich für fraglos halte, sie wieder beseitigen kann. Inzwischen verdächtige ich mich selbst, am 4. Oktober nicht nur in gutem Glauben, sondern v.a. gutgläubig und *naiv* gehandelt zu haben.

War es ein idealistischer Philosoph im ganz und gar unphilosophischen Sinn, der sich damals mit meiner Identität auf die nasskalte Uraniastrasse in den Regen gesetzt hat? Hätte er nicht schon im Voraus wissen müssen, dass in den Gerichtssälen *die Richtenden* das Theater spielen und die Mächtigen dabei die Regie führen?

Weil ich das zunehmend befürchte, habe ich mein Publikum heute aus dem grossen Saal des Obergerichts explizit eingeladen. Ich wollte, dass die heutige Gerichtsvorstellung ohne Publikum stattfindet. Meinen leicht konsternierten Mitstreitenden habe ich empfohlen, sich besser gemeinsam darüber zu beraten, wie es mit dem gewaltfreien Klimaprotest weitergehen soll, statt ein weiteres Mal nur die dummen Statisten im zweiten Akt der immergleichen, abgekarteten Tragödie zu mimen.



Meine Rolle als Klima-Aktivist endet hier. Ich verzichte hinfort auf die Kulisse.

Wenn nötig, wird mein Verteidiger unsere Sache nach Lausanne und am Ende nach Strassburg tragen, aber für eine weitere Spielzeit stehe ich nicht mehr zu Verfügung. Ich peitsche nicht auf den Fluss. –

Machen Sie mit Ihrem Theater hier an den Zürcher Gerichten weiter, wenn Sie wollen. Aber passen Sie auf! Wenn Sie den Ungehorsamen immer nur 'les misérables' anbieten, werden sie ihre zivilen Methode bald überdenken und ihrem Schauspielhaus fernbleiben wollen, um selbst auf der Strasse «les justes» zu inszenieren, in eigener Regie. *Mich* werden Sie unter diesen nicht mehr finden. Ich peitsche nicht auf den Fluss.

Als Klima-Aktivist, der alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel erfolglos ausgeschöpft hatte und sich genötigt sah, als letzte für ihn verantwortbare Protestform zur Methode des zivilen Ungehorsams zu greifen, habe ich die Aussicht auf einen politischen Prozess am 4. Oktober als eine vielversprechende Option erachtet. Nach allem, was ich inzwischen hier gesehen und gehört habe, erweisen sich mir die Zürcher Klimaprozesse mit ihren traurigen Nebenschauplätzen nun aber als politische Prozesse ganz *anderer* Art. Es ist für mich eine erschreckende Erkenntnis: das Rechtssystem, im Vertrauen auf das ich als zivil Ungehorsamer noch gehandelt habe, ist ein falsches Spiel. Ich habe einen politischen Prozess angestrebt. Jetzt habe ich wahrhaftig einen erhalten! Aber ich habe mir das irgendwie anders vorgestellt ...

Mein Vertrauen in funktionierende Gerichte ist ramponiert, wenn das Obergericht heute nicht damit beginnt, es wieder herzustellen. In meinem Einzelfall ist das völlig bedeutungslos – an meinem «Letzten Wort» vom 11. Januar halte ich fest; als Missachtung meiner eindringlichen Warnung, die Gerechtigkeit nicht mit Füßen zu treten, ist es verheerend!

Die zivil ungehorsamen Klimaaktivist\*innen vom 4. Oktober wurden von der Polizei direkt schon auf offener Strasse gechillt und anschliessend gleich noch einmal durch völlig willkürlich verhängte Untersuchungshaft. Nun sollen Sie in den Zürcher Gerichtsstuben offenbar ein weiteres Mal gechillt werden.

Dieses ganze «Gechille» könnten am Ende noch aufgehen, wenn sein Ziel tatsächlich die Einschüchterung von Bürger\*innen ist, um sie vom weiteren Gebrauch eines für Recht und Gerechtigkeit so entscheidenden und für die Mächtigen ebenso gefährlichen demokratischen Instruments wie dem zivilen Ungehorsam abzuhalten.<sup>26</sup>

Wenn ich aber im Zusammenhang mit der Radbruchschen Formel darauf hingewiesen habe, dass der sog. Klimawandel ein längst in Gang befindlicher Prozess ist, dessen wissenschaftlich prognostizierbarer Schaden mit jedem Zögern vor radikalen und entschlossenen Massnahmen zu seiner Bekämpfung ins Unermesslichere anwächst, und wenn es den dagegen Protestierenden also nicht um ihre partikularen Interessen geht, die sie immer auch auf anderen Wegen verfolgen können, dann dürfen wir nicht davon ausgehen, dass die erfolgreich Gechillten jetzt einfach «chillen» werden.<sup>27</sup> Sie werden – ich wiederhole mich – entweder in Apathie versinken oder in ihrer alternativlosen Entschlossenheit schon bald zu weniger zivilen und – wie soll ich sagen: möglicherweise auch weniger *symbolischen* Methoden greifen. Genau das bin ich als zivil Ungehorsamer angetreten zu verhindern. Als Zürcher Obergericht können Sie mich heute dabei unterstützen oder mit ihrem nächsten Schulspruch einen weiteren Stein in meinen Weg legen. Letzteres würde mir persönlich hart zusetzen. Sollten Sie es tatsächlich tun und sollten Sie in Kollaboration mit den staatlichen Gewaltorganen fortfahren, friedliche Klimaprotestierende mit verbundenen Waffen erfolgreich am Ausüben ihrer Grundrechte zu hindern, wozu, wie ich Ihnen gezeigt habe, der rechtliche Rahmen Ihnen durchaus Alternativen lässt, dann könnten sie damit effektiv erreichen, dass der zivil ungehorsame Klimaprotest bald niemandem mehr als vernünftige Option erscheint.

---

<sup>26</sup> «Die Kombination aus polizeilichen Massnahmen, staatsanwaltlichen Verfügungen sowie richterlichen Entscheiden und Urteilen, löst bei vielen Klimaaktivist\*innen in der Schweiz einen sogenannten «Chilling Effect» aus: Wenn bei einem friedlichen, gewaltfreien Protest Polizeihaft und [...] bei strafrechtlicher Verurteilung die Auferlegung der Verfahrenskosten sowie ein Eintrag in das Strafregister droht, wirkt das einschüchternd und abschreckend. Die Hemmschwelle, erneut an einer Demonstration teilzunehmen, dürfte damit bei den meisten Verurteilten höher liegen» (<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/klima/dossier-klima-menschenrechte/brennpunkte-klima/klimaprotest-menschenrecht>; [Stand 11.3.2024]).

Unter dem sog. «chilling effect» versteht man im gegebenen Kontext im Allgemeinen das gezielte Ergreifen von Massnahmen oder bewusste Anwenden von Methoden, die Menschen davon abhalten sollen, ihre Grundrechte aktiv auszuüben. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verwendet den Begriff regelmässig.

<sup>27</sup> «Chillen» bezeichnet umgangssprachlich das planlose Herumhängen von einzelnen oder in Gemeinschaft, um sich zu entspannen.

Dass wir an diesem Tag einer adäquaten Antwort auf die Klimakatastrophe näher gekommen sein werden, möchte ich sehr bezweifeln. Und wenn dieser Tag vorüber sein wird und die Nacht hereinbricht, werden Sie unruhig schlafen und sich an meine Worte erinnern, dass Ihre Saat aufgegangen ist. Diese dunkle Stunde beschwören sie herauf, mit jedem Schuldspruch, den sie stützen; sie wird schlagen, lange *bevor* der Klimakollaps eintreten wird.

Darum bitte ich Sie jetzt nicht um meiner selbst Willen, sondern um der verängstigten Jugendlichen Willen, die schon vom Start aus in den Abgrund starren, um der besorgten Alten willen, die es vor ihrem Ende noch richten möchten, und um der vielen verzweifelten Opfer unserer menschenverachtenden Klimapolitik, gegen die ich am 4. Oktober 2021 auf der Uraniastrasse ein ziviles Zeichen gesetzt habe, um ihrer aller Willen bitte ich Sie und nicht zuletzt auch um Ihrer *selbst* willen: tun sie das nicht! Peitschen Sie nicht auf den Fluss!

Schützen Sie den klimabedingten zivilen Ungehorsam vor jenen, die ihn in Unkenntnis seiner wichtigen Rolle für den Erhalt unserer auf Recht und Gerechtigkeit basierten Friedensordnung auf gemeingefährliche Weise kriminalisieren wollen, und wenn sie ihn dabei vor Ihnen selbst schützen müssen!

Das ist Ihre Aufgabe als Richtende am Zürcher Obergericht.

Alles andere wäre verantwortungslos.

Mögen Sie weise und mutig urteilen.

[ENDE]

*So verlesen anlässlich der  
Berufungsverhandlung vom  
14. März 2024 (vgl. ebenfalls  
handschriftliche Anmerkungen.)*

*MLaw S. Zuber*